Bor. 170 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Boruss. 170 m

5 BG

Dr. EICHHORN

Königl. Preussischer Staats- und Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

C.

Repertorium

der wichtigsten

Gesetze, Ministerial- und Regierungs-Rescripte ꝛc.

über

das Schulwesen

in den Königl. Preußischen Staaten seit dem Jahre **1816** bis incl. **1843**.

Ein Handbuch

für Lehrer, Schul-Inspektoren und Schul-Vorstände, so wie für diejenigen, die sich dem Schulfache widmen wollen.

Mit einem chronologischen und Sachregister.

Breslau und Neisse,

Verlag von Ignaz Kohn.

1844.

135. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Es ist durchaus nothwendig, daß Lehrer und Vorgesetzte der Schulen den Inhalt der auf das Schulwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen kennen. Da es jedoch mit Zeit und Mühe verbunden ist, dieselben aufzufinden, weil sie da und dort zerstreut sind, auch einige in früheren Jahren erschienenen Werke dieser Art wegen ihres Umfanges, da sie Alles aufgenommen, was überhaupt über das Schulwesen in Preußen publicirt wurde, zu kostspielig und doch nicht vollständig sind, so hoffe ich einem Mangel abzuhelfen, wenn ich allen denen, die bei dem Schulwesen betheiligt sind oder sich für dasselbe interessiren, ein Werk in die Hände gebe, welches eine Zusammenstellung je=

ner Gesetze und Verordnungen, vom Jahre 1816 an, enthält. Bei dieser Sammlung ist vorzüglich auf solche Vorschriften Rücksicht genommen worden, welche noch jetzt Gültigkeit haben und nicht durch spätere Verfügung ganz oder theilweise aufgehoben sind.

Breslau, August 1843.

J. F.

Bestimmungen
über
das Erziehungswesen überhaupt.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, vom 5. Februar 1794. Theil II. Titel 12. Von niedern und höheren Schulen.

§ 1.

Begriff.

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2.

Staats-Behörden

für die Unterrichts-Angelegenheiten. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden.

§ 3.

Privaterziehung.

Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§ 4.

Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5.

Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§ 6.

Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubniß geduldet werden.

§ 7.

Häusliche Erziehung.

Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8.

Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Von Kamptz Annal. Bd. 5. S. 372 — 374.

§ 9.

Aufsicht des Staates.

Alle öffentliche Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staates, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. V. Kamptz Annal. Bd. 2. S, 740—742.

Religionsverhältnisse.

§ 10.

Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden.

§ 11.

Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können den Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 12.

Von gemeinen Schulen.

Aufsicht und Direktion derselben.

Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermanglung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14.

Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen, müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15.

Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vorn hmen und einführen.

§ 16.

Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher, der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17.

Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§ 18.

Aeußere Rechte der Schulanstalten.

Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. XI. § 170 sqq.)

§ 19.

Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. § 193. sqq. Abschn. 9.)

§ 20

Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 21.

Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Theil I. Tit. XI. § 1075.)

§ 22.

Bestellung der Schullehrer.

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23.

Durch wen diese Befugniß, in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu bestellenden

Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24.

Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§ 25.

Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

§ 26.

Rechte und Pflichten der Schullehrer.

Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen.

§ 27.

Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über die Amtsführung; und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrer in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§ 28.

Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

Allgem. Gerichtsordnung Tit. 25. § 53. I.

§ 29.

Unterhalt der Schullehrer.

Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jeden Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30.

Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers, von seiner Religionspartheì beizutragen verbunden.

§ 31.

Die Beiträge, sie bestehen nun im Gelde oder Naturalien müssen unter die Hausväter, nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen, billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32.

Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33.

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

§ 34.

Unterhaltung der Schulgebäude.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36.

Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen

oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden, und zum Bau nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

§ 37.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38.

Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§ 39.

Herbeiholung neuer Schullehrer.

Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40.

Diese Verbiudlichkeit erstreckt sich auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§ 41.

Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer, durch die Kirchengemeine Statt.

§ 42.

Auch findet die Vorschrift des eilften Titels, § 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Allgem. Landr. Tit. 2. § 410. II.

§ 43.

Schulpflichtigkeit.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 45.

Sommer- und Sonntagsschulen.

Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen, nothwendiger Arbeit, gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46.

Anordnung des Unterrichtes selbst.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 47.

Pflichten der Schulaufseher.

Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§ 48.

Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen, (43. ff.), erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§ 49.

Pflichten des Ortsgeistlichen.

Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schul-

meisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

Kirchenreglement vom 28. März 1811. Gesetzsammlung von 1811.

§ 50.

Schulzucht.

Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51.

Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden können, so muß er der Obrigkeit, und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52.

Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53.

Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§ 54.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufsicht des Staates.

Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen.

§ 55.

Diese Rechte werden durch die Schulkollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Ortes ausgeübt.

§ 56.

Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direction der dem Schul- und Erziehungswesen, vom Staate vorgesetzten Behörde; welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ 57.

Vermögensverwaltung und Etats.

Von den Gebäuden, Grundstücken und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§ 58.

Doch sind Gymnasien und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen unterworfen.

§ 59.

Anstellung der Lehrer.

Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Korporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besonderen Privilegii zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§ 60.

Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, können dennoch ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichtes vorgenommen werden.

§ 61.

Disciplin.

Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§ 62.

Diese Aufseher müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjekte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ 63.

Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ 64.

Abiturienten-Prüfungen.

Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

§ 65.

Persönliche Rechte der Lehrer.

Die Lehrer bei den Gymnasiis und andern höheren Schulen werden als Beamte des Staates angesehen, und genießen der Regel nach einen eximirten Gerichtsstand.

§ 66.

Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bei gemeinen Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag, genießen, bei einem über das Vermögen der Eltern entstandenen Konkurse, das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

Von Universitäten.

§ 67.

Innere Verhältnisse.

Universitäten haben alle Rechte privilegirter Korporationen.

§ 68.

Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigte Statuten einer jeden Universität bestimmt.

§ 69.

Gerichtsbarkeit.

Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien, ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle, sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§ 70.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Offizianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§ 71.

Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§ 72.

Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen sein, so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus anderen Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

§ 73.

Rechte der Lehrer.

Alle, sowohl ordentliche, als außerordentliche Profes-

soren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten (Tit. 10. § 104 ff.)

§ 74.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§ 75.

Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besonderen Stand oder Lebensart, die ihn einer anderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§ 76.

Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§ 77.

Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§ 64.) vorlegen.

§ 78.

Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rektor denselben, an die zur Prüfung solcher neuer Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

§ 79.

Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

§ 80.

Der Rektor muß einem jeden angekommenen Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Ortes bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

§ 81.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

Nach geschehener Immatrikulation muß der Student seine Matrikel dem Dekanus der Fakultät vorlegen.

§ 82.

Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart: so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§ 83.

Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

§ 84.

Von der akademischen Disciplin.

Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besonderen die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

§ 85.

Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien, und andere zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

§ 86.

Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§ 87.

Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§ 88.

Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

§ 89.

Wiederholte grobe Exzesse, Widersetzlichkeiten gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§ 90.

Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber so lange in gefänglicher Haft gehalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

§ 91.

Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjektes, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§ 92.

Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§ 93.

Jede angrenzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§ 94.

Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur

Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

§ 95.

So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§ 96.

In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§ 97.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§ 98.

So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 99.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§ 100.

Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über Einen Monat: Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneien und Arztlohn nicht übee Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§ 101.

Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§ 102.

Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditiret werden.

§ 103.

Alle vorstehend (§ 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bei Verlust derselben gerichtlich einklagen.

§ 104.

Alle anderen Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§ 105.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§ 106.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

§ 107.

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurückfordern.

§ 108.

Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt: so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§ 109.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus außer der Strafe

auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

§ 110.

Wenn aber ein Studirender durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§ 111.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen: und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§ 112.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§ 113.

Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§ 114.

Wenn also ein Studierender dergleichen Consens sucht, muß er zuförderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§ 115.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§ 116.

Gleich nach ertheiltem Consense muß das Gericht

den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§ 117.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§ 118.

Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§ 119.

Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutivisch anhalten.

§ 120.

Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten sein, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeit Folge zu leisten.

§ 121.

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, nnd die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§ 122.

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst während des Laufes seiner Studien, mit Exekutionen nicht beunruhigen.

§ 123.

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§ 124.

Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§ 125.

Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben ei e billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§ 126.

Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwid iger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§ 127.

Von akademischen Zeugnissen.

Jeder Studierende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§ 128.

Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas nachtheiliges bekannt geworden sei.

§ 129.

Jeder Landeseingeborne, welcher sich zur Uebernehmung eines Amtes oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaften qualifiziren will, muß dergleichen Zeugnisse von einer inländischen Akademie vorlegen.

I.

Volks=Schulen.

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

II. Volks-Schulen.

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Köln, die Prüfung und Ernennung der Elementarschullehrer betreffend. Von Kamptz, Annal. Bd. 1. S. 86—88. Nr. 50. Heft 3.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung über Construirung der Prüfungs-Commissionen für den Kölnischen Regierungsbezirk wird nun, zum Theil auf den Grund hoher Verfügungen hiermit provisorisch festgesetzt.

1. Niemand kann auf Anstellung als öffentlicher Elementarlehrer und auf den Genuß der mit diesen Stellen verbundenen Emolumenten Anspruch machen, noch weniger wirklich dazu gelassen werden, der nicht entweder schon früher von einer kompetenten Behörde geprüft, von derselben als fähig anerkannt und wegen dieser Anerkennung mit einer förmlichen Anstellungsurkunde der Provinzial- oder Departementalbehörde versehen ist, oder im Ermangelungsfalle sich zur Prüfung bei der obgedachten ihn betreffenden Komission gestellt und von derselben ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat.

2. Die Herren Schulpfleger haben daher von sämmtlichen Schullehrern ihres Bezirks die Prüfungszeugnisse oder Anstellungsurkunden sowohl im Original als in Abschrift einzufordern, letztere zu beglaubigen, und mit ihrem Gutachten durch den landräthlichen Kommissarius an uns einzureichen, über alle nicht geprüften und nicht definitiv angestellten Lehrer ein Verzeichniß in der Ordnung aufzustellen, wie ihre baldige Berufung zur Prüfung mehr oder weniger nothwendig wird, und dieses auf demselben Wege an uns gelangen zu lassen, wo dann im Berufungsfalle der in vorstehender Verordnung vorgeschriebene Weg zu befolgen ist.

3. Wenn irgendwo eine Schulstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand dem betreffenden Schulpfleger davon sogleich Anzeige zu machen, der dieselbe durch den landräthlichen Commissar an uns gelangen läßt, provisorisch für die möglichst ununterbrochene Haltung der Schule

sorgt, und die Ortsschulbehörde oder dem Patron zu den Vorschlägen für die baldige Wiederbesetzung der Schule veranlaßt.

4. Zu diesem Zweck versammelt sich, wenn keine besondern Patronatsverhältnisse obwalten, der Schulvorstand gemeinschaftlich mit dem Kirchenvorstande und deren Einsassen, welche zu irgend einer Zeit zur Zufriedenheit ihrer Obern eine Stelle im Kirchen- oder Schulvorstande bekleidet haben, um drei, wo möglich geprüfte, oder doch zur Prüfung gehörig vorbereitete Subjekte zu der erledigten Stelle in Vorschlag zu bringen, welche Vorschläge an den Schulpfleger und von diesem begutachtet durch den landräthlichen Kommissarius mit Empfehlung des fähigsten und geeignetsten unter den Vorgeschlagenen an uns eingehen, wo dann auf den Grund der Prüfungszeugnisse und dieser Empfehlungen die Ernennung erfolgen wird.

5. Die Einführung und Verpflichtung des ernannten Lehrers geschieht durch den Schulpfleger des Bezirkes im Beisein des Kirchen- und Schulvorstandes und der versammelten Schule. Es kann jedoch dieses Geschäft auch von ihm dem Pfarrer und Ortsbeamten gemeinschaftlich übertragen werden, und ist in jedem Falle dafür zu sorgen, daß dasselbe mit der ihm gebührenden Feierlichkeit und Würde erfolge, worüber nähere Instruktionen gegeben werden sollen.

Es ist diese Verordnung für beide Rheinufer gültig, und soll, um sie überall in ihrem ganzen Umfange in Anwendung bringen zu können, die Ernennung der Schulpfleger eines jeden Bezirks nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Köln, den 31. Juli 1816.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Anstellung qualificirter Schulgehülfen. Von Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 1. S. 158 und 159.

Wir vermissen nicht nur die nöthigen Anzeigen von den Anstellungen und Versetzungen katholischer Schulge-

hülfen, sondern bringen auch in Erfahrung, daß nicht selten erwachsene Knaben, ohne die vorbereitende Bildung im Schullehrer-Seminar erhalten zu haben, als Gehülfen von den Schullehrern angenommen und wieder entlassen werden. Da nun einerseits Niemand ohne Nachweis der vorschriftsmäßigen Amtstüchtigkeit weder als selbstständiger Lehrer, noch als Gehülfe zum Lehramte zuzulassen, andererseits aber ohne Wissen und Genehmigung der Staatsbehörden nicht angestellt, und eben so wenig entlassen werden darf; so bringen wir hiermit die Verordnung in Erinnerung:

1. daß zu Schulgehülfen nur solche Subjekte genommen werden dürfen, welche im Schullehrerseminario die erforderliche Vorbildung erhalten haben, oder die sonst durch Zeugnisse der Seminarien-Direktion die diesfällige Amtstüchtigkeit nachzuweisen im Stande sind. Diese Maßregel ist um so unerläßlicher, als dergleichen Gehülfen gewöhnlich den ganzen Unterricht in den Filialschulen versehen.

Auch erwarten wir:

2. Daß jede Berufungsurkunde eines Schullehrers, so wie jedes Anstellungs- oder Versetzungsdekret für einen Adjuvanten, nebst dem obenerwähnten Qualificationszeugnisse der unterzeichneten Regierung zur Kenntniß und Prüfung durch die Herren Kreis-Schulinspektoren vorgelegt werde. Liegnitz, den 16. Januar 1817.

Publicandum des Königl. Konsistoriums für Schlesien, wegen Confirmation der Kinder. Von Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 1. S. 125 und 126.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Konfirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthume weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen und an

der Feier des heiligen Sakraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu sein, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schulzeit in Dienst genommen und dann gehindert werden, die Schule und den Konfirmanden-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

1. Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeltlich, eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers, und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten sein muß.

2. Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heil. Abendmahls melden, so ist er von jetzt an berechtiget und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmationszeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat.

3. Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut § 2. des Königl. Schul-Reglements vom 12. August 1763 Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkür aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur, wenn sie in allen Gegenständen des Jugendunterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4. Da wir erfahren, daß Eltern, deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen, so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden sein muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf. Wir hegen zu sämmtlichen Herrn Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohl-

thätige dieser Verfügungen einsehen, und dieselben gern befolgen werden. weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen und zu ihrer Befolgung mitzuwirken.

Breslau, den 17. Februar 1817.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, die von den Geistlichen den Schulen zu widmende Aufmerksamkeit betreffend. Kamptz Annal. Bd. 2. Nr. 53. S. 738 und 739.

Wir haben leider vielfältig die Erfahrung machen müssen, daß die Elementarschulen in unserm Departement noch sehr weit zurück sind, und es ist bisher unsere angelegentliche Sorge gewesen, ihnen aufzuhelfen, oder so weit es erforderlich, diesen Schulen eine angemessene Einrichtung zu geben.

Für die Erreichung unseres Zweckes halten wir es dienlich:

1. daß die Herren Pfarrer aller Religionspartheien, wie ihnen solches auch schon früher zur Pflicht gemacht worden, die in ihren Bezirken belegenen Schulen in die genaueste Aufsicht nehmen, und die Ertheilung eines angemessenen Unterrichts der Jugend nach Kräften herbeizuführen suchen.

2. Daß diejenigen Herren Pfarrer, in deren Parochie mehrere Schulen belegen sind, nun dies besonders in den protestantischen Gemeinen der Fall ist, die Schullehrer wöchentlich wenigstens einmal gemeinschaftlich, oder theilweise bei sich versammeln, sich mit ihnen über den Lehrplan, den sie befolgen, unterhalten, sie auf etwaige Fehler in demselben oder auf bestehende Fehler in der Lehrart, die sie eingeschlagen haben, aufmerksam machen, und sonach schwachen Lehrern durch freundliches Zusprechen die ihnen nöthige Hülfe geben.

3. Daß die Herren Geistlichen nach Verlauf zweier Monate den ihnen vorgesetzten Herren Decanen und Su=

perintendenten einberichten, wie sie den ihnen ad 1 und 2 ertheilten Vorschriften Genüge geleistet haben, auch drei Wochen nach dem Verlauf eines jeden Jahres einen vollständigen Bericht über den Erfolg ihrer Verfügungen jenen Herren Vorgesetzten erstatten.

4. Daß die Herren Decane und Superintendenten über die Ausführung dieser Verordnung wachen, über die Resultate der ihnen nach Maßgabe der vorstehenden Verordnung ad 3 zu erstattenden Berichte resp. nach 3 Monaten, und mit dem 1. Februar jeden Jahres eine Nachweisung in tabellarischer Form einreichen, und diese mit einem gutachtlichen Berichte begleiten.

Die Tabelle muß nachstehende Rubriken enthalten: a) Name des Ortes, wo sich die Schule befindet; b) Name der Ortschaften, die den Schulverein bilden; c) Anzahl der schulfähigen Kinder in demselben; d) wie diese die Schule besuchen, ob und was geschehen ist, die Kinder, welche nicht erscheinen, zum Schulbesuch anzuhalten; e) Name der Schullehrer; f) deren Qualification zum Lehramte, ihren Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten, und ihre moralische Führung; g) Plan, nach dem sie unterrichten, und Gegenstände des Unterrichts; h) ob und wann Versammlungen der Schullehrer gehalten worden, welches die Gegenstände der Unterhaltung in dieser Versammlung sind, und was sich dabei für die gute Sache überall hervorgethan hat.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß die Herren Geistlichen aller Confessionen den Eifer, den wir für die Angelegenheit hegen, mit uns theilen, und künftig dahin wirken wollen, daß die gute Sache gefördert werde.

Posen, den 12. Juni 1818.

Circular-Verordnung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, den freiwilligen Eintritt zum einjährigen Militairdienst derjenigen jungen Leute, welche

sich zu Lehrern für Volksschulen bilden wollen, betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1060. Nr. 46.

Des Königs Majestät haben mittelst höchsten Kabinetsbefehles vom 6. März d. J. zu genehmigen geruht:

daß solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll.

Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung erhält die Königl. Regierung die Weisung, den Vorstehern der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und sonstigen Behörden, welche zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigt sind, aufzugeben, diese Zeugnisse nur nach sorgfältiger Prüfung und nach der gewonnenen Ueberzeugung auszustellen, daß die Empfänger derselben sich durch vortheilhafte Anlagen und durch sittliche Führung bei weiterer Ausbildung zu Lehrern für Volksschulen besonders eignen, indem solche Zeugnisse für die kommandirenden Herren Generale in den Provinzen den Maßstab abgeben, wonach der Anspruch auf Begünstigung zu Beschränkung der Dienstzeit auf ein Jahr und zur völligen oder theilweisen Erlassung der Equipirungskosten beurtheilt und zugestanden werden wird.

Berlin, den 5. September 1818.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Köln, die Prüfung auf Schulen und für dieselben betreffend. V. Kamptz. Annal. Bd. 3. S. 157.

Die Sicherheit in dem Verstehen einer Sprache offenbart sich zunächst in dem zusammenhangenden, richtig betonten Lesen derselben.

Wir fordern daher alle diejenigen, denen es in unserm Geschäftsbereiche obliegt, bei den Versetzungen in den Schulen sowohl als beim Uebertritt zur Universität, oder beim Eintritt in ein Lehramt an niedern und höheren

Unterrichtsanstalten, die bereffenden Individuen zu prüfen, hiermit auf, für jede Sprache, worin geprüft wird, in dem Protokoll besonders zu bemerken, welcher Abschnitt zu diesem Zwecke den Examinanden vorgelegt, und wie von jedem derselben den Erwartungen genügt sei.

Daß hierzu, wie bei diesen Prüfungen überhaupt, nur solche Abschnitte, auf welche eine Vorbereitung nicht Statt finden konnte, gewählt, und die Lesenden während des Lesens durch Zwischenfragen nicht unterbrochen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Daß aber die Zöglinge der Schulen schon von früh an in derselben gewöhnt werden, ohne Stocken, ohne Unterbrechung, was sie verstanden haben, in reinem Zusammenhange und mit richtigem Ausdruck zu lesen, das glauben wir bei dieser Gelegenheit nicht unberührt lassen zu dürfen, und machen daher sämmtliche Lehrer, wie auch besonders die Vorsteher der Schulen dieser Provinz auf dieses Bedürfniß aufmerksam, indem wir sie zugleich auffordern, bei jedem Sprachunterricht und in allen Classen zu Erreichnng des gedachten Zweckes mit Ernst und Nachdruck zu arbeiten. Köln, den 9. Februar 1819.

Verbot der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Viehhüten der Kinder betreffend. V Kampß Annal. Bd. 4. S. 265.

Im vergangenen Sommer ist mißfällig bemerkt worden, daß der bestehenden Verbote ungeachtet, in mehrern Gegenden des Regierungsbezirks Kinder zum Viehhüten von ihren Eltern gebraucht und dadurch vom Schulbesuch abgehalten worden sind.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, für die Grafschaft Mark die Verordnung der vormaligen General-Forst-Administration zu Düsseldorf, vom 8. März 1808 und für das Herzogthum Westpfahlen das Geneale vom 26. Februar 1804 wonach das Viehhüten durch Schulkinder (im letztern bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-

fall) verboten ist, hiermit nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Die Polizeidiener, Flurschützen und Gendarmerie werden angewiesen, auf die Befolgung streng zu achten, und die Contravenienten der betreffenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Arnsberg, den 23 April 1820.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Consistorien, den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum, als Vorbereitung auf die Confirmation, betreffend. V. Kamptz. Annal. Bd. 5. S. 81 u. 85.

Das unterzeichnete Ministerium hat ungern in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden der Monarchie der durch die evangelischen Geistlichen der Jugend zu ertheilende Unterricht im Christenthum nur als Vorbereitung auf die Confirmation ½ Jahr oder auch nur einige Wochen vor derselben ertheilt wird. Diese Zeit reicht nicht hin, die Jugend hinlänglich mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, noch weniger aber, diese Wahrheiten dem Gemüthe so tief einzuprägen, als es erforderlich ist. Bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen können, setzt das Ministerium hiermit fest:

1. Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in den letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungsunterricht genossen hat.

2. Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in so fern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich 2 Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit

Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

Berlin, den 17. Februar 1821.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Magdeburg, die jährlichen öffentlichen Prüfungen in den Dorfschulen betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 375—377.

Da die öffentlichen Prüfungen, welche seither in einzelnen Landschulen abgehalten worden sind, sich als nützlich ausgewiesen haben, so verordnen wir hierdurch, daß diese Prüfungen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden sollen. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Schule behandelten Lehrgegenstände, und ist so einzurichten, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu sein, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß und gute Sitte ausgezeichnet haben, so wie auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden. Die Herren Superintendenten uad Prediger veranlassen wir, auf diese Verordnung sorgfältig zu halten, und die Erstere, über den Ausfall der in ihren Diöcesen abgehaltenen Prüfuugen einen summarischen Bericht, wozu ihnen die Ortsprediger die Data mit Genauigkeit zu liefern haben, jedesmal zu erstatten.

Magdeburg, den 30. Mai 1821.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Schulvorstände betreffend. v. Kampß Annal. Bd. 6. S. 120 und 121.

Von der Thätigkeit der Schulvorstände, nach der, in ihren Händen befindlichen gedruckten Vorschrift, hängt größtentheils das Gedeihen des Schulwesens ab, und wenn dieselben überall ihre Amtspflichten mit Eifer erfüllten, so würde von Seiten der Landräthlichen- und Domainen-Aemter eine so sorgfältige Aufsicht auf das Aeußere des Schulwesens, wie sie jetzt größtentheis noch erforderlich ist, ganz entbehrlich sein.

Obwohl wir nun von dem wohlthätigen Einflusse der Schulvorstände auf zweckmäßigere Einrichtung des Schulgelasses, auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und auf Ordnungsliebe und Fleiß der Schüler, zum Theil sehr erfreuliche Erfahrungen gemacht haben; so sind sie doch auch an vielen Orten ganz unwirksam geblieben. Diese Erscheinung hat ohne Zweifel ihren Grund mit in dem fehlerhaften Verfahren, welche bei der Wahl der Schulvorsteher bisher befolgt worden ist.

Es sollen daher für die Zukunft nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

1. Da Niemand in der Schulgemeinde die einzelnen Hausväter nach ihren Eigenschaften genauer kennt, als ihr Seelsorger, und Niemand besser beurtheilen kann, welche von ihnen sich zu Mitgliedern des Schulvorstandes eignen, auch der Geistliche als Ortsschulaufseher mit den Schulvorstehern stets in reger Beziehung steht: so sollen dieselben nur mit Zuziehung der Ortsgeistlichen und unter Berücksichtigung seiner gutachtlichen Vorschläge gewählt werden. Desgleichen soll

2. die getroffene Wahl nicht nur von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht, sondern es sollen die Schulvorsteher auch derselben durch den Ortsgeistlichen feierlich vorgestellt und in ihr Amt, im Beisein des Lehrers und der Schuljugend, eingewiesen werden.

Es wäre überflüssig, die Herren Geistlichen auf die Wichtigkeit dieser Handlung aufmerksam zu machen und ihnen über die zweckmäßige Benutzung derselben zum Besten des Ortsschulwesens Winke ertheilen zu wollen, da ein Jeder in seinem Eifer und in seiner Amtsklugheit Antrieb und Stoff zur Belehrung und Erwärmung für den Zweck der Handlung finden wird.

Sämmtliche Königl. Landräthliche, Domainen- und Intendanturämter werden dagegen angewiesen, obigen Bestimmungen gemäß zu verfahren und verfahren zu lassen.

Marienwerder, den 9. Februar 1822.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Aufnahme taubstummer Kinder in die taubstummen-Erziehungs-Anstalten in Breslau betreffend.

Ob zwar schon anderweit und namentlich durch die Schlesischen Provinzialblätter zur öffentlichen Kenntniß gekommen, daß durch einen Privatverein eine Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Geborenen in Breslau errichtet worden ist, so scheint es doch von Interesse und zweckmäßig zu sein, den Einsassen unsers Departements hierüber auch durch das Amtsblatt nähere Kenntniß zu geben.

Des Königs Majestät haben die in der Nähe der heiligen Kreuzkirche auf dem Dome zu Breslau gelegene Curie für gedachte Erziehungsanstalt allergnädigst überwiesen, und ist deren Eröffnung bereits am 2. Juli v. J. geschehen. Die Bedingungen, unter welchen Kinder Aufnahme in dieser Anstalt finden, sind folgende:

1. daß solche in dem zur Bildung geeigneten Alter zwischen dem vollendeten achten und funfzehnten Lebensalter sich befinden,
2. vollkommen taub und stumm sind,
3. weder blöd- noch wahnsinnig, auch
4. nicht blind sein dürfen,

5. die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben, und

6. von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig und unsicher heilbaren Krankheit frei sind.

Der Angabe des Alters wird durch das Tauf- oder Geburtsattest, den übrigen Forderungen aber durch Zeugnisse von dem betreffenden Kreisphysikus genüget.

Diese Atteste müssen dem an den Verein der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu richtenden Gesuch um Aufnahme beigefügt werden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß Aufnahmegesuche, der Unvollständigkeit wegen, zurückgewiesen werden. Wegen der ganz armen Kinder und Waisen, für welche noch ein besonderes Armenattest beizulegen ist, wird auf das im vorigen Jahre in den Schlesischen Provinzialblättern veröffentlichte Statut dieser Anstalt Bezug genommen. Es wird bei der Anstalt ein Verzeichniß über die angemeldeten Zöglinge geführt; es darf aber Niemand früher in die Anstalt selbst gebracht werden, als bis der Verein, nach vorgängiger Prüfung, den Tag der Aufnahme bestimmt. Die Aufnahme geschieht in der Regel vierteljährlich, in dringenden Fällen aber zu jeder Zeit, jedoch immer erst nach besonderer Prüfung, welche jeden 15. monatlich vorgenommen wird.

Ob zwar nach dem Plane dieser Erziehungsanstalt eigentlich nur taub- und stummgeborene Kinder aufgenommen werden sollen, so ist doch auch nachgelassen, Kinder, welche durch Krankheiten, namentlich durch das Scharlachfieber, das Gehör verloren haben, weil sie sich mit dem Verlust des Gehörs auch nach und nach der Sprache entwöhnen, in diese Anstalt aufzunehmen. Es bedarf aber wohl kaum der Erinnerung, daß, da nur von Kindern die Rede ist, ebenfalls die bei den Taubstummen angeordnete vorgängige Anmeldung und Prüfung vorhergehen muß.

Da diese Erziehungsanstalt sich nur auf freiwillige und wohlthätige Beiträge gründet, so hängt die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Zöglinge von den größeren

und geringeren Beiträgen ab. Uebrigens ist die Lokalität der Anstalt sehr geräumig und die Anzahl der darin überhaupt Aufzunehmenden noch nicht bestimmt.

Wir fordern die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Verwaltungsbezirks auf, sich mit den Bestimmungen des Statuts dieser Anstalt genau bekannt, demnächst aber dem Vereine nahmhaft zu machen, welche, in so weit solches vor der angeordneten Prüfung zu beurtheilen ist, sich zur Aufnahme eignen, damit von den vielen in unserm Verwaltungsbezirk heimischen, im bildungsfähigen Alter sich befindenden Taubstummen, wenigstens einige in diese Anstalt aufgenommen, zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet und vor physischer und moralischer Verderbniß geschützt werden, indem es uns, der angestrengtesten Bemühungen ungeachtet, noch nicht hat gelingen wollen, für unsern Verwaltungsbezirk eine eigene Taubstummen-Erziehungsanstalt errichten zu sehen.

Liegnitz, den 23. März 1822.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Elementarschulwesen betreffend. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 119 und 120.

Des Königs Majestät hat geruhet, in einer auf das Schulwesen eines Regierungsbezirks bezüglichen Cabinetsordre vom 28. Dezbr. v. J. ausdrücklich zu äußern, daß Allerhöchst Dieselben den regen Sinn, welcher sich für das Elementarschulwesen bethätigt, nicht anders als beifällig anerkannten, zugleich aber darauf aufmerksam machten, daß solches in seinen Grenzen gehalten werden müsse, damit nicht aus dem gemeinen Mann verbildete Halbwisser, ganz ihrer künftigen Bestimmung entgegen, hervorgingen.

Das Ministerium bringt diese Allerhöchste Willensäußerung deshalb zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Regierungen, damit dieselbe allenthalben zur Richtschnur und

zur Befestigung in jenem besonnenen Verfahren dienen möge, welches bei der Einwirkung auf die Volkserziehung niemals vergißt, daß jede Bildung nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigern jederzeit das Ueberflüssige weichen, und daß bei aller Unterweisung auch die künftige Bestimmung derer, welche belehrt werden, im Auge gehalten werden müsse.

Berlin, den 29. März 1822.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Schullehrer-Wittwen- und -Waisen-Unterstützungsverein betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 86 und 87.

Des Ministerium genehmigt hierdurch auf den, von der Königl. Regierung in Betreff des für den dortigen Regierungsbezirk errichteten Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines unterm 3. d. M. erstatteten fernern Bericht, daß

1. von nun an keiner der bereits angestellten Lehrer, welcher das 60 Lebensjahr vollendet hat, weiter in den Verein aufgenommen werde, und daß

2) aus dem Haupt-Aemterkirchen-Revenüen-Fond in der Rücksicht, daß die meisten Schullehrer zugleich Küster sind, und eine Unterstützung jener Anstalt aus diesem Fond sich also wohl rechtfertigen läßt, überhaupt Sechs Hundert und Vierzig Thaler jährlich, vom 1. Januar 1822 ab, an die Kasse der Anstalt gezahlt, und nebst den aus Privat-Patronats-Kirchenkassen vorerst auf 20 Jahre unterzeichnen, unstreitig ohne Widerspruch der Kirchengemeinden erfolgenden jährlichen Beiträgen der drei Hundert und Sechzig Thaler, und dem Ertrage der von dem Königl. Ministerio des Innern bewilligten Hauscollecte kapitalisirt und die hiervon zu erhaltenden Zinsen gleichfalls zu Capital, und zwar zunächst für die ersten 10 Jahre geschla-

gen, hiervon also nichts vertheilt werde. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird sich näher beurtheilen lassen, ob nach Maßgabe der Zahl der nach und nach eingetretenen und der bereits wider verstorbenen Wittwen es nothwendig sein wird, die Zinsen ganz oder theilweise noch fernerhin zum Capital zu schlagen oder nicht.

Endlich wird genehmigt, daß

3. ein Beschluß des Vereins dahin extrahirt werde, daß

a) das Maximum der zu bewilligenden Wittwenpension vorerst von Funfzig Thalern auf jährlich Zehn Thaler ermäßigt, und

b) das Antrittsgeld von Zwei Thalern auf Vier Thaler, und der jährliche Beitrag von einem Thaler Zehn Sgr. auf Zwei Thaler erhöht werde.

Wo es thunlich, ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Beitragserhöhung aus der Orts-Schulkasse berichtigt werde. Berlin, den 24. Februar 1823.

Publikandum des Königl. Oberpräsidiums zu Stettin, die Errichtung der Schiffarthsschule betreffend. Von Kamptz Annal. Bd. 7. S. 853.

Das Königl. Handelsministerium hat mittelst Rescripte vom 30. Juni und 3. October d. J. zu genehmigen geruhet:

daß in Stettin eine Königl. Elementar-Schifffahrtsschule angelegt, noch in diesem Herbst eröffnet, zwei Lehrer angestellt werden, und daß die Seeleute, welche sich zu Schiffern und Steuerleuten ausbilden wollen, unter den Bedingungen, welche die hiesige Königl. Regierung näher bekannt machen wird, in dieser Elementarschule unentgeltlich den nöthigen Unterricht erhalten,

welches ich vorläufig zu Kenntniß des gesammten, besonders aber des Schifffahrt treibenden Publikums hierdurch habe bringen wollen. Stettin, den 25. October 1823.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die dortige Handwerksschule betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 184 — 186.

Der Zweck dieser Anstalt ist, allen jungen Leuten, welche sich einem Bauhandwerk, d. h. der Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Drechsler-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Töpfer-, Klempner- rc. Profession widmen, oder welche Mühlenwerk verfertigen, Metall- und Stuckaturarbeiter, Zimmermaler, Färber, Tuchmacher, Damastweber und dergleichen werden wollen, vor ihrem wirklichen Eintritt in die Lehre diejenige vollendete Ausbildung zu geben, deren sie bei den gegenwärtigen Fortschritten dieser Gewerbe unerläßlich bedürfen.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen jedoch wenigstens das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, geläufig und orthographisch schreiben, ihre Gedanken schriftlich ausdrükken und wenigstens die vier Spezies rechnen können. Der Kursus dauert 1½ Jahr.

Potsdam, den 14 März 1824.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtl. Königl. Oberpräsidien das Verbot des Besuches der Wirthshäuser, Billards rc. von Schülern betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 451.

Das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westpfahlen hat unterm 22. März c. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster die abschriftlich beigeschlossene Aufforderung an die Polizei-Behörden dieser Provinz, erlassen, um zu bewirken, daß sie auch ihrer Seits die Bemühungen der Vorsteher und Lehrer der höhern Unterichts-Anstalten in der Handhabung der Disciplin außerhalb der Schule unterstützen, und besonders den Besuch der Wirthshäuser und Billards von Schülern verhindern.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Oberpräsidium, nach Befinden der Umstände und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Gymnasien der Provinz eine ähnliche Aufforderung an die Polizeibehörden zu erlassen. Berlin, den 20. Mai 1824.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Konsistorium zu Berlin, die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 4. Jahrg. 1824. S. 1100.

Da nach Uebereinkunft mit dem Königl. Ministerio des Innern die Oberaufsicht über die Waisenhäuser in der Monarchie an das unterzeichnete Ministerium übergegangen, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, eine Nachweisung über alle im dortigen Regierrungsbezirk befindlichen Anstalten dieser Art, mit Angabe des Ortes, wo sie sich befinden, der Zahl der Waisen, des Lehr- und Aufsichts- und Dienstpersonales, der Fonds, aus welchen sie unterhalten werden, und der innern Einrichtung baldmöglichst und spätestens binnen drei Monaten einzureichen.

Berlin, den 3. November 1824.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Wahl und Bestallung der Volksschullehrer betreffend. Kamptz Annal. 1825. Bd. IX. Hft. 1. S. 108 und 109.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 26. Januar d. J. angeordnet, daß statt des bisherigen bei der Wahl und Bestallung der Volksschullehrer in dem hiesigen Bezirke üblich gewesenen Verfahren, die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 12. § 24. et seq.), so wie der

Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (§ 18 a. Gesetzsammlung für 1823 S. 259) streng in Ausführung gebracht werden sollen.

Dem zufolge ordnen wir an:

1. daß in allen Städten unsers Bezirks, in so fern die Besetzung der betreffenden Lehrerstellen nicht etwa dem Landesherrn oder einem Privatus zusteht, die Schullehrer ausschließlich von den Magisträten und bisherigen Schulvorständen gewählt und nach vollzogener Prüfung und unserer vorangegangenen Genehmigung auch nur von diesen Behörden die Vokation ausgestellt und in zwiefachen Exemplaren durch die vorgeordnete Kreisbehörde zu unserer Bestätigung eingereicht werden sollen.

2. Auf dem platten Lande, und zwar:

a) in den Königl. Domainengütern werden wir die sämmtlichen Lehrerstelleu unmittelbar besetzen, und für die Neuberufenen ein Anstellungsdekret ausfertigen lassen;

b) in den adlichen Gütern sollen die Gutsherrschaften die Schullehrer wählen, und nach vorangegangener Prüfung und landesherrlicher Genehmigung die Vokationen für sie ausstellen und zu unserer Bestätigung durch die vorgeordnete Kreisbehörde in zwiefachen Exemplaren einreichen.

Wir bemerken, daß, bis das Departement mit einer völlig ausreichenden Anzahl wohl vorbereiteter Schulamts-Kandidaten versehen sein wird, wir die Bestätigung der Schullehrer, der Regel nach, nur ad interim ertheilen werden.

Auch können ausnahmweise für die am schlechtesten dotirten Stellen Zulassungen zum Schulamte auf eine bestimmte Zeit unter Vorbehalt einer wiederholten entscheidenden Prüfung erfolgen.

Indem wir die Magisträte und Schulvorstände in den Städten, so wie die Gutsherrschaften und Schulgemeinden auf dem platten Lande von dieser Anordnung hie-

durch in Kenntniß setzen, weisen wir die Herren Landräthe, Superintendenten und Decane, so wie die Königl. Domainen- und Intendanturbeamten auf das Gemessenste an, in allen vorkommenden Fällen auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit Nachdruck zu halten.

Bromberg, den 14. Februar 1825.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anwendung von Zwangsmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten, betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 9. Heft 1. Jahrg. 1825. S. 170.

Das Königl. Polizeipräsidium wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft wider diejenigen jüdischen Familienhäupter, welche der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. X. § 43*) nicht gehörig nachkommen, nach der Bestimmung des § 48**) ibid. zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1825.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westpfahlen. Münster Amtsblatt 1825. S. 481.

Ueber die nähere Einrichtung des Königl. Militairknaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg in Sachsen, verdanke ich der Gefälligkeit des Königl. Obristen und Direktors, Herrn v. Bentheim folgende Nachricht.

---

*) § 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegten fünften Jahre zur Schule zu schicken.

**) § 48. Ihnen (den Schulaufsehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder, nach obigen Bestimmungen (§ 43 sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Diese Anstalt ist nur für Söhne von Unteroffizieren oder Soldaten bestimmt; es werden jedoch auch Söhne armer Offiziere ausnahmsweise darin aufgenommen, wenn selbige nicht in den Cadettenanstalten untergebracht werden können.

Der ertheilte Unterricht umfaßt Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, Geschichte und Geographie, erstreckt sich jedoch nicht auf Mathematik, Zeichnen und fremde Sprachen, indem er nur darauf berechnet ist, gute Hautboisten für das Heer, brauchbare Unteroffiziere und gute Staatsbürger zu bilden.

Die Aufnahme eines Knabens ist jetzt nach zurückgelegtem 10. Jahre festgesetzt; verlassen müssen die Jünglinge das Institut, sobald sie nach zurückgelegtem 14. Jahre zur Confirmation gelangt sind. Sie werden dann bei einem Meister zur Erlernung einer selbstgewählten Profession auf 4 bis 5 Jahre untergebracht, und wenn sie nach deren Ablauf dazu schon tauglich befunden werden, leisten sie alsdann ihrer Heer-Dienstpflicht bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu Potsdam Genüge. Diejenigen aber, welche im Institute förmlich zur Musik ausgebildet werden, bleiben so lange in demselben, bis sie als wirkliche Hautboisten oder Trompeter in die Armee eintreten können.

Die Aufnahme hängt von dem Königl. Militair-Oeconomie-Departement im Kriegsministerio ab, und es ist dazu erforderlich:

1. ein Dürftigkeitsattest von der Behörde des Vaters oder der Angehörigen;

2. der Beweis, daß der Vater noch Soldat, oder solches gewesen ist;

3. der Taufschein und Bescheinigung, daß der Knabe sich zur evangelischen Confession bekennen wird, indem eine katholische Kirche zu Annaburg nicht vorhanden ist, und die Knaben dieser Konfession in Potsdam in das große Militair-Waisenhaus aufgenommen werden;

4. ein ärztliches Attest, daß der Knabe völlig gesund und von allen körperlichen Fehlern frei ist;

5. endlich Verpflichtung des Vaters oder Vormunds sich, der allerhöchsten Bestimmung, wegen der verlängerten festgesetzten Dienstzeit (Münstersches Amtsblatt von 1824 S. 169) unterwerfen zu wollen.

Münster, den 25. October 1825.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder betreffend.

Der Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Mai 1824, die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährliche Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hier einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Von dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist mittelst Rescripts vom 10. v. M. vom 1. Januar 1826 ab die Führung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder, welche alljährlich mit dem Schlusse des Monats Februar an uns eingereicht werden müssen, angeordnet worden. Den Magisträten der Orte unseres Re-

gierungsbezirks, in welchem jüdische Familien leben, wird dem gemäß hierdurch aufgegeben, diese Verzeichnisse dergestalt anzufertigen, daß aus solchen unter vier Kolonnen ersehen werden kann:

a) wie viel jüdische schulpflichtige Kinder vorhanden,
b) wie viel davon die Schule ihres Glaubens besuchen,
c) wie viel durch eigene Schullehrer ihres Glaubens unterrichtet werden,
d) wie viel die christlichen Ortsschulen besuchen.

In einer fünften Kolonne ist endlich die Schuldeputation zu Abgabe ihres Gutachtens über den richtig inne gehaltenen Schulbesuch der Kinder, und etwanigen sonstigen Bemerkungen zu veranlassen.

Der Eingang dieser Tabelle wird, wie oben bemerkt, alljährlich Ende Februar pünktlich gewärtigt, und ist daher mit der Anfertigung für das laufende Jahr sogleich vorzuschreiten. Breslau, den 6. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, das schulpflichtige Alter der Kinder betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 31. v. M., betreffend das schulpflichtige Alter der Kinder, wird unter den angezeigten Umständen hierdurch genehmigt:

ad 1. daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nach dem bestimmten Gesetze im Allgem. Landr. II. Tit. 12. § 43. vom beginnenden sechsten Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen;

ad 2. daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter, als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechste Jahr des

Kindes, sowohl in dem katholischen, als in dem evangelischen Theile des Regierungs-Bezirks, als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde. Berlin, den 22. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Anschaffung der „vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme" von M. H. Mücke, für Schulen betreffend.

Es hat sich neuerdings der traurige Fall ereignet, daß 9 Kinder aus einem Dorfe des hiesigen Regierungs-Departements in Folge des Genusses von Schirlingswurzeln von konvulsivischen Zufällen befallen, und davon zwei verschieden sind, ehe ärztliche Hülfe eintreten konnte.

Um nun ähnlichen traurigen Erfahrungen in der Folge vorzubeugen, werden die Schulvorstände des platten Landes im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert, für die Anschaffung des eben so gemeinnützigen, als wohlfeilen Werkchens: „die vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme in natürlichen Abbildungen, in Stein gezeichnet von M. H. Mücke, Breslau, bei Schöne" zu sorgen, damit die Abbildungen in den Schulstuben, vor dem Verderben möglichst gesichert, aufgehängt und zur Belehrung angewendet werden können.

Oppeln, den 27. April 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen in Stettin, Köslin, Königsberg in Pr., Gumbinen,

Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt a. d. O., so wie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin, Stettin, Breslau und Königsberg in Pr., die Verhältnisse der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen betreffend.

In der unter dem 26. Juni 1811 erlassenen Verfügung, betreffend die Instruktion für die Schul-Deputationen in Städten, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Sadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schul-Deputationen bestimmt sein, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, von dem Ministerio nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden soll. Nach einer mehrjährigen Erfahrung, und in Erwägung, daß Superintendenten vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Commissarien der Königl. Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, sieht sich das Ministerium veranlaßt, die obige Festsetzung dahin zu modifiziren, daß in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der, diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schul-Deputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß des Superintendenten als Ortsgeistlichen zu der städtischen Schul-Deputation soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keinesweges beschränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor freisteht,

den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhulichen Zusammenberufungen der Schul-Deputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Kommissarius statt finden wird, mit besonderm Auftrage zu versehen. Uebrigens bemerkt das Ministerium, daß in den Städten, wo der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schul-Deputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen ist, sowohl über das Aeußere, als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schul-Deputation, an den Vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen die Schul-Deputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammen zu berufen, und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der Königl. Behörde der Vorsitz gebührt.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, den obigen Bestimmungen gemäß, das weitere Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 21. November 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Consistorien, die Verhütung der gänzlichen Versäumungen des Schul- und Religions-Unterrichts von Seiten der Kinder betreffend.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder

ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzialbehörden angewiesen werden sollen, die Orts-Geistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen.

Das Ministerinm beauftragt daher die Königl. Regierung (das Königl. Konsistortum) in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Konsistorium (der Königl. Regierung) diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, den Predigern aber und Schulaufsehern ganz besonders einzuschärfen, daß sie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen. Berlin, den 23. August 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Prüfung der aus den Schulen zu entlassenden Kinder betreffend.

Auf dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. Mai d. J. wird der Vorschlag, die aus der Schule zu entlassenden Kinder vorher von dem betreffenden Schulpfleger und Lokal-Schulvorstand im Beisein des Schullehrers prüfen, und durch den Schulpfleger oder Schul-In-

spektor und Ortsschul-Vorstand bestimmen zu lassen, welche Kinder zur Entlassung reif sind, hierdurch mit der Modification genehmigt, daß der Schullehrer die Schüler vor der Kommission prüfe, und diese dann entscheide, welche Kinder zu entlassen seien.

Berlin, den 25. Juni 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Ministers.

v. Kamptz. Nicolovius.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Aufbau von Schulhäusern für arme Gemeinen betreffend.

Bei mehreren Anträgen um Geldunterstützungen für arme Gemeinen zum Aufbau ihrer Schulhäuser ist bemerkt worden, daß die Baukosten immer sehr hoch veranschlagt sind, und in dieser Beziehung die bedrängten Verhältnisse der Gemeinen von den betreffenden Provinzialbehörden, insbesondere von den Baubeamten nicht stets gehörig berücksichtigt zu sein scheinen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen die Kräfte der armen Kommunen über die Maaßen in Anspruch genommen werden, wenn nicht gar das ganze Bauprojekt an den hohen Kosten scheitert, wird auch die Staats-Kasse durch höhere Anforderungen mehr belästigt, und außer Stand gesetzt, in andern Fällen verhältnißmäßig mehr leisten zu können.

Um den Gemeinen und Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen zu lassen, und die Erreichung des Zwecks möglichst zu fördern, wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, alle derartigen Baue vorher auf das

sorgfältigste zu erwägen, und bei Aufstellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu rücksichtigen, stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht. Hiernach sind die Baubeamten zn instruiren, und ist auch diese Maßregel in vorkommenden Fällen den betreffenden Lokal-Behörden zur strengsten Pflicht zu machen. Berlin, den 18. Februar 1830.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, die Aufmerksamkeit auf stammelnde Kinder in den Schulen betreffend.

Die neuern Versuche in der Kunst, Stammelnde zu heilen, haben ergeben, daß das Uebel vorzugsweise in einer frühern Vernachläßigung der richtigen Aussprache der Laute und des Gebrauchs der dabei betheiligten Organe, seinen Grund hat. Es läßt sich daher erwarten, daß, wenn in den Schulen diesem Gegenstande die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird, nicht nur diejenigen Kinder, welche mit dem Fehler des Stammelns behaftet sind, davon geheilt werden können, sondern der Fehler in der künftigen Generation, weil sie in ihrer Kindheit gewöhnt worden, auf eine richtige Aussprache Werth zu legen, und daher der frühesten Entwicklung des Sprachvermögens ihrer Kinder größere Sorfalt zuwenden wird, immer seltner werden muß.

Das Ministerium hat nun zwar schon die Einleitungen getroffen, durch die Seminare die Lehrer nach und nach mit der Methode, Stammelnde zu heilen, bekannt

zu machen, sieht sich indeß veranlaßt, die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium) zu beauftragen, auch {ihrerseits / seinerseits} die {Seminar-Direktoren / Schul-Inspektoren} auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, zugleich sie zu vernehmen, ob nicht schon, seitdem im Allgemeinen in den Schulen, namentlich durch die Lautiermethode, auf eine richtige Aussrache mehr Fleiß und Sorgfalt verwendet worden, der Fehler des Stammelns seltner geworden ist. Den Bericht der Königl. Regierung (des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums) über die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen, will das Ministerium zu seiner Zeit erwarten. Berlin, den 21. März 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Stempelgebrauch in Anstellungs-Angelegenheiten der Elementar-Schulamts-Kandidaten betreffend.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungs-Gesuchen, Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamts-Kandidaten obwalten, wird der Königl. Regierung hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es bedarf der besondern Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben dienigen, welche sich derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist,

an den Schul-Inspektor, resp. die Schul-Kommission abzugeben:

a. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;

b. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, worin auch der Kuhpocken-Impfung zu erwähnen ist;

c. ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;

d. ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

Diese Zeugnisse, welche nur Behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualifikationsatteste ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Schul-Inspektoren und Schul-Kommissionen mit ihrem Gutachten der Königl. Regierung einzusenden, welche, im Fall einer oder der andere noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Schul-Inspektoren zur weiteren Veranlassung bescheiden wird.

Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellngen zuu dem gedachten Zweck an die Königl. Regierung unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchs-Stempel unterworfen.

2. Zu dem Prüfungs-Zeugnisse ist ein 15 Silbergroschen Stempelbogen;

3. zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempelbogen

4. zu der Bestallung oder dem Bestallungs-Dekrete ein 15 Sgr. Stempelbogen zu verwenden.

Die Prüfungs-Zeugnisse und die Bestallungen werden den Schul-Inspektoren, resp. Schul-Kommissionen, zur Einsicht und Aushändigung an die Betheiligten zugefertigt.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und darauf zu halten, daß überall demgemäß verfahren werde.

Berlin, den 30. Juli 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanz-Ministerium.
Maaßen.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Besserung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher betreffend.

Das Ministerium findet sich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. v. M., womit dieselbe die Nachweisung der, im 1sten Halbjahre 1832 zur Anzeige gekommenen, von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen eingereicht hat, veranlaßt, Sie zu näheren Berichten aufzufordern, in welcher Art das Betragen kontrolirt wird, und darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, die Anstalten für die Besserung verwahrloster Kinder zu fördern, und in sofern einzeln in solche nicht untergebracht werden können, dafür zu sorgen, daß die Kontrolle ihres Betragens nicht allein von der Polizei, sondern von den Pfarrern und Schulvorständen, oder von eignen dazu zu bildenden Vereinen, geführt werden.

Berlin, den 11. September.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 11. September 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Erfurt, die ehelichen Verbindnngen provisorisch angestellter Lehrer betreffend.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht haben definitiv bestätigt werden können und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist.

Das Ministerium nimmt Veranlassung, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, die Superintendenten und Schul-Inspektoren zu beauftragen, provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen auf eine angemessene Weise zu warnen, vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Berlin, den 24. März 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Untrrrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Münster, die

Ergänzung des Diensteides der katholischen Schullehrer betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Königl. Regierung in deren Bericht vom 17. Oktober d. J., daß dem Diensteide der katholischen Schullehrer nach dem in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, vom 5. v. M. (Gesetzsammlung S. 291) abzufassenden allgemeinen Theile von der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe" 2c. zur Vermeidung einer doppelten Verpflichtung als Religionslehrer die Worte hinzugefügt werden: „insbesondere gelobe ich, meinen weltlichen und geistlichen Obern willig Folge zu leisten, der mir anvertrauten Jugend den Unterricht in der katholischen Religion treu und gewissenhaft zu ertheilen, sie zu gottesfürchtigen katholischen Christen zu erziehen, ihr mit einem christlichen erbaulichen Wandel voranzugehen und mich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen katholischen Schullehrer geziemt." Der Königl. Regierung wird hierdurch überlassen, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landräthe, daß jüdische Lehrer auf eben die Art, wie die christlichen, zu berufen sind.

Es kommen noch häufig Fälle vor, daß jüdische Schulvorstände, ungeachtet der bei jeder jüdischen Schule vorhandenen und von der unterzeichneten Königl. Regierung bestätigten Schulkassen-Etats, zum Nachtheil des Schulwesens, mit den Lehrern Kontrakte auf die Dauer von einem Jahre abschließen, und sie in dem, mit der

Stelle etatsmäßig verbundenen Gehalte verkürzen. Dieses Verfahren ist ganz ordnungswidrig und darf nicht länger geduldet werden. Die Herren Landräthe werden daher hiermit angewiesen, darauf streng zu halten, daß jüdische Lehrer, wenn sie durch Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse, ihre Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewiesen haben, überall auf eben die Art, wie die christlichen berufen, und der unterzeichneten Königl. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden, und darf von nun an, kein Schulvorstand, einem solchen Lehrer eigenmächtig den Dienst kündigen.

Posen, den 12 Juni 1834.

Königl. Preußische Regierung II. Ströbel.

An
die sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks Posen. Nr. 71. Juni II.

Cirkular-Reskript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien betreffend.

Die Bestimmungen vom 28. Februar 1825, nach welchen die Zöglinge der Schullehrer-Seminare verpflichtet worden, jede ihnen von der Königl. Regierung, in deren Bezirk das betreffende Seminar gelegen, innerhalb 3 Jahren nach ihrer Entlassung aus demselben, etwa angetragene Schulstelle zu übernehmen, oder dafür dem Seminar einen Kosten-Ersatz zurückzuzahlen, hat sich als nicht ausreichend gezeigt, und das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, zur Erreichung des Zwecks der oben erwähnten Bestimmung hiermit festzustellen, daß Zöglinge von Schullehrer-Seminarien ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungsbezirke der Monarchie nur

unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet sind. Die Königl. Regierungen haben bei den Anträgen auf Anstellungen diese Bestimmung auf's Pünktlichste zu befolgen, die Königl. Provinzial-Schulkollegien aber davon die in die Seminare eintretenden Zöglinge in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 18. April 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Benutzung des von Kirchhoff erfundenen neuen Schulpapiers betreffend.

Es ist von dem Papier-Fabrikanten Gottfried Kirchhoff zu Stralsund ein Schulpapier, welches bei Beobachtung der erforderlichen höchst einfachen Behandlung sich über hundert Mal beschreiben läßt, erfunden, und demselben ein Patent auf 8 Jahre für die Monarchie verliehen. Die angestellten Versuche haben die Erfindung als brauchbar und besonders für Frei- und Armen-Schulen, denen jede Ersparniß für Schreibmaterialien wichtig sein muß, berücksichtigungswerth erscheinen lassen. Das Ministerium hat es deshalb für angemessen gehalten, die Königl. Regierung hierauf aufmerksam zu machen, und den Fabrikanten angewiesen, derselben zur Probe ein Dutzend Schreibebücher nebst dem erforderlichen Dintenpulver zuzusenden. Die Königl. Regierung hat diese Exemplare in geeigneter Weise zu vertheilen, die nöthigen Versuche anstellen zu lassen und in sofern diese die Nützlichkeit der Erfindung bewähren sollten, die Schul-Inspektoren und Vorsteher von Schulen darauf aufmerksam zu machen. Ueber die

Ablieferung der Exemplare erwartet das Ministerium die Anzeige der Königl. Regierung.

Berlin, den 28. Mai 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, an sämmtliche Königl. Landräthe, betreffend die Theilnahme der letzteren und der Bürgermeister an der Beaufsichtigung der Schulen.

Auf Ihren Zeitungsbericht, Rubrick „Kirchen- und Schul-Sachen" pro Mai und Juni, haben wir zu bemerken: daß es ganz im Interesse des Schulwesens und daher auch in den Amtsobliegenheiten der Herren Landräthe und auch der Bürgermeister liege, daß diese denselben ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und zu dessen Besten einwirken. Es wird die Lehrer zu mehrerer Thätigkeit ermuntern, wenn der Königl. Landrath hier und da ihre Schulen besucht und sich von den Fortschritten der Schüler näher versichert. Auf diese Weise können dann auch die Landräthe angemessene Vorschläge zur Nachhülfe in einer und der andern Schule machen.

Die Bürgermeister können zwar sich mit dem Innern des Schulwesens nicht befassen, und daher, wenn sie die Schulen besuchen, selbst keine Prüfung abhalten. Von den Fortschritten der Schulen in dieser Beziehung können sie sich aber, bei ihren Schulbesuchen und bei den von dem Schul-Inspektor jährlich zweimal abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen überzeugen und nöthigenfalls Ihnen ihre Bemerkungen vortragen. Dagegen ist es der Bürgermeister Amts-Obliegenheit, ihre Aufmerksamkeit auf das Aeußere des Schulwesens zu richten, als auf Zucht und Ordnung in und außer der Schule, auf den fleißigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder, auf Reinlichkeit

in den Schulhäusern, auf Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel, auf Herstellung der nöthigen Reparaturen, auf den Fleiß der Lehrer und ihren sittlichen Lebenswandel.

Trier, den 16. Juli 1836.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath zu Ottweiler und abschriftlich an sämmtliche übrige Herren Landräthe.

Rescript der Königl. Ministerien an das Kgl. Polizei-Präsidium und abschriftlich an den Magistrat hieselbst, die Begleitung und Führung blinder Musiker durch Kinder betreffend.

Um dem zur Sprache gekommenen Uebelstande, daß blinde Musiker sich nicht selten fremder schulpflichtiger Kinder als Begleiter und Führer bedienen, und diese dadurch vom Schulunterrichte entfernt und an ein umherziehendes müßiges Leben gewöhnt werden, abzuhelfen, finden sich die unterzeichneten Ministerien zu der Festsetzung veranlaßt, daß blinde Musiker im Allgemeinen sich fremder Kinder unter 14 Jahren in keinem Falle, selbst nicht außer den Schulstunden, ihrer eignen schulpflichtigen Kinder aber nur dann bedienen dürfen, wenn sie selbst durch eine eigene vollkommen vorwurfsfreie Führung und gute Erziehung ihrer Kinder zu der Vermnthung berechtigen, daß sie dadurch ihre Kinder von dem nothwendigen Schul-Unterrichte nicht abhalten, auch sonst ein moralisches Verderbniß derselben ihrerseits selbst verhüten werden.

Das Königliche Polizei-Präsidium wird angewiesen, künftig hiernach zu verfahren und für die Bekanntmachung dieser Vorschrift zu sorgen.

Berlin, den 18. Juli 1836.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Nicolovius.

des Innern und der Polizei.
Köhler.

Verordnung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, die Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfache in der Hauptstadt Berlin betreffend.

Für die Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche sich dem Lehrfache widmen wollen, ist bis auf weitere Bestimmung folgende Ordnung von uns festgesetzt worden.

1. Die Prüfung weiblicher Personen für das Lehrfach soll entweder deren Lehrfähigkeit im Allgemeinen, oder ihre Tüchtigkeit für eine bestimmte Stelle, namentlich für die selbstständige Verwaltung einer Schule, ermitteln.

2. Prüfungen für eine bestimmte Stelle oder für die selbstständige Leitung einer Schule werden nur auf Antrag derjenigen Behörde, von welcher die Besetzung der Stelle ausgeht, veranlaßt, und es wird dem Prüfenden in jedem einzelnen Falle eröffnet werden, auf welche Gegenstände die Prüfung zu richten, und welche Rücksichten bei derselben zu nehmen sind.

3. Zu einer Prüfung ihrer Lehrfähigkeit im Allgemeinen haben diejenigen weiblichen Personen, welche sich hier dem Lehrfache widmen, sich bei demjenigen Geistlichen, den sie zu ihrem Seelsorger gewählt haben, unter Beibringung ihres Taufscheines und der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre bisherige Verhältnisse, zu melden.

4. Der Geistliche, bei welchem die Anmeldung erfolgt, trägt die Beantwortung der in dem anliegenden Anmeldebogen (a) verzeichneten Fragen gehörigen Ortes ein, und befördert denselben nebst den beigebrachten Zeugnissen mittelst Begleitungsberichts an das unterzeichnete Schulkollegium, worauf die Anberaumung des Prüfungs-Termines und die Vorladung der Angemeldeten erfolgen soll.

Die Zeugnisse werden nach beendigter Prüfung zurückgegeben, insofern denselben getreue Abschriften beigefügt sind.

5. Vorläufige Prüfungen der Lehrerinnen durch die Geistlichen mittelst Anfertigung einiger schriftlicher Arbeiten finden von jetzt ab nicht weiter statt.

6. Die Prüfungen weiblicher Persónen für das Lehrfach werden von einer Kommission vollzogen, welche für jetzt:

a. aus einem Mitgliede des unterzeichneten Kollegii,
b. dem Direktor des hiesigen Seminars für Stadtschulen,
c. dem Vorsteher der mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen, bestehen wird. Für die Prüfung in technischen Gegenständen werden nach dem jedesmaligen Bedürfniß geeignete Männer zugezogen werden.

7. Diejenigen Gegenstände, in welchem alle dem Lehrfach sich widmenden weiblichen Personen geprüft werden sollen, sind: Religion, Deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen und Erziehnngslehre, in dem unter Nr. 8—14 näher anzugebenden Umfang. Eine Prüfung in anderen Gegenständen, namentlich im Französischen, im Zeichnen, im Schreiben und im Gesange findet nur auf besonderen Antrag, neben der Prüfung in den oben genannten Gegenständen, statt.

8. In der Religion wird von jeder Lehrerin Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, der biblischen Geschichte und Geographie und den Hauptlehren des christlichen Glaubens, und Festigkeit in denjenigen geschichtlichen Kenntnissen verlangt, welche für das Verständniß des christlichen Gottesdienstes nothwendig sind.

9. Im Deutschen wird verlangt, daß die Geprüfte sich sowohl schriftlich als mündlich sprachrichtig und angemessen ausdrückt, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdrucke lese, mit dem Bau der deutschen Sprache, soweit er aus der lebenden Sprache erkannt werden kann, mit den allgemeinen Grundsätzen der Sprachlehre, insbesondere aber mit einer zweckmäßigen Behandlung des Sprach-

unterrichts, namentlich auch des Unterrichtes im Lesen, bekannt sei.

10. In der Geschichte wird eine allgemeine Uebersicht und eine genauere Kenntniß derjenigen welthistorischen Begebenheiten verlangt, welche für die Geschichte der Offbarung und insbesondere für die geschichtliche Entwicklung des Christenthum von Wichtigkeit sind.

11. In der Geographie wird eine deutliche und anschauliche Kenntniß derjenigen Erscheinungen, welche der äußere Anblick des Himmels und der Erde darbietet, eine richtige Auffassung der allgemeinen geographischen Begriffe, die Kenntniß der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und eine mehr ins Einzelne gehende Kenntniß von Europa, sowohl nach den natürlichen als nach den bürgerlichen Verhältnissen, und die Fähigkeit, Landcharten und die künstliche Erdkugel zur Versinnlichung geographischer Verhältnisse mit Einsicht anzuwenden verlangt.

12. Im Rechnen wird die Kenntniß unseres zehntheiligen Zahlensystems, Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, Gewandheit in der Auflösung praktischer Aufgaben, Einsicht in die Gründe des Verfahrens und eine richtige Ansicht von dem Stufengange bei Ertheilung des Unterrichts im Rechnen verlangt.

13. In der Erziehungslehre ist die Prüfung nicht auf die theoretische Kenntniß eines Systems, sondern darauf zu richten, ob die Lehrerin ein richtiges Urtheil über pädagogische Gegenstände hat, und mit den durch Erfahrung bewährten Schuleinrichtungen bekannt ist.

14. Die Prüfung besteht in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, in der Abhaltung einer oder mehrerer Probe-Lektionen und in einer mündlichen Unterredung.

15. Bei der schriftlichen Prüfung werden jeder Lehrerin eine oder zwei Fragen über die §§ 8—14. genannten Gegenstände vorgelegt, welche ohne Hülfsmittel und

unter Aufsicht eines der Prüfenden schriftlich zu beantworten sind. Diejenigen Lehrerinnen, welche im Französischen und im Zeichnen geprüft werden wollen, haben auch in diesen Gegenständen Probearbeiten anzufertigen.

16. Die Probe-Lektionen werden in der Regel über solche Gegenstände gehalten, welche den Lehrerinnen Gelegenheit geben, ihre Gewandheit in der Entwicklung von Begriffen zu zeigen. Es wird den Prüfenden überlassen, hinsichtlich der Probe-Lektionen diejenige Form zu wählen, welche sie den Umständen für angemessen halten.

17. Die mündliche Prüfung wird hauptsächlich auf pädagogische Gegenstände und auf die allgemeine Bildung der zu prüfenden Lehrerinnen gerichtet. Zugleich soll sie dem Prüfenden Ueberzeugung gewähren, in wiefern die in den schriftlichen Arbeiten oder in der Probe-Lektion etwa begangenen Verstöße bloß auf Uebereilung oder auf Unkenntniß des Gegenstandes beruhen.

18. Ueber die Prüfung jeder Lehrerin wird eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher über die Leistungen der Geprüften in jedem Gegenstande ein bestimmtes Urtheil auszusprechen ist.

19. Die Zeugnisse werden auf Grund der eben gedachten Verhandlung und der mit vorzulegenden Prüfungsarbeiten unter der Firma des unterzeichneten Schulkollegii ausgefertigt und an die Schuldeputation des Magistrats zur Kenntnißnahme und Aushändigung an die Geprüfte befördert.

20. Diejenigen Lehrerinnen, welche ihre Bildung in der mit der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt verbundene Bildungsanstalt für Lehrerinnen erhalten haben, werden nach Beendigung ihrer Bildungszeit nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen in der Anstalt selbst geprüft und haben, wenn sie ein vortheilhaftes Zeugniß erhalten, sich keiner fernern Prüfung ihrer Lehrfähigkeit zu unterziehen. Berlin, den 12. Mai 1837.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Anmelde-Bogen.

1. Vollständiger Vor- und Zunamen der Lehrerin. 2. Geburtsort. 3. Geburts-Jahr und Tag. 4. Name, Stand und Wohnort des Vaters. 5. Wo die zu prüfende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat? 6. Ob und auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat. 7. In welchen Verhältnissen dieselbe zuletzt gestanden hat? 8. Ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe auch besonders geprüft zu werden wünschte. 9. Angabe der von der Lehrerin beigebrachten Zeugnisse. 10. Urtheil des Geistlichen über die sittliche Befähigung der Lehrerin für das Schulfach.

Berlin, den

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an das Königl. Konsistorium und die Kgl. Regierung zu Münster, den Schulunterricht noch nicht confirmirter Kinder betreffend.

Das Ministerium erwidert dem Königl. Konsistorio und der Königl. Regierung auf den unterm 2. d. M. erstatteten Bericht, den Konfirmanden-Unterricht betreffend, daß nicht konfirmirte Kinder nur dann von der Schulpflichtigkeit entbunden werden dürfen, wenn sie von den Religionswahrheiten diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur Konfirmation befähigen. Berlin, den 25. April 1838. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Resolution an den Magistrat zu N. betreffend die Urlaubsertheilung für Elementar-Schullehrer.

Das Ministerium hat sich durch die Vorstellung des Magistrats vom 31. August pr. nicht veranlaßt sehen können, agf eine Abänderung der in der Allerhöchst vollzogenen Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817

wegen der Urlaubs-Bewilligungen ertheilten Bestimmung anzutragen, und kann es nur mißbilligen, daß die Schuldeputation mit Wissen des Magistrats bisher die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen hat. Um jedoch die Ausführung der für die Oberaufsichtsbehörde sehr wichtigen und darum ausdrücklich ertheilten Bestimmung zu erleichtern und für die erheblichen Fälle zu sichern, hat das Ministerium nach dem Antrage des hiesigen Königl. Provinzial-Schulkollegii und mit Rücksicht auf die auch in andern Regierungs-Bezirken zugelassenen Anordnungen genehmigt:

1. Daß es zu Reisen der Elementar-Lehrer in den Ferien, in sofern sie nicht in das Ausland gehen, keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten bedarf, welcher seine Genehmigung nur in dem Falle versagen kann, wenn besondere Umstände die Anwesenheit des Lehrers am Orte auch während der Ferien nothwendig machen.
2. Daß auch zu kleineren Reisen außer den Ferien, welche eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, die Genehmigung des nächsten Vorgesetzten, oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend ist, diese jedoch für die Anordnung einer ordnnngsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet sind; wogegen
3. in allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe in das Ausland reisen will, der Urlaub bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegio und zwar hinsichtlich der städtischen Lehrer durch die Schuldeputation, und hinsichtlich der übrigen, durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde nachgesucht werden muß. Berlin, den 11. März 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster, die definitive Anstellung der Schulamts-Kandidaten betreffend, vom 8. Januar 1840

Das unterzeichnete Ministerium hat, wie dem Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium hierdurch auf den Bericht vom 20. Dezember v. J. eröffnet wird, die definitive Anstellung der Schulamts-Kandidaten in der Cirkular-Verfügung vom 19. Oktober 1832 (Annal. S. 932.) nicht von der Erwerbung eines Wahlfähigkeits-Zeugnisses Nr. 1. oder Nr. 2. sondern davon abhängig gemacht, daß der Kandidat während seiner provisorischen Anstellung den von ihnen gehegten Erwartungen entsprochen, auf seine weitere Ausbildung gehörigen Fleiß verwendet, durch sittliche Haltung und treue Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich bewährt habe. Die erwähnte Verfügung überläßt es hinsichtlich der mit dem Zeugnisse Nr. 2. entlassenen Kandidaten den Königl. Regierungen, sich die dazu erforderliche Ueberzeugung durch die Atteste der Schulvorstände, besonders aber durch die auf eigene Kenntniß und Erfahrung bezugnehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren und Schulräthe zu verschaffen, oder auch noch, wenn in diesem Wege jene Ueberzeugung nicht vollständig hat gewonnen werden können, einen solchen provisorisch angestellten Lehrer zur abermaligen Prüfung einzuberufen; bei den mit dem Zeugnisse Nr. 3. entlassenenen Lehrern aber soll jene Ueberzeugung stets sowol durch die Urtheile der zunächst beaufsichtigenden Männer, als auch durch eine abermalige Prüfung erworben werden.

So wenig nun aber von den Besitzern eines Zeugnisses Nr. 2. verlangt wird, daß sie behufs der definitiven Anstellung in der abermaligen Prüfung ein Zeugniß Nr. 1. erwerben sollen, eben so wenig kann für die Kandidaten der dritten Klasse die definitive Anstellung von dem Zeugnisse Nr. 2. abhängig gemacht werden. Falls diese einer höhern Zeugniß-Nummer sich nicht würdig zei-

gen, die zweite Prüfung aber doch für den Zweck, für welchen sie angestellt worden ist, ein genügendes Resultat, d. h. die zur definitiveu Anstellung erforderliche Sicherheit hinsichtlich der Tüchtigkeit des Kandidaten gewährt, so reicht es hin, unter dem früheren Zeugnisse zu bemerken, daß das Resultat der Prüfung die definitive Anstellung des Geprüften zulässig mache, welche alsdann erfolgen kann, wenn zugleich die übrigen, der Königl. Regierung über einen solchen Lehrer vorliegenden Urtheile sich für dieselbe aussprechen.

Subjekte, welche für das Lehramt nicht tauglich sind, müssen theils zur rechten Zeit aus dem Seminar entfernt werden, oder bei der Entlassungs-Prüfung auch kein Zeugniß Nr. 3. erhalten, da dies zwar die Besitzer desselben als minder, aber immer doch noch als genügend begabt und vorgebildet bezeichnet, so daß sie alsdann, so lange sie dieser Kategorje angehören, bei Verleihung der bessern Stellen den befähigten Lehrern nachstehen müssen.

Dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird überlassen, der dortigen Königl. Regierung von dieser Verfügung Mittheilung zu machen,

Berlin, den 8. Januar 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Unterhaltung jüdischer Schulgemeinen betreffend, vom 28. März 1840.

Die unterzeichneten Ministerien können sich, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 1. v. M. (Anl. a.)

betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinen, zur Unterhaltung jüdischer Schulgemeinen beizutragen,

hierdurch eröffnet wird, mit den im Berichte entwickelten

Ansichten nur einverstanden erklären. Was insbesondere die jüdische Schule in Gemünden betrifft, so beansprucht dieselbe mit Recht eine Unterstützung aus Communalmitteln und überhaupt gleiche Rechte mit den christlichen Schulen des Ortes, da sie nach dem Berichte der Königl. Regierung als eine öffentliche betrachtet werden muß, insofern sie lediglich im Interesse der beiden christlichen Schulen, welche zur Aufnahme der jüdischen Kinder nicht den erforderlichen Raum darbieten, als ausschließlich jüdische Schule organisirt ist.

Berlin, den 28. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern u. der Polizei.
v. Altenstein.	v. Rochow.

a.

Der Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Gemünden N. ist bei uns mit dem Gesuche eingekommen, einen verhältnißmäßigen Theil der Besoldung des jüdischen Schullehrers auf die dortige Gemeindekasse zu legen, und sucht dabei den Umstand geltend zu machen, daß die Juden gleich wie die Christen, Staatsbürger sein und als solche gleiche Staats- und Kommunallasten zu tragen hätten.

Da die Gemeinden, in welchen sich besondere jüdische Schulen befinden, bisher zu den Unterhaltskosten derselben nicht beigetragen haben, so scheint es uns von der einen Seite bedenklich, dem Gesuch des N. zu willfahren, von der andern Seite aber hart, die Juden von den gleichen Rechten auszuschließen, wo sie gleiche Pflichten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Exc. um hochgeneigte Entscheidung der vorliegenden Frage ehrerbietigst zu bitten und erlauben uns dabei auf folgende Verhältnisse ganz gehorsamst aufmerksam zu machen.

Die Juden haben auf dem linken Rheinufer gesetzlich alle Rechte der christlichen Einwohner und unterliegen

lediglich den Beschränkungen des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808, welches sich jedoch nur auf Niederlassung in andere Departements und auf Gegenstände des Handels beziehet. In religiöser Hinsicht stehen sie unter einem in Bonn residirenden sogenannten Konsistorium. In Hinsicht ihrer Schulen sind sie nach der französischen Gesetzgebung den Christen gleich gehalten, indem diese keine Konfessionsschulen kennt, sondern nur gemeinschaftliche Elementarschulen, ohne Rücksicht auf Konfession und ohne Einfluß der Geistlichkeit auf dieselben. Faktisch hat sich jedoch — wenigstens in den Rhein-Departements — die Sache ganz anders gestellt, indem fortwährend Konfessionsschulen bestanden haben.

Die Beschränkungen der Juden nach Preußischen Staatsprinzipien bestehen bloß darin, daß sie kein Amt bekleiden können, und ohne spezielle Erlaubniß nicht in andere Provinzen und Distrikte, wo eine abweichende Gesetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte daher die Frage, ob sie gleiche Berechtigung mit den Christen an den Gemeindekassen haben, im Allgemeinen zu bejahen sein. In Beziehung auf die Beisteuer zu den Schullasten sind indessen drei Fälle zu unterscheiden.

1. Es steht den Juden frei, ihre schulpflichtigen Kinder in christliche Schulen zu schicken, und sie thun es auch. In diesem Falle zahlen sie Schulgeld in gleichen Maßen, wie die christlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt, wie die Kinder armer Christen.

2. Es steht ihnen frei ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, sie thun es aber nicht, sondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In diesem Falle können sie unsers Bedünkens keinen Anspruch an die Gemeindekasse weder zur Unterhaltung des Lehrers, noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie sind alsdann in gleichem Falle mit christlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht erheilen lassen, ohne von der Kommune dazu eine Unterstützung zu erhalten.

3. Sie sind bereit ihre Kinder den christlichen Schulen des Orts zu übergeben, diese können sie aber aus Mangel an Raum, oder wegen zu großer Anzahl christlicher Kinder nicht aufnehmen. In diesem Falle ist unseres Erachtens die betreffende Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhalung einer eignen Schule, da sie dieselbe zu errichten gezwungen sind, nach Verhältniß der Bevölkerung gleiche Rechte mit den christlichen Konfessionen und folglich gleiche Ansprüche auf verhältnißmäßige Unterstützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu lassen.

Das letztere findet in Gemünden statt, da weder die evangelische noch die katholische Schule Raum für die ziemlich zahlreichen Judenkinder hat. Es befinden sich in Gemünden 22 jüdische Familienväter.

Schließlich erlauben wir uns noch die gehorsamste Bemerkung, daß Gemünden in unserm Verwaltungsbezirke wohl bis jetzt die einzige jüdische Gemeinde sein dürfte, bei welcher das unter Nr. 3. angegebene Verhältniß stattfindet.

Coblenz, den 1 Februar 1840.

Die Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, in Berlin.

Verfügung an das Königl. Konsistorium der Provinz Westphalen, betreffend die Zulassung der Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten bei den Synodal-Versammlungen, v. 9. April 1840.

Das Ministerium ist mit den im Bericht vom 6. v. M. gemachten Vorschlägen des Königl. Konsistoriums einverstanden, daß die Schullehrer in den Fällen, in welchen die Königl. Regierung ihre Genehmigung ertheilt, zu Gemeinde-Repräsentanten zugelassen, diejenigen Lehrer

aber, welche zugleich Küster sind, und in dieser letztern Eigenschaft etwa das Repräsentanten-Kollegium zu bedienen verpflichtet sein möchten, von dieser Verpflichtung gegen Stellung eines zu dieser Bedienung geeigneten Substituten entbunden werden können.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, von dieser Bestimmung die Synode und die betreffenden Königl. Regierungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 9. April 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen, so wie in Vermögens-Verwaltungssachen der Kirchen und Schulen vom 6. März 1840.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3. v. M. den Neubau des Schul- und Küsterhauses in der evangelischen Gemeinde N. betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium bei den Bestimmungen des hinsichtlich der Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen der evangelischen Gemeinde unterm 9. September v. J. erlassenen Rescripts (Anl. a.) der Reklamation des Superintendenten N. ungeachtet stehen bleiben und darauf halten muß, daß das Schulvermögen nur unter Mitwirkung des Schulvorstandes von dem Presbyterio verwaltet werde. Auch wo das Schulvermögen, wie anscheinend im vorliegenden Falle, einen integrirenden Theil des Kirchenvermögens bildet, ist die Disposition des Kirchenvorstandes über dasselbe nicht unbeschränkt, eben so wenig als über das Pfarr- und das Armen-Vermögen. Eine beliebige Konfusion des Einen mit dem Andern ist rechtlich unzuläßig, wenn auch die Kirchen-, Pfarr- und

Schulgemeinde das Subjekt des Eigenthums ist. Es erscheint daher vollkommen begründet, daß bei der Disposition über das Pfarrvermögen der Pfarrer, und bei der Verfügung über das Schulvermögen der Schulvorstand mitwirkt, weil dieser eben den Beruf hat, darüber zu wachen, daß das Schulvermögen bestimmungsmäßig zu den ihm eigenthümlichen Zwecken verwendet werde. Wenn der Superintendent N. diese Verfügung den Prärogativen der Kirchenvorstände präjudizirlich findet, so bleibt ihm natürlich unbenommen, Remedur dagegen Allerhöchsten Ortes nachzusuchen. Der Königl. Regierung liegt jedoch die Pflicht ob, bis dahin, daß die Allerhöchste Entscheidung erfolgt, ihren Anordnungen gebührende Folge zu verschaffen.

Rücksichtlich des Schulbaues zu N. hat nunmehr übrigens der Landrath nach den Bestimmungen der Verfügung vom 9. Septembrr pr. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Febr. 1805, und des Circular-Rescripts vom 23. August 1828 (Annal. S. 683) das von der Königl. Regierung zu regulirende Interimisticum zu instruiren, wobei die Mitwirkung des Superintendenten ganz wegfällt. Berlin, den 6. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

a.

Auf die Anfrage in den Bericht der Königl. Regierung vom 10. v. M.,

betreffend die Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen der evangelischen Gemeinden und die Auslegung der Bestimmungen der Rheinisch-Westphälischen Kirchen- und der Verwaltungsordnung über die Leitung und Beauf-

sichtigung solcher Bauten im dortigen Regierungsbezirke,

wird der Königl. Regierung eröffnet, daß das Ministerium sich nicht wohl dazu bestimmen kann, bei solchen Schulbauten, welche zugleich Küsterbauten sind, die kirchlichen Behörden ganz ex nexu zu lassen, weil der von Ihr aus § 561. Tit. 11. Th. 2. des Allgem. Landrechts hergeleiteten Präsumtion die aus § 37. Titel 12. ibid. folgende entgegengesetzte Präsumtion jedenfalls wenigstens das Gleichgewicht hält, und daher mindestens für eine Konkurrenz der Kirchen- und Schulvorstände entscheiden muß. Sobald es aber auf Regulirung eines Interimimistici ankommt, werden sowohl die Kirchen- als die Schulgemeinde-Repräsentanten Partei, und gebührt, Behufs der administrativen Entscheidung dem Landrathe, als Kommissarius der Königl. Regierung, die Instruktion des erstern.

Berlin, den 9. September 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Brandenburgisch-Preußische Geschichte von Vormbaum betreffend, vom 21. März 1840.

Der Seminar-Direktor Vormbaum zu Petershagen hat eine Schrift unter dem Titel:

„das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preu-
„ßischen Geschichte für den Preußischen Landmann
„und die ersten Klassen der Landschulen aller Reli-
„gions-Parteien"

herausgegeben, welche in der Eßmann'schen Buchhandlung in Minden erschienen ist. Das Ministerium nimmt Ver-

anlassung, die Königl. Regierung auf diese Schrift mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß ein einziges Exemplar derselben, geheftet 2 Sgr., bei direkter Bestellung aber 1½ Sgr. kostet; ferner: daß bei direkter Bestellung von 50 Exemplaren die Verlagshandlung den Preis auf 1¼ Sgr., bei einer Bestellung von 200 Exemplaren auf 1 Sgr. gestellt hat. Berlin, den 21. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier, die Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer betreffend, vom 10. April 1840.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. M., die Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer betreffend, Folgendes eröffnet:

Da nach den Preußischen Staatsgesetzen die Lehrer, sobald die Ueberzeugung von ihrer Amtstüchtigkeit durch einen nicht zu weit hinauszuschiebenden Probedienst gewonnen ist, definitiv und auf die Dauer ihres Lebens angestellt werden müssen, so folgt daraus von selbst, daß sie, falls sie nicht durch eignes Verschulden ihrer Stellen verlustig gehen, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, ohne daß für ihren Unterhalt angemessen gesorgt wird, aus einem solchen definitiven Amtsverhältnisse nicht entlassen werden können. Auf die Art, wie ihr Einkommen ihnen gesichert worden, kann es dabei gar nicht ankommen. Die Königl. Regierung hat daher bei Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche unter andern auch in der von derselben angezogenen Verfügung an die Regierung zu Königsberg vom 17. August 1835 (Annal. S. 712.) ausgesprochen worden sind, und von denen, so wie von der bisherigen Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Königl. Regie-

rung abzuweichen, keine Veranlassung vorliegt. Die Pension ist übrigens aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, von der Königl. Regierung angemessen festzusetzen, und wenn der Rest des Einkommens des neuen Lehrers, mit Einschluß der diesem zuzuweisenden Emolumenten, zu dessen Erhaltung nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie das übrige Einkommen der Stelle.

Berlin, den 10. April 1840.

Ministerium dee Geistlichcn, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Verwahrung der Schulkinder vor dem fahrläßigen Umgehen mit Schießgewehren, vom 21. April 1840.

Die von Kindern durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren herbeigeführten häufigen Unglücksfälle haben des Königs Majestät veranlaßt, den Befehl zu geben, daß die Kinder in den Schulen vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten verwarnt werden sollen.

Die Königl Regierung wird beauftragt, den Schullehrern durch die Schulinspectoren von diesem Allerhöchsten Befehle Nachricht zu geben, und ihnen die Befolgung desselben zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 21. April 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anstellung der Hülfslehrer und Adjuvanten betreffend, vom 25. April 1840.

Das Ministerium ist mit der von der Königl. Regierung im Bericht vom 13. v. M. entwickelten Ansicht, daß die Privat-Patrozinien nicht befugt seien, die Hülfslehrer und Adjuvanten auf Kündigung anzustellen, völlig einverstanden, und macht derselben zur Pflicht, darauf zu halten, daß den gedachten Lehrern ebenfalls Vokationen ausgefertigt, und daß sie, sobald die ihnen in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (Annalen S. 363.) zu bestimmende Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen ist, und sie sich während derselben bewährt haben, von der Königl. Regierung in ihrer Stellung definitiv bestätigt werden.

Berlin, den 25. April 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Bewilligung von Gratifikationen für verdienstvolle Lehrer aus städtischen Fonds betreffend, vom 27. Mai 1840.

Ew. rc. empfangen in der Anlage die Vorstellung des Magistrats zu N. vom 18. d. M. mit der Bemerkung, daß ich den Widerspruch desselben gegen die Regierungsverfügung für unbegründet ansehen muß, da gegen das Verdienst des Lehrers N. an der dortigen Bürgerschule keine Einwendung gemacht worden ist, und es den Vertretern der Stadt (den Stadtverordneten) nicht zu verwehren sein wird, einem verdienstvollen Lehrer ihre Dankbarkeit zu bezeigen. Berlin, den 27. Mai 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen kommissarischer Verwaltung der Schulstellen, und Ableistung der Militairdienstpflicht, Seitens der Schulamtskandidaten, vom 1. Juli 1840.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 23. April d. J. die kommissarische Verwaltung mehrer Schulstellen in dem dortigen Regierungs-Departement durch Schulamtskandidaten betreffend, veranlaßt das Ministerium, die Königl. Regieruug aufzufordern, darauf zu halten, daß die aus dem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit Nr. 1. 2. 3. entlassenen Kandidaten wo möglich unmittelbar nach ihrem Austrit aus dem Seminar den sechswöchentlichen Militairdienst ableisten, und hiernach zur freien Disposition der Königl. Regierung stehen. Ferner sind auch diejenigen, die nicht in einem Seminar gebildet, aber für anstellungsfähig anerkannt sind, anzuhalten, der Militairpflicht sobald als thunlich zu genügen. Rücksichtlich der definitiven Anstellungen hat aber die Königl. Regierung die bestehenden Vorschriften zu befolgen, nach welchen nach einer zwei- oder dreijährigen Probezeit über die Beibehaltung einer Lehrers in der Regel definitiver Beschluß zu fassen ist. Was die durch die Noth gebotene kommissarische Anstellung solcher jungen Leute, welche noch keine Qualifikationszeugnisse erhalten haben, betrifft, so ist diese möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber nur auf kurze Zeit zu beschränken, damit die Kandidaten früher genug bestimmt werden, sich um ihre Beschäftigung zu bemühen, oder einen andern Beruf zu wählen. Für diejenigen Anzustellenden, welche Qualifikations-Zeugnisse besitzen, wird eine zwei- bis dreijährige Probezeit in der Verwaltung einer Schulstelle hinreichen, um über die Brauchbarkeit und sittliche Tüchtigkeit eines Lehrers zu entscheiden, wenn nur die Königl. Regierung darauf hält, daß die Lokal-Schulvorsteher, namentlich die Pfarrer und die Schulinspektoren, in Betreff der Beaufsichtigung und Leitung der Angestellten ihre Pflicht erfüllen.

Berlin, den 1. Juli 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier, die definitive Anstellung der Elementarschullehrer betreffend, vom 4. Juli 1840.

Das Ministerium kann sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. Mai d. J. hierdurch eröffnet wird, nicht veranlaßt finden, von den allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der definitiven Anstellung der Schullehrer abzugehen, und dem Antrage auf Feststellung der Probezeit von 6 Jahren zu entsprechen. Wenn die zur Leitung und Beaufsichtigung der Schullehrer Berufenen, der Schulvorstand, und namentlich der Pfarrer, der Schul-Inspektor und der Schulrath, jeder nach seinem Theile, ihrer Pflicht entsprechen, so wird sich eben so gut in drei, als in sechs Jahren, über die praktische Tüchtigkeit und sittliche Zuverläßigkeit der provisorisch angestellten Lehrer ein bestimmtes Urtheil gewinnen lassen und nichts entgegenstehen, die von diesen Beamten und in der zweiten Prüfung günstig Beurtheilten, definitiv anzustellen.

Ob in einzelnen dringenden und dazu geeigneten Fällen für die Beschlußnahme wegen definitiver Anstellung noch ein zweiter Termin von etwa zwei Jahren zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde und der Königl. Regierung überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber Entscheidung erfolgen.

Die Königl. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrer das Nöthige angeordnet wird, da nur auf diesem Wege nicht nur über die noch nicht definitiv Angestellten ein gerechtes und entscheidendes Urtheil gewonnen, sondern auch verhütet werden kann, daß die definitiv Angestellten früher oder später sich vernachläßigen und dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen.

Berlin, den 4. Juli 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. betreffend die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern, v. 21. Juli 1840.

Auf die an das unterzeichnete Ministerium in der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Schullehrer N. zu N. erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J., kann das Ministerium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung vom 20. Mai d. J. über den Stand dieser Sache bemerklich gemacht worden ist. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von Ihr angenommen Unausführbarkeit seiner Versetzung in Antrag bringt, bestätigen einerseits die in der vorerwähnten Verfügung ausgesprochene Bemerkung des Ministerii, daß der N., wenn man seine oft wiederholten Ungebührnisse nach der Strenge beurtheilt, bereits seine Absetzung vom Amte verdient hätte; so wie andrerseits damit die Entscheidung im Widerspruche steht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafversetzung, oder eventual zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maßregel soll als disziplinarische Verfügung, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1830 (Ges. Samml. S. 81.) nur in solchen Fällen gegen Schullehrer und Geistliche eintreten, wo das Ergebniß der disziplinarischen Untersuchung, an und für sich betrachtet, keinen strengern Beschluß, als den einer unfreiwilligen Versetzung des Angeschuldigten motivirt, diese aber wegen hinzutretender anderer Gründe des bereits vorgerückten Alters oder sonst nicht mehr zureichenden Dienstfähigkeit des verurtheilten Individuums sich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies ist auch der Grund, weshalb für solche Fälle durch die Circulair-Verfügung vom 21. März 1831 (Annalen S. 47.) die Fassung des Diziplinar-Beschlusses zunächst immer auf eine Versetzung, mit Vorbehalt des

erst eventuell von der erkennenden Behörde an das Ministerium zu erstattenden Emeritirungs-Antrages, vorgeschrieben ist. Auf die disziplinarische Maßregel der Versetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuchungsresultaten am Tage liegende Hinderniß einer fernern gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeschuldigten sich auf seine derzeitige Dienststellung beschränkt, an einem andern Orte aber von ihm eine wieder zufrieden stellende Verwaltung des geistlichen oder Schulamtes mit Sicherheit oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung erwartet werden darf. Dergleichen Fälle sind namentlich diejenigen eines durch Verschuldung von an sich nicht schwerer Art entstandenen Mißverhältnisses des Denunziaten zu seiner derzeitigen Gemeinde, seine kundgegebene Hinneigung zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfes ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten seines amtlichen oder sonstigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine Translokation in neue amtliche Verhältnisse und Umgebungen erleichtert werden soll u. s. f. Nur in Fällen solcher Art beseitiget sich das Bedenken, welches sonst der Zuweisung eines in seinem bisherigen Verhalten sich ungünstig charakterisirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Interesse entgegentreten müßte, durch die anderseitigen Rücksichten, daß dieser neuen Gemeinde in dem vorausgesetztermaßen noch der Besserung fähigen Individuo ein an ihrem Orte sein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenstellung führender Geistlicher oder Schullehrer zu erwarten steht. Bei dergleichen, meistens aus besseren in geringere Stellen erfolgenden Versetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringe dotirte geistliche oder Schulamtsstellen sonst nur von Bewerbern minderer Qualification gesucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem nach Ablegung seiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer sonstigen Aussicht qualifizirten Individuo erlangen. Den ungünstigen Folgen

einer etwa fehlschlagenden Besserung des Versetzten läßt sich durch promptes Einschreiten mit seiner, alsdann um so weniger weiteren Anstand findenden, gänzlichen Absetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disziplinarmittels der Versetzung sich ganz entschlagen, mithin als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentsetzung bei jedem Falle der irgendwie verschuldeten Untüchtigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur seiner derzeitigen Amtsstelle eintreten lassen, so würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen strengen Anforderungen, welche an das amtliche und moralische Verhalten der Geistlichen und Schullehrer gemacht werden müssen, oder zu einer dergestalt scharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßstabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härtesten Schicksals, bei Fehlern einer vielleicht an sich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, gesetzt und durch das Voraussehen einer soweit gehenden Strenge selbst tüchtige Subjekte von der Wahl des Geistlichen oder Lehrerstandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legte, kann richtiger Weise das disciplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an das Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, betreffend die wiederholten Prüfungen der aus den Seminarien entlassenen Schul-

amts-Kandidaten oder der provisorisch angestellten Lehrer, vom 1. August 1840.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 8. v. M., daß bei den abermaligen Prüfungen der bereits aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Kandidaten oder schon provisorisch angestellten Lehrer die Gegenwart und Theilnahme der Schulräthe der betreffenden Regierungen zur Leitung derselben hinreicht. Dagegen haben die Seminar-Direktoren dem Königl. Provinzial-Schulkollegium die Termine zur Abhaltung dieser Prüfungen mit Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Anstalt vorzuschlagen, von welchem alsdann dasselbe, nachdem es darüber mit den Regierungen sich verständigt und dieselben festgesetzt hat, die Königl. Regierungen in Kenntniß setzt. Die Prüfungsprotokolle, in welchen für jeden einzelnen Unterrichts-Gegenstand bei jedem Examinatus das Resultat, sowie die ertheilte Zeugnißnummer anzugeben ist, sind von den einzelnen Regierungen dem Königl. Provinzial-Schulkollegium mitzutheilen, damit dasselbe sowohl von der Art und Weise, wie die Prüfung abgehalten worden, als auch von den Fort- oder Rückschritten der geprüften Kandiaten und Lehrer Kenntniß erhalte. Berlin, den 1. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, betreffend die Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten, vom 13. August 1840.

Das Königl. Staatsministerium hat in Betracht, daß die in den vormals fremdherrlichen Landestheilen, in welchen jetzt das Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten gilt, die bei der Publikation nicht ausgeschlos-

senen Bestimmungen des Tit. 12. Th. 2. desselben, über die Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten, volle Anwendung leiden, und allen entgegenstehenden Kousequenzen der noch beibehaltenen fremdherrlichen Kommunalverfassung um so gewisser derogiren, als das in diesen Landestheilen bereits befolgte Prinzip der konfessionellen Trennung der Schulen der französischen Gesetzgebung über die Schulbedürfnisse ganz unbekannt ist, und in Erwägung, daß die nahe bevorstehende Publikation der westphälischen Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen überdies die fremdherrliche Kommunalverfassung aufheben und jeden Zweifel über die Nichtanwendbarkeit der fremdherrlichen Bestimmungen in Absicht der Repartition der Schulunterhaltungskosten beseitigen werde, durch das Konklusum vom 16. Juni c. die Ansicht ausgesprochen, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung und Erhebung der Schulbedürfnißkosten, nach welchen diese Kosten nicht eine Kommunal- sondern eine dem Schulbezirke obliegende Sozietätslast sind, zur Anwendung zu bringen, und die aus der fremherrlichen Kommunalverfassung herbeigeleiteten Bestimmungen als aufgehoben anzusehen seien. Das unterzeichnete Ministerium veranlaßt demnach die Königl. Regierung, sich hiernach ebenfalls in vorkommenden Fällen zu achten, und wird derselben hierbei auch noch ausdrücklich bemerkbar gemacht, daß, wenn gleich im Allgemeinen die Regierung des Interimistici dem status quo sich anschließt, doch in allen Fällen, in denen die bisherige Art der Aufbringung der Kosten auf allgemeinen Landesgesetzen beruhte, diese bisherige Art kein Präjudiz für die Regulirung des Interimistici begründen kann, vielmehr das Interimisticum nach der gemeinrechtlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts oder der mit demselben wiederhergestellten Provinzialrechte zu reguliren ist. Berlin, den 13. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verf. an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betreffend die Ableistung der Militairdienstpflicht Seites der in der jüdischen Vereinsschule zu Münster gebildeten Elementarlehrer, vom 19. August 1840.

Da nach Ew. Hochw. Bericht vom 6. Juni d. J. die jüdische Vereinschule zu Münster die Leistungen, welche rücksichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenseminar erfordert werden, erfüllt, so genehmigen wir im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Oktober 1827. (Annal. S. 1028), daß diejenigen Zöglinge dieser Schule, welche vor der Königl. Seminar-Prüfungs-Commission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrerstelle nachgewiesen haben, gleich denjenigen Schulamtskandidaten angesehen werden, welchen, insofern sie ihrer Ausbildung in einem Haupt- oder Nebenseminar erlangt haben, die Begünstigung zu Theil wird, ihre Militairdienstpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstzeit ableisten zu können. Berlin, den 19. August 1840.

Das Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertr. v. Meding. D. Kr. v. Rauch. M. d. G. ꝛc.
v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Oppeln, betreffend die Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenden Deputatholzes, vom 27. November 1840.

Auf den Antrag in dem Berichte vom 6. v. M., betreffend die Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenden Deputat-Holzes wird die Königl. Regierung hierdurch ermächtigt, auch in dem dortigen Verwaltungs-

bezirke nach dem, in den Erlassen an die Königl. Regierung zu Breslau vom 30. Juni 1837 und 18. Juni 1838 (Anl. a. und b.) ausgesprochenen, sich übrigens aus der Fassung des Reglements vom 18. Mai 1801 ergebenden Grundsätzen, zu verfahren.

Berlin, den 27. November 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

a.

Das Ministerium hat über das von Ew. rc. am 28. Dezember pr. a. angebrachte Rekurs-Gesuch gegen die Entscheidung der Königl. Regierung zu Breslau: im Betreff des Dominal-Beitrages zu dem Gehalte des Adjuvanten bei der katholischeu Schule zu N., den Bericht der gedachten Regiernng erfordert, muß jedoch Ihre Beschwerde auf den Grund der Bestimmung des § 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 zurückweisen.

Dieser § 29. verordnet allgemein: „Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interressirten Herrschaften und Gemeinen."

Zu diesen Kosten gehört Alles, was das Gesetz für den Adjuvanten bestimmt, folglich auch dessen Beköstigung und Wohnung, die der Schullehrer besorgt, und wofür ihm, wenn sich die Dominien und Gemeinen zu einem Mehreren nicht erboten haben, von der Königl. Regierung ein Geldquantum bestimmt zu werden pflegt, welches nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Dominien und Gemeinen repartirt wird, und welches je nach den Marktpreisen der verschiedenen Kreise 10 bis 12 Thlr., als dem Werthe der beiden in § 12 ad b und c des Reglements aufge-

führten Emolumente ungefähr entsprechend, beträgt. Hierbei kann das Ministerium es nur belassen.

Berlin, den 30. Juni 1837.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
v. Altenstein.

An den Gutsbesitzer N. zu N. und Abschrift an die Königl. Regierung in Breslau zur Nachricht auf den Bericht vom 27. April d. J.

b.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die Unzulänglichkeit des zur Heitzung der Schulgelasse auf dem Lande reglementsmäßig ausgesetzten Brennholz-Deputats hierdurch eröffnet, daß die Schullehrer nicht verpflichtet sind, das nach dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 ihnen zustehende Holz-Deputat zur Heitzung der Schulstuben zu verwenden. Wenn dies gleichwohl bisher geschehen ist, so liegt der Grund davon darin, daß die Wohnstuben der Schullehrer zugleich Schulstuben, oder beide Gemächer so beschränkt waren, daß das reglementsmäßige Holz-Deputat für beide ausreichte. Wo dies aber nicht der Fall ist, da ist der Schullehrer berechtigt, das ihm gesetzlich verheißene Holz-Deputat zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zu benutzen, und höchstens nur verbunden, den Ueberrest zur Heizung der Schulstube herzugeben. Das Mehrerforderniß für die Schulstube muß von der Gemeine aufgebracht werden, ohne daß es deshalb einer besondern gesetzlichen Anordnung bedarf, da es sich hier um ein Mittel handelt, ohne welches der Zweck der Schule nicht erreicht werden kann, und für welches diejenigen zu sorgen haben, denen die Schule gewidmet ist. Die Dominien dagegen können dabei nicht in Anspruch genommen werden, weil deren Verpflichtung zur Beisteuer nirgend ausdrückich festgesetzt worden, aus allgemeinen Anordnun-

gen und der Natur des Verhältnisses aber nicht herzuleiteten ist.

Der Königl. Regierung wird hiernach überlassen, das Erforderliche zu bestimmen und zugleich den Superintendenten N. auf dessen Vorstellung vom 6. Januar d. J. zu bescheiden. Berlin, den 18. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Nicolovius.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen die Kosten-Anschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten betreffend, vom 16. Januar 1841.

Die Königl. Regierung erhält anbei den mittelst Berichts vom 23. October v. J. eingereichten Anschlag zum Bau einer Orgel für die Kirche zu B., nachdem von der Königl. Ober-Baudeputation, unter Berücksichtigung des abschriftlich beifolgenden Berichts des Musik-Direktors Bach, der Gesammt-Kostenbetrag mit einigen Modifikationen umgeändert, auf 264 Thlr. festgesetzt worden ist, mit dem Auftrage zurück, nunmehr wegen Ausführung dieses Orgelbaues, die weiteren Verfügungen demnach zu treffen.

Bei Rücksendung des Anschlags hat übrigens die Königl. Ober-Baudeputation noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß demselben eine Zeichnung des Orgelgehäuses nicht beigefügt worden sei, obschon diese eigentlich nicht fehlen dürfe, weil sonst die äußere Anlage des Werks nicht beurtheilt werden könne.

Deshalb wird die Königl. Regierung veranlaßt, künftighin in jedem besondern Falle, wenn die Superrevision der Disposition und des Anschlags einer zu erbauenden

Orgel nöthig erachtet wird, von dem Orgelbauer eine Zeichnung des Prospektus oder der Ansicht des Orgelgehäuses anfertigen zu lassen, und dieselbe bei Einsendung des Kostenanschlags dem Ministerium einzureichen.

Berlin, den 16. Januar 1841.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur genauen Beachtung der Schlußbestimmung, wenn künftighin von denselben die Superrevision der Disposition und des Anschlags einer zu erbauenden Orgel bei dem Ministerium ein Antrag gebracht wird.

Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Anstellung von Lehrerinnen bei den Kleinkinder-Warteschulen betreffend, vom 30. Januar 1841.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. d. M. ergebenst, daß der § 11 der Instruktion vom 31. Dezember 1839. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 96.) wegen Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten rc. allerdings nur von solchen Warteschulen zu verstehen ist, die Personen auf ihre eigne Rechnung und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu gründen beabsichtigen. Schulen der Art werden aber in der Regel von Vereinen oder von Behörden angelegt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung derselben.

Es ist daher auch keinem Bedenken unterworfen, bei diesen Schulen unverheirathete wohl qualifizirte Lehrerinnen anzustellen, und da nicht diese, sondern die die Schulen gründenden Personen, nach Befinden der Umstände,

die Konzession zur Anlegung der Schule nachzusuchen haben, so bedarf es keiner Deklaration des gedachten Paragraphen. Berlin, den 30. Januar 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Zulassung von Ausländern zur Unterrichts-Ertheilung in den diesseitigen Staaten betreffend, vom 11. Februar 1841.

Es ist, wenn Ausländer innerhalb der Königl. Staaten zur Unterrichts-Ertheilung zugelassen zu werden wünschen, nicht deren Sache, die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 und die Allerhöchste genehmigte Instruktion des Königl. Staatsministerii vom 31. Dezember 1839 vorgeschriebene Anfrage zu halten:

ob das Polizei-Ministerium gegen die Ausstellung des erforderlichen Qualifikations-Zeugnisses etwas zu erinnern finde?

vielmehr muß der betreffenden Königl. Regierung überlassen bleiben, diese Zustimmung des Ministerii dann einzuholen, wenn die Anstellung des Extrahenten in einem inländischen Schulamte oder seine Beschäftigung als Privat- oder Hauslehrer im Uebrigen für zuläßig befunden worden ist. Berlin, den 11. Februar 1841.

Ministerium des Innern, Polizei-Abtheilung.

v. Meding.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Entlassung interimistisch angestellter Lehrer betreffend, vom 11. Februar 1841.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 25. November v. J. in der Anlage Abschrift des heute dem ehemaligen interimistischen Schullehrer N. zu N. ertheilten Bescheides, nachrichtlich mit dem Bemerken zugefertigt, [daß die Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amte die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung zwar nicht erfordert, aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt, allerdings voraussetzt. Die Königl. Regierung hat in solchem Falle durch einen, auf diese stattgehabte Ermittelung basirten bloßen Bescheid, der zur Berathung in pleno collegii geeignet sein dürfte, die Entfernung des Lehrers auszusprechen, wobei jedoch letzterem nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden muß.

Im Wesentlichen ist also der Zweck, welchen die Königl. Regierung bei der Fassung der Vokationen im Auge gehabt, erreicht, ohne daß dem Lehrer, durch die gestellte Bedingung der Kündigung, eine Stellung gegeben wird, welche dem Stande der Lehrer nicht passend ist. Die interimistische Stellung der Lehrer darf überhaupt nicht zu weit hinausverlängert werden und verweise ich in dieser Beziehung auf die deshalb erlassenen allgemeinen Bestimmungen. Zur Vermeidung unbegründeter Einsprüche bei etwanigen Entfernungen interimistisch angestellter Lehrer aus ihrer amtlichen Wirksamkeit in dem hier angedeuteten kürzern Wege ist übrigens in den Anstellungs-Verfügungen das interimistische Verhältniß stets besonders auszudrücken. Berlin, den 11. Februar 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, be-

treffend die Aufnahme der provisorisch oder kommissarisch ernannteu Schullehrer in die jährlichen Nachweisungen, vom 2. April 1841.

In den jährlichen Nachweisungen der erledigten oder neu creirten geistlichen, Kirchen- und Schulstellen sind bisher nicht von allen Königl. Regierungen die provisorisch oder kommissarisch angestellten Schullehrer nahmhaft gemacht worden. Da es aber nöthig ist, die späteren Nachweisungen mit den früheren vergleichen und ersehen zu können, wie lange die definitive Ernennung ausgesetzt worden ist, so wird die Königl. Regierung hiermit aufgefordert, in den gedachten Nachweisungen, gleich den definitiv angestellten, auch die provisorisch oder kommissarisch ernannten Schullehrer mit der erforderlichen Notiz über den Befund der mit ihnen angestellren Prüfung und den Tag der Ernennung regelmäßig aufzuführen.

Brrlin, den 2 April 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Anhaltung der bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichtender Kinder zur Schule, vom 4. April 1841.

Die von der Königl Regierung in dem Berichte vom 29. November v. J. beantragte analoge Anwendung des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-Samml. S. 156 ff.) über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken rc., auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist nicht zuläßig, da das gedachte Reglement sich nur auf Fabriken, Berg- Hütten- und Pochwerke bezieht, und schon als Ausnahmegesetz eine analoge Ausdehnung auf andere Beschäftigungen nicht zu-

läßt. Es bedarf aber auch einer solchen Ausdehnung jenes Regulativs nicht, damit der von der Königl. Regierung beabsichtigte Zweck erreicht werde, da alle im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, welche nicht den Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 unterliegen, dem gesetzlichen Schulzwange unterworfen bleiben, mithin von der Königl. Regierung zum Besuche der Schulen während der ganzen Dauer der Schulstunden angehalten werden können, und auch durch die strengste Anwendung aller der Regierung durch die gesetzlichen Bestimmungen zu Gebote stehenden Mittel angehalten werden müssen, welche des Erfolgs nicht entbehren werden, wenn sie mit Konsequenz zur Anwendung kommen.

Wenn indessen die Königl. Regierung glaubt, durch Anlegung einer zwei- oder dreistündigen Nothschule einen regelmäßigen Schulbesuch solcher Kinder, welche Handlangerdienste verrichten, sicherer und ohne stete Strafmittel herbeiführen zu können, weil dadurch den armen Eltern nicht alle Gelegenheit entzogen wird, aus den Arbeitskräften ihrer erwachsenen Kinder einigen Vortheil zu ziehen, so fehlt es ihr zur Errichtung einer solchen Schule an der Berechtigung nicht, welche schon aus dem gesetzlichen Schulzwange folgt.

Der Königl. Regierung wird daher überlassen, die Errichtung einer solchen Schule anzuordnen; der Besuch derselben kann aber erforderlichen Falls auch nur durch diejenigen Zwangsmittel bewirkt werden, welche hinsichtlich des Schulbesuchs überhaupt zuläßig sind.

Berlin, den 4. April 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Anwendung von Schulversäumnißstrafen betreffend, vom 10. April 1841.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 11. Januar c., die Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. zu N. über das Verfahren bei den Schulstrafen betreffend, haben die unterzeichneten Minister ersehen, daß es im Allgemeinen hinsichtlich der Schulversäumnißstrafen an Vorschriften über eine ordnungsmäßige Behandlung der Sache nicht fehlt. Insbesondere ist es eine zweckmäßige Anordnung, daß die Schulversäumniß-Listen statt vierteljährlich, allwöchentlich vom Lehrer aufgestellt und dem Schulvorstande, wie der Ortsbehörde, zur sofortigen Prüfung, eventuellen Strafverfügung übergeben werden.

Wenn diese Vorschriften befolgt, die Gründe und Verhältnisse des einzelnen Versäumnißfalles mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt erwogen, die eigentlichen Renitenten aber schnell bestraft werden, so wird eine gegründete Veranlassung zu solcher Beschwerde, wie die hier vorliegende, nicht gegeben werden.

Es muß jedoch anerkannt werden, daß die individuellen Verhältnisse jedes Orts eine sehr verschiedene Behandlung nnd Sorgfalt der in Rede stehenden Angelegenheiten bedingen und daß namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Vollziehung der Gefängnißstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu fördern, nicht Erbitterung und Abneigung gegen die Schule erzeuge, und daher der Sache mehr schade als nütze.

Von einer eindringlichen und zweckmäßigen Vorhaltung und Anmahnung des Gutsherrn oder Geistlichen und des Lehrers läßt sich in den meisten Fällen eine bessere Einwirkung auf säumige Eltern erwarten, als von der Anwendung drückender Geld- oder Gefängnißstrafen.

Die Königl. Regierung hat daher dem Schulvorstande zu N. ganz besonders zur Pflicht zu machen, daß er den

Ursachen, aus welchen die Kinder von der Schule zurück bleiben, gründlich nachforsche, dabei billige Rücksichten nie aus den Augen lasse, und nur in den Fällen, wo wirklich keine genügende Entschuldigung vorgebracht werden könne, und auch die eindringlichste Ermahnung bereits ihren Zweck verfehlt hat, mit den erforderlichen Strafen, welche dann schnell zu exekutiren sind, vorschreite.

Eine mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnißstrafe wird aber nur in besondern schwer qualifizirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung finden können, und nicht, wie bisher geschehen, darauf Gewicht zu legen sein, ob gerade nur ein Kind, oder mehrere, vom Schulbesuche zurückbehalten worden sind.

Berlin, den 10. April 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, daß Schullehrern und deren Ehefrauen keine Konzessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämerei rc. mehr ertheilt werden sollen, vom 14. April 1841.

Auf Ew. Excellenz gefälligen Bericht vom 30. v. M. habe ich die Beschwerde des N. und Konsorten zu N. durch die in Abschrift beigefügte Verfügüng zurückgewiesen und stelle es Ew. Exc. ergebenst heim, die Regierung zu N. davon zu benachrichtigen.

Aehnliche Konzessionen, wie die der Ehefrau des Lehrers N. ertheilte (zur Schankwirthschaft, Krämerei u. s. w.) führen indessen fast immer solche Konflikte in der Gemeine herbei, so daß die Ertheilung derselben stets bedenk-

lich erscheinen muß, und daher wohl besser ganz unterbleibt, was der Regierung zu N. zu eröffnen sein dürfte.

Berlin, den 14. April 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementar-Schulen in der Provinz Schlesien, vom 4. Juni 1841.

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien in Ansehung der Ferien in den evangelischen und katholischen Elementarschulen theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugend-Unterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlesien, ohne Unterschied der Konfession und mit Aufhebung der frühern, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, folgende Ferien festgesetzt.

1. Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. Dezember, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. Dezember geschlossen und den 2. Januar, oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.

2 Die Osterwoche, vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.

3. In der Pfingstwoche, der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.

4. Ein Tag, nach der jährlichen Schulprüfung.

5. Der erste Tag jedes Jahrmarkts in den Städten, in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.

6. Zur Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen, mit der Maßgabe, daß ein Theil dieser Ferien in der Zeit der Getreideernte, der andere Theil, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, in die Zeit der Kartoffelernte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeitzeit, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberöthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabaksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen ist.

Die Theilung dieser Ferien bei 6 wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der Königl. Superintendenten, resp. Kreis-Schul-Inspektoren überlassen, jedoch darf der Zeitraum von 4 Wochen in keinem Falle überschritten werden.

7. In solchen größern Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernteferien 14 Tage Hundstags-Ferien gestattet, wofür die städtischen Schul-Deputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königl. Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektors, die Zeit näher zu bestimmen haben.

Daß sämmtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an bestehenden besondern Feiertagen ihrer Konfession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst. Auch mag es bei den herkömmlichen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

a. daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweißen, Ausbessern und Setzen der Oefen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster, sowohl im Schullokale, als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;

b. daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist, und

c. daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich inne gehalten werden. Die nähere Anordnung hierfür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königl. Superintendenten, resp. Kreis-Schul-Inspektoren im Einverständniß mit den Schul-Revisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den Königl. Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren, ingleichen von den Schulrevisoren, den städtischen Schul-Deputationen und den Schulvorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede Ueberschreitung der Feriendauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keinesweges versagt sein soll. Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Merkel.

Verf. an die Kgl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken Seitens der Kommunen in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische oder bergische Kommunal-Verfassung besteht, vom 31. Juli 1841.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 6. April c. nach vorgängiger Kommunikation zwischen dem Ministerium des Innern und der Polizei, und dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet:

daß die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwekkens Seitens der Communen in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische oder bergische Kommunal-Verfassung besteht, und das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 12. nicht publizirt worden ist, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Frimaire, an VII. Art. 10., der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1820, und des Publikandur s vom 9. Juli 1820 zu beurtheilen ist, und demgemäß einer höheren Autorisation, als der der Königl. Regierung, es nicht bedarf.

Berlin den 31. Juli 1841.

Der Minister des Innern und der Polzei.
Abwesend.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen betreffend, vom 24. August 1841.

Es ist bemerkt worden, daß bei den zu milden Zwekken stattgefundenen Musi aufführungen in Kirchen zuwei-

len Stücke gewählt worden sind, welche sich ihrem Inhalte nach für den, dem Gottesdienste geweiheten, Ort nicht eignen.

Des Königs Majestät haben sich deshalb unter dem 31. Juli d. J. zu der Allerhöchsten Bestimmung veranlaßt gefunden:

daß Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, gehalten sein soll, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte.

Das Königl. Konsistorium beauftrage ich demgemäß, die Geistlichen in der dortigen Provinz, unter Hinweisung auf den beabsichtigten Zweck hiernach mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Berlin, den 24. August 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Bescheid an den Schullehrer N. zu N. in Schlesien, wegen Hütungsabfindung und Ablösung des Sichelgräsereirechts, vom 13. Oktbr. 1841.

Das Ministerium findet — wie Ihnen auf die Vorstellung vom 28. August d. J. hierdurch eröffnet wird — den von der Königl. General-Commission zu Breslau, in Betreff der von Ihnen in Antrag gebrachten Ablösung des Ihnen angeblich noch zustehenden Hütungs- und Siechelgräsereirechts, unter dem 16. Juli c. an Sie erlassenen Bescheid ganz sachgemäß.

Das Schulvermögen muß nämlich allerdings von dem Patron und den Vorstehern der Schule mit vertreten

werden, und es ist nur insofern eine Ausnahme hiervon zu gestatten, als jene Personen bei der Sache etwa ein eigenes, mit dem der Schule kollidirendes Interesse haben. Sie haben sich daher wegen des Antrags auf Abfindung des Hütungsrechts zunächst an den dortigen Schulpatron und Schulvorstand zu wenden. Sollten diese ihren Beitritt versagen und Sie dennoch den Antrag anbringen wollen: so haben Sie dann erst, unter Vorstellung Ihrer Gründe die Ergänzung der Autorisation bei der Königl. Generalkommission nachzusuchen, und deren weitern Bescheid abzuwarten. Zur Provokation auf Ablösung des Sichelgräsereirechts aber ist die Schulstelle überhaupt nicht berechtigt. Dies Recht, als ein Servitut, kann nicht nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, sondern nur nach denen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Ablösung gebracht werden.

Diese zählt das Sichelgräsereirecht indessen nicht zu den Rechten, deren Ablösung allgemein gefordert werden kann, (§ 2.) sondern nur in Folge des § 142, ist die Provokation auf Ablösung dieses Rechts auszudehnen, jedoch der Antrag darauf nur dem Servitut-Belasteten gestattet, wie dies durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied an die Schlesischen Stände vom 8. Januar 1832 deklarirt worden.

Da die Ablösung dieses beanspruchten Rechts von Seiten der dortigen Schule hiernach nicht anhängig gemacht werden kann, so sind Sie auch ganz richtig beschieden, daß die Klage wegen verweigerter Ausübung desselben vor die ordentlichen Gerichte gehört.

Berlin, den 13. Oktober 1841.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.

v. Meding.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen betreffend, vom 21. Nvbr. 1841.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange dem Königl. Fiskus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anschaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung schon bestehender, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird Nachstehendes bemerkt:

1) Besteht in einer Kirche noch keine Orgel, so behält es bei der Bestimmung des Rescripts vom 19. Dezember 1823. (v. Kamptz Annal. S. 842.) dahin sein Bewenden, daß, da das Allgem. Landrecht den Patronen eine Beisteuer zur Anschaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein solcher Beitrag zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Uuterhaltung auch rechtlich nicht gefordert werden kann; daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag aufzubringen.

2) Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht besessen hat, durch Beiträge der Gemeinde, durch Stiftungen dritter Personen, oder durch außerordentliche Unterstützungen eine neue Orgel errichtet, so haben die Königl. Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgel zu vermitteln, in dessen Entstehung aber ausdrücklich zu erklären, daß der Königl. Patronatsfond keine Verpflichtung zu einem Beitrag zu den künftigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten anerkenne.

3) Besteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, so wird die Königl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derselben, oder die Anschaffung einer neuen Orgel, an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiskus als Patron zur gänzlichen oder theilweisen Hergabe der Kosten für diese Reparatur oder Beschaffung einer neuen Orgel an die Stelle einer alten eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel ohne Zustimmung des Fiskus, von der Gemeinde oder irgend einem Dritten, in die Kirche beschafft und gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzstücke derselben gemacht worden ist? In diesem letztern Falle wird der Patronat-Baufond auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von sich ablehnen und sie demjenigen überlassen müssen, von welchem die Kirche mit der Orgel versehen worden ist.

Wo sich dagegen weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel, noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit, etwas Entscheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln ergiebt, ist die Vertheilung der Kostenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde in derselben Weise anzuordnen, wie dieselbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst geschehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Kasse zu ertheilenden Zahlungsanweisungen hat die Königl. Regierung jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronat-Baufond zum Beitrage zu den Unterhaltungskosten der Orgel für verpflichtet erachtet worden ist, mit wenigen Worten anzuführen, sowie denn auch in Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimistici von der Königl. Regierung zu berichten ist, die vorgedachten Gesichtspunkte überall zu beachten und

die in Frage kommenden Punkte nach demselben gründlich zur Entscheidung vorzubereiten sind.

Berlin, den 24. November 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtiche Königl. Regierungen, so wie abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Rekurs-Instanz in Disziplinar-Untersuchungssachen wider Elementar-Schullehrer und Lehrer des höheren Schulfachs, vom 20. Dezember 1841.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 70.) verordnet, daß die Entscheidung in der Rekurs-Instanz bei Disziplinar-Straffällen wider Elementarschullehrer in jeder Provinz dem Oberpräsidenten zustehen soll, während es in Ansehung höherer Lehrbeamten bei dem früheren Verfahren, wonach der Rekurs an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet wird, sein Bewenden behält.

Diese Unterscheidung macht es nothwendig, um entstehenden Zweifeln für die Zukunft zu begegnen, die Grenze zwischen den Elementarschullehrern und höheren Lehrern in Beziehung auf das Rekursverfahren in Disziplinar-Sachen näher festzustellen.

Zu der Klasse der Elementar-Schullehrer können alle diejenigen Lehrer nicht gerechnet werden, welche an den höheren Bürger- Real- allgemeinen Stadtschulen, und an den solchen gleich zu achtenden öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten als Direktoren, Rektoren und Lehrer, interimistisch oder definitiv angestellt sind, und welche entweder vor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommis-

sion zur Prüfung der Literati pro schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben, indem diese nicht allein persönlich eine höhere Ausbildung nachgewiesen haben, sondern auch an einer höheren Unterrichtsanstalt thätig sind. In Disziplinarfällen gegen diese Klasse von Lehrern wird daher der Rekurs an das Ministerium gestattet.

Dagegen bleibt die Entscheidung auf den Rekurs derjenigen Lehrer, welche jene höhere Befähigung nicht nachgewiesen haben, und bei einer Schule der angegebenen Art nicht angestellt sind, dem Oberpräsidenten der Provinz überlassen.

Sollten die in einzelnen Provinzen obwaltenden besondern Verhältnisse noch eine nähere Bestimmung nothwendig machen, so wird darüber der Bericht der Königl. Regierung erwartet. Berlin, den 20. Dezember 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Auszug aus der Verfügung der Kgl. Regierung zu Minden an sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren beider Konfessionen, die Abfassung amtlicher Berichte betreffend, vom 26. Januar 1842.

So anerkennungswerth der Diensteifer der uns untergeordneten geistlichen und Schulbehörden ist, so haben wir doch seit einer Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt, zu bemerken, wie mit wenigen Ausnahmen die von denselben erstatteten Berichte ihrem Inhalte und ihrer Form nach nicht durchweg den Anforderungen entsprechen, welche an Dienstarbeiten dieser Art zu stellen sind.

1. Der nothwendige Inhalt jedes Berichts ergiebt sich aus dem Zwecke desselben. Mag nun der Bericht mehr den Charakter eines Gesuchs an sich tragen, oder die

Anordnung einer Maaßregel betreffen, Zustände schildern u. s. w. Der Referent muß einerseits im Interesse der Angelegenheit, resp. der Personen, über welche er Vortrag hält, das Sachverhältniß, sowie die Anführungen der Interessenten, treu und der Wirklichkeit gemäß darstellen.

2. Was die äußere Form der Berichte betrifft, ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Berichte müssen auf der rechten Seite eines der Länge nach halb gebrochenen Bogens rein und leserlich ohne alle Abkürzung der Worte geschrieben sein.

2) Datum und Ort steht am besten auf der linken Seite wo der Bericht beginnt. Auf derselben muß auch der Inhalt des Berichts kurz angemeldet, und falls der Bericht in Folge einer Verfügung erstattet wird, deren Datum, Journal-Nummer und Buchstabe angeführt sein.

3) Wegen jedes Gegenstandes müssen auch besondere Berichte abgefaßt, darin die Anlagen genau bezeichnet, und

4) wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, diese gehörig geheftet werden.

5) Die Korrespondenz der Behörden muß, wenn sie postfrei zu befördern ist, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der gehörigen postfreien Rubrik versehen sein, und

6) die verlangten Berichte müssen in der bestimmten Zeit — vom Tage des Eingangs der Verfügung an gerechnet — eingehen, oder die Anstandsursachen angezeigt werden.

7) Wird brevi manu, unter Zufertigung des Originaldekrets, Auskunft verlangt, so kann letztere auch sogleich unter dem Dekret gegeben werden.

8) Die Berichte müssen jederzeit an diejenige Abtheilung erstattet werden, welche die Verfügung erlassen hat, oder zu deren Geschäftskreis die Sache gehört.

Minden, den 26. Januar 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Cirkular=Verfügung der Königl. Regierung in Posen an sämmtliche Landräthe, die Ausführung von Schulhaus=Bauten betreffend, vom 17. Februar 1842.

Mängel in der Bauart der Schulhäuser haben uns veranlaßt, die Instruktion zur Beseitignng derselben zu erlassen, von welcher wir Ew. rc. anliegend Exemplare (Anl. a.) zusenden. Ew. rc. werden sich durch die Wichtigkeit der Sache selbst aufgefordert finden, darauf zu sehen, daß die Instruktion bei allen Neubauten genau beachtet werde; zugleich aber wollen Sie darauf hinwirken, daß auch in den schon vorhandenen Schulhäusern, in denen sowohl das Unterrichtszimmer, als die Lehrerwohnung zu kalt ist, diejenigen Verbesserungen angebracht werden, welche unter 2. 3. und 4. der Instruktion bei Neubauten angeordnet sind.

Posen, den 17. Februar 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

a.

Instruktion für die Ausführung von Schulhaus=Bauten.

Sehr viele Schulhäuser, besonders auf dem Lande, sind in Folge ihrer baulichen Konstruktion so kalt, daß sowohl die Wohnungen für die Lehrer und ihre Familien in denselben im Winter ungesund, als auch die Klassenzimmer deshalb der Gesundheit der Kinder nachtheilig sind. Die Kälte in den Klassenzimmern ist ein vorzügliches Hinderniß des regelmäßigen Schulbesuchs im Winter, also gerade in der Jahreszeit, wo der Unterricht am vollständigsten ertheilt werden und am wirksamsten sein sollte.

Um diesem großen Uebelstande vorzubeugen, verordnen wir zur Beachtung bei dem Bau der Schulhäuser für die Zukunft Folgendes:

1) Da, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, müssen

die Schulhäuser aus Wellerwänden oder sogenannten Lehmpatzen erbaut werden.

2) Wo der Bau im Fachwerk ausgeführt wird, müssen die alsdann ausschlagsmäßig nur 9 Zoll starken Umfassungswände, wo sie zu heizende Zimmer einschließen, auf der innern Seite mit einer Lage von Strohlehm von 2 bis 3 Zoll Stärke, belegt werden. Um diese Lage zu befestigen, sind hölzerne Pflöcke von entsprechender Länge oder Lattenbekleidungen in schräger Richtung, in Entfernungen von 4 bis 5 Zoll von den Verbandhölzern zu befestigen. Demnächst ist der verstärkte Lehmüberzug in halbtrocknem Zustande mit scharfem Sande und Lehmkalk zu überreiben und abzuweißen.

3) Die Balken der Stubendecken müssen an den Seiten, 3 Zoll von oben, entweder mit Falzen versehen, oder besser, da diese oft zu schwach sind, mit Latten benagelt werden. In diese Falzen, oder resp. auf diesen Latten, werden Einstreichhölzer (Schorarten) und auf diese ein Lehmbeschlag, auf 3 Zoll abgeglichen, gelegt.

Wird die Belastung des vorhandenen Gebälks durch dergleichen Decken zu groß, so muß die Tragfäigkeit des Gebälks durch Unterzüge auf Stielen mit Fundament verstärkt werden.

4) Die Oefen dürfen nicht, wie bisher, nur von Mauersteinen, ohne die erforderlichen Züge, sondern sie müssen an einer angemessenen Stelle des Zimmers freistehend, von Kacheln, mit Zügen und blechernen, verschließbaren Rauchröhren, in gehöriger Größe aufgeführt werden.

5) Die Schulzimmer sollen in freistehenden Schulhäusern, wo möglich nicht nach der Nordseite gelegt werwerden. Wo dies unvermeidlich ist, sind auf der Nordseite keine Fenster anzubringen, wenn die Schulstube von einer oder von zwei andern Seiten das nöthige Licht erhält.

6) Unter dem Schulzimmer dürfen künftig keine Keller, also auch keine Eingänge zu demselben, noch Luftzüge

unter dem Fußboden angelegt werden; die Keller sind vielmehr unter dem Hausflur oder unter der Speisekammer des Lehrers anzubringen.

7) Da sich wohl in allen Schulgemeinden Männer finden, welche nicht nur Theilnahme für das Schulwesen, sondern auch Erfahrungen und Einsicht im Bauen haben, so müssen diese überall für die Mitbeaufsichtigung und Leitung des Baues gewonnen und zu Mitgliedern der Bau-Kommission gewählt werden.

Posen, den 17. Februar 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend den Verkauf von Schreibmaterialien seitens der Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, vom 8. März 1842.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 6. Dezember v. J., daß Volksschullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, welche den Bedarf ihrer Schüler an Schreibmaterialien lediglich zum Gebrauche für ihre Schule verkaufen, deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Wenn aber dergleichen Gegenstände nicht blos für die Schule von den gedachten Schullehrern verkauft werden, so sind dieselben als Handeltreibende zu besteuern.

Die Ortsschulvorstände werden dahin zu sehen haben, daß ein solcher steuerpflichtiger Verkehr unterbleibe, auch daß die Schullehrer für die ihren Schülern überlassenen Schreibmaterialien nicht unangemessene Preise einziehen.

Berlin, den 8. März 1842.

Der Finanzminister.

Graf v. Alvensleben.

Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Rheinprovinzen, betreffend die Zulässigkeit von Civilklagen gegen Schullehrer wegen angeblich begangener Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, vom 25. März 1842.

Die Königl. Regierung erhält anliegend (a) eine Abschrift eines von dem Königl. Rheinischen Revisions- und Kassationshofe unter dem 28. v. M. gesprochenen Urtheils, durch welches ein von dem Friedensgerichte zu H., in Sachen des Tagelöhners S. wider den Schullehrer K. gefälltes Erkenntniß vom 28. Mai 1841 im Interesse des Gesetzes kassirt worden ist, zur Nachricht

Die Königl. Regierung wird, im Besitze dieses Urtheils, in vorkommenden Fällen die Schullehrer ihres Bezirks gegen ungegründete Ansprüche der Eltern zu schützen im Stande sein, und wird eine Verurtheilung des Lehrers auf die erhobene Civilklage nur dann erfolgen können, wenn der Lehrer sich einer Verletzung schuldig gemacht, und dadurch dem Kinde und dessen Eltern einen wirklichen Schaden zugefügt hat. Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

a.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 1842, wo anwesend waren: die Herren Geheimen Oberrevisionsräthe Simon, die Stelle des Präsidenten versehend, Graun, Esser, Liel, Heffter, v. Oppen und Brewer, Geheimer Justizrath Tellemann, General-Prokurator Eichhorn, Obersekretair Brück, folgende Entscheidung erlassen hat:

Auf den schriftlichen Antrag des General-Prokura-

tors bei dem Königl. Revisions- und Kassationshofe hierselbst folgenden Inhalts:

„In Gemäßheit der Verfügung Sr. Exc. des Hrn. Justizministers vom 26. v. M., beehre ich mich, dem Königl. Revisions- und Kassationshofe nachfolgendes Kassationsgesuch im Interesse des Gesetzes zur Entscheidung vorzulegen.“

„Der Tagelöhner S. zu T. hatte den Schullehrer K. zu B. bei dem Friedensgerichte zu H. auf Zahlung einer Entschädigung von fünf Thalern nebst Kosten um deswillen belangt, weil derselbe seinen, des Klägers, Sohn in der Schule auf eine, die Grenzen des Züchtigungsrechts überschreitende Weise gemißhandelt habe.“

„Der Verklagte räumt vor Gericht zwar ein, daß er dem Knaben eine kleine Züchtigung gegeben, bestritt aber, das Züchtigungsrecht dabei überschritten zu haben, und zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Nach Vernehmung der wechselseitig produzirten Zeugen, verurtheilte das Friedensgericht am 28. Mai v. J. den Verklagten zur Zahlung von 20 Silbergroschen und zu den Kosten, unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers, indem es erwog, daß der Richter sich durch die Zeugen-Aussagen von der erfolgten Ueberschreitung des Züchtigungsrechts überzeugt, der Kläger aber seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht vollständig gerechtfertigt habe, und daher nur auf den Schaden erkannt werden könne, der indirekt durch die Reisen und den Verzehr bei dem jedesmaligen Erscheinen des Klägers vor Gericht entstanden sei.“

1. Zunächst verletzt dieses Urtheil die Artikel 1382 und 1383 des Civilgesetzbuchs, und 130 der Civilprozeßordnung. Nach jenen ist (abgesehen von dem nicht vorliegenden Falle der Haftbarkeit für andere Personen, Art. 1384 ebend.) Niemand schuldig, einen Schaden zu ersetzen, den er nicht, sei es durch eine absichtliche Handlung oder Unterlassung, sei es es durch Nachläßigkeit oder Unbesonnenheit, selbst verursacht hat.

Fragt man nun — und davon allein handelt es sich in vorliegendem Civilprozesse — welchen Schaden der Lehrer K. durch die vorgenommene Züchtigung verursacht habe, so erhält man in dem Urtheile darauf die Antwort: der Kläger habe seinen Anspruch auf Schadenersatz nicht vollständig gerechtfertigt, d. h. den Schaden, dessen Ersatz er gefordert, nicht bewiesen, was im prozessualischen Resultate eben so viel heißt, als es sei kein Schaden geschehen.

Eine nothwendige Folge hiervon mußte die Abweisung des Klägers sein, und eine Folge dieser wiederum die Verurtheilung des Klägers zu den Kosten. Der Art. 130 der Prozeßordnung will, daß der unterliegende Theil zu den Kosten des Prozesses verurtheilt werde.

Wenn nun der Richter, indem er den Kläger mit der von ihm geforderten Entschädigung abwies, dieser also unterlag, demnach dem Verklagten zu den Kosten, einschließlich der des Reisens an den Gerichtsort, verurtheilte, so erkannte er nicht nur direkt dem Art. 130, nach welchem der unterliegende Kläger zu den Kosten zu verurtheilen war, sondern auch den Artikel 1382 und 1383 des Civilgesetzbuchs entgegen, weil die Anstellung der unbegründeten Klage, die das Reisen an den Gerichtsort und die Kosten veranlaßt hatte, ein Faktum des Klägers, nicht des Verklagten war, letzterer also nach diesen Artikeln nicht für den daraus entstandenen Schaden zu haften angehalten werden durfte.

2. Das Urtheil verletzt sodann auch die Nr. 6. der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825. (Gesetz-Sammlung S. 149.), indem es aussprach, daß der Verklagte sich eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts habe zu Schulden kommen lassen.

Diese Gesetzstelle sagt im Bezug auf Schullehrer:

„Wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzte Provinzial-Behörde durch ange-

messene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrecht, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege bestraft werden."

Hatte der Verklagte durch die vorgenommene Züchtigung gar keinen Schaden zugefügt, so war zunächst der Richter, da er nur als Civilrichter befaßt war, überhaupt nicht berufen, zu entscheiden, ob derselbe dadurch seine Befugnisse überschritten, und also dienstwidrig gehandelt habe. Selbst wenn aber auch der Friedensrichter nicht bloß als Civilrichter befaßt gewesen, und wenn er an sich kompetent wäre, im Strafwege Ahndungen wegen Dienstvergehen gegen Schullehrer zu erkennen, hätte er, da die gerichtliche Kompentenz in dieser Hinsicht nach der angeführten Gesetzstelle auf den Fall beschränkt ist, wenn einem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt worden, und der Richter selbst das Dasein dieses Falles negirte, sich begnügen müssen, die Beschuldigung zurückzuweisen, der Disziplinarbehörde überlassend, wegen der etwa begangenen einfachen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts nach der angeführten Gesetzstelle einzuschreiten.

Der Richter hat also, indem er die Frage zu seiner Beurtheilung zog, ob der Verklagte durch die vorgenommene Züchtigung seine Befugnisse überschritten, statt sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob derselbe Schaden zugefügt, welchen er jedenfalls hätte ersetzen müssen, die angeführte Gesetzstelle verletzt.

Es wird deshalb dahin angetragen:

„Das angefochtene Urtheil, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, zu kassiren und die Beschreibung des kassirten Urtheils am Rande des zu kassirenden zu verordnen."

Berlin, den 14. Februar 1842.

Eichhorn.

Nach Anhörung des Herrn Geheimen Oberrevisionsraths von Oppen und seinem Vortrage, sowie des Herrn Generalprokurators Eichhorn in seiner Bemerkung, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts zuzusetzen habe.

In Erwägung, daß die Pflicht, zu entschädigen, nur durch zugefügten Schaden entsteht,

daß mithin im vorliegenden Falle, wo ein Schade nicht behauptet, nicht zu beweisen versucht, und nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheils nicht nachgewiesen ist, durch Zuerkennung des Schadenersatzes die Art 1382 und 1383 des Civilgesetzbuches verletzt worden sind.

In Erwägung, daß der Friedensrichter nicht in seiner Eigenschaft als Polizeirichter erkannt, mithin, indem er seine Kompetenz auf den Art. 139. der Kriminal-Prozeßordnung und das Gesetz vom 14. Mai 1825 stützte, diese Gesetze verletzt und falsch angewendet hat,

daß er aber auch in letzterer Eigenschaft seine Befugnisse anerkannt haben würde, weil nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825. Nr. 6. die richterliche Kompetenz von dem Beweise einer Verletzung abhängig, durch diesen Beweis die Kompetenz des Polizeirichters ausgeschlossen gewesen wäre, und der Strafrichter nicht, statt der Strafe, auf Ersatz eines angeblichen indirekten Schadens würde erkennen dürfen.

Aus diesen Gründen

kassirt der Königl. Revisions- und Kassationshof, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, das Urtheil des Friedensgerichts zu H. vom 28. Mai v. J., und verordnet die Beschreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten.

Simon. Bück.

Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Entscheidung zu vollstrecken; Unseren Generalprokuratoren und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, darüber zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Entscheidung von dem Präsidenten und dem Obersekretair unterschrieben worden.

(L. S.) Für gleichlautende Ausfertigung, welche dem Herrn Generalprokurator zugestellt wird.

Der Obersekretair.

Bück.

Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen, (mit Ausschluß der Rheinischen, der Westphälischen und derjenigen zu Merseburg, Erfurt und Stralsund), betreffend die Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Ortschulen von dem zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfen, vom 24. April 1842.

Die Königl. Regierung ist durch Verfügung vom 6. Dezember 1839 zur gutachtlichen Berichtserstattung darüber aufgefordert worden, in wiefern nach der bestehenden Gesetzgebung eine Verpflichtung der Gutsherrschaften angenommen werden könne, von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfen zur Unterhaltung der Ortsschulen beizutragen, und ob ein Einschreiten der Gesetzgebung in dieser Beziehung nothwendig erscheine. Nach Eingang dieses Berichts und der von den übrigen Verwaltungsbehörden in gleicherweise erforderten Gutachten, wird der Königl. Regierung hierdurch, im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern Nachstehendes eröffnet:

Bei der Prüfung der vorliegenden Frage nach der allgemeinen Gesetzgebung, abgesehen von besondern Provinzialgesetzen, Observanzen und Verträgen, kommt es zunächst darauf an, zu untersuchen:

1. Ob die Leistung der zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Beiträge die Natur einer dinglichen oder einer persönlichen Verpflichtung hat?

Nach § 29. 30. Thl. 2. Tit. 12. Allgem. Landrechts liegt die Unterhaltung des Schullehrers allen Hausvätern jedes Orts nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen ob. Nach § 34 des. muß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Bewohnern getragen werden. Unzweifelhaft ist es hiernach, daß nicht allein Grundbesitzer, sondern alle zu einer Schule gewiesenen Einwohner oder Hausväter an deren Unterhaltung Theil zu nehmen haben, daß mithin gewiß nicht alle zu dieser gezahlten Beiträge oder geleisteten Hülfen die Natur von dinglichen Lasten haben, dieselben vielmehr an sich nur als persönliche angesehen werden können.

Es fragt sich aber weiter, ob da, wo der zum Schulverbande gehörende Hausvater zugleich Besitzer eines Grundstückes ist, die von ihm zu entrichtende Abgabe nicht die Natur einer, zwar durch die persönlichen Verhältnisse bedingten, indessen doch im Betreff des Grundstücks accessorisch-dinglichen annimmt. Der Umstand, daß nach § 31 des. die Vertheilung nach dem Umfange der Besitzungen erfolgen soll, würde diese Annahme noch nicht rechtfertigen, weil er einen bloßen Vertheilungsmaßstab enthält, der Umstand aber, daß das Allgemeine Landrecht hierüber keine ganz positiven Bestimmungen enthält, findet seine Erledigung darin, daß einerseits der Uebergang der bäuerlichen Besitzungen an Personen, welche dem Schulverbande ihrem Stande nach nicht angehören, bei dem Verbote der Einziehung durch den Gutsherrn (§ 14. 15. Thl. 2. Tit. 7. Allgem. Landrechts) nicht leicht vorkommen konnte; andererseits der Erwerb von Grundstücken von Personen außer der Gemeinde durch Parzellirung ganz außer dem Bereiche der damaligen Verhältnisse lag.

Daß gewissen Schulabgaben die Natur dinglicher Abgaben beigewohnt, hat keinen Zweifel. Denn der § 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung betrachtet die beständigen gemeinen Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung

des Orts, des Kreises oder der Provinz von jedem Grundstücke derselben Art an den Staat, Obrigkeit, Kirche und Geistlichkeit zu entrichten sind, für dergestalt dinglich, daß es einer Eintragung derselben nicht bedürfen soll, um sie zu einem Realrechte zu machen, und es gehören hierher unstreitig alle gewisse Abgaben an Dezem, Naturalien oder andern jährlich wiederkehrenden Leistungen.

Nach § 270. Tit. 50. Thl. 1. der Allgem. Gerichtsordnung sollen ferner von der Einlassnng auf den Konkurs unter andern ausgeschlossen sein, die von dem zur Masse gehörenden Grundstücke zu entrichtenden kurrenten beständigen öffentlichen Abgaben und Lasten.

Es wird in demselben Paragraphen auch aller an Kirchen und Schullehrer zu entrichtenden Zehnten und Deputate gedacht, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß diese letzteren Abgaben als dingliche, von dem Gute zu entrichtende angesehen werden. Auch der § 357 l. c., der den von Grundstücken zu entrichtenden Abgaben-Rückständen der letzten zwei Jahre die zweite Klasse im Konkurse anweist, gedenkt hier der nach der Verfassung eines jeden Orts zu entrichtenden, beständig fortlaufenden Lasten an Kirchen- und Schulbediente.

Nach diesem allen unterliegt es keinem Bedenken, daß die fortlaufenden Abgaben und Lasten an Zins, Dezem ꝛc., welche von den Grundstücken zu einer Schule zu entrichten sind, als Reallasten angesehen werden müssen, welche auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr oder nicht, übergehen.

Was aber die übrigen Abgaben zur Unterhaltung der Schule betrifft, welche von den bäuerlichen Wirthen in ihrer Eigenschaft als Hausväter des Schulverbands nach Verhältniß ihrer Besitzungen entrichtet werden, so fehlt es an einem positiven Gesetze, welches diesen Leistungen die Natur einer dinglichen Abgabe beilegte. Nicht der Umstand allein, daß eine Abgabe von allen gleichartigen Grund-

besitzern entrichtet wird, kann dieselbe zu einer Real-Abgabe machen, sondern die Thatsache, daß die Verbindlichkeit ihrer Entrichtung von dem Grundstücke feststeht. Es kann daher aus diesem Grunde allein ein Uebergang der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schule auf den Gutsherrn in Folge der Einziehung bäuerlicher Grundstücke nicht statt finden.

2. Eben so wenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönlichen Beziehungen zur Schule verpflichtet, von den eingezogenen Bauergrundstücken die gemeinen Hausväter-Beiträge zur Schule zu entrichten.

Die Unterhaltung der Schulen liegt nach § 29. und 34. Th. 2. Tit. 12. Allgem. Landrechts den Hausvätern oder Einwohnern des Orts ob. Nach § 33. und 36. daselbst hat die Gutsherrschaft die besondere Verpflichtung, ihre Unterthanen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen, und zu den Bauten die vorhandenen Materialien unentgeltlich zu liefern. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet hiernach die Gutsherrschaft von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern; es betrachtet sie abgesondert von den letzteren, und legt ihnen besondere Verpflichtungen auf. Die Gutsherrschaft gehört daher nicht zu den zur Schule gewiesenen Hausvätern und hat zu der den letztern obliegenden gemeinen Unterhaltungslast nicht beizusteuern; dieses Verhältniß ändert sich dadurch nicht, daß die Gutsherrschaft bäuerliche Grundstücke acquirirt. Sie tritt aus ihrer Qualität als Gutsherrschaft nicht heraus, um sich den Hausvätern beizugesellen, und kommt zu der Schule nicht in dasjenige persönliche Verhältniß, in welchem der bäuerliche Vorbesitzer stand, und vermöge dessen er zu den gemeinen Hausväter-Beiträgen verpflichtet war.

3) Kann hiernach aus der allgemeinen rechtlichen Natur der gewöhnlichen Schulunterhaltungs-Beiträge, und aus dem persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn zur Schule

eine Verpflichtung zur Beisteuer von den eingezogenen bäuerlichen Grundstücken nicht abgeleitet werden, so ist doch noch zu prüfen, ob sonst durch irgend ein positives Gesetz diese Verpflichtung ausgesprochen ist.

Erfolgt die Einziehung des bäuerlichen Grundstücks bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, so befreit die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1836 (Gesetz-Sammlung pag. 208) den Gutsherrn ausdrücklich von der fernern Entrichtung der gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas Anderes festgesetzt ist.

Abgesehen von diesem Falle aber verordnet der Art. 78. der Deklaration vom 29. Mai 1816, zum § 32. des Edikts vom 14. September 1811:

„Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen, (d. h. nach § 32. des Edikts, nach beendeter Regulirung erworben), so muß letzterer die darauf fallenden öffentlichen und sonstigen Staatsabgaben, ingleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen."

Unter den hier bezeichneten Kommunallasten müssen auch, nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien der Justiz und des Innern, die gewöhnlichen Unterhaltungsbeiträge für den Schullehrer und die Schule mit inbegriffen werden. Das Allgemeine Landrecht hat die Schulen recht eigentlich als Kommunalanstalten angesehen; es hat sie nirgends als Anstalten besonderer Gesellschaften und Societäten, bezeichnet, sondern als Institute, welche den Ort und die Gemeinde betreffen, für welche sie errichtet sind. Gerade hieraus sind die Bestimmungen der §§ 29. und 34. Thl 2. Tit. 12. des Allgem Landrechts hervorgegangen, indem die aus dem Schulverbande hervorgehenden Pflichten nicht nach dem individuellen Vortheil, welchen der Einzelne von der Schule hat, sondern mit Rücksicht auf den gemeinsamen Vortheil Aller, nach Verhältniß der Kräfte auf die Einzelnen vertheilt sind. Ist es gleich richtig, daß der Umfang des Schulbezirks

nicht überall mit dem Umfange der Dorfgemeinde zusammen fällt, daß vielmehr mitunter ein Dorf mehrere Schulen hat, und mehrere Dörfer zu einer Schule gehören, so schließt doch der Umstand, daß irgend ein gemeinsames aus dem öffentlichen, gemeinsamen Leben hervorgehendes Bedürfniß, nicht alle einzelnen Glieder der Kommune berührt, oder daß über den Umfang der Kommune hinaus auch Einzelne zur Befriedigung desselben beitragen, die ursprüngliche Eigenschaft als Kommunalsache nicht aus, obgleich sich dadurch das Maaß der Beitragspflicht modificiren kann.

Der Artikel 78. der Deklaration hat daher unter der Benennung der Kommunallasten im Allgemeinen auch die Lasten der Unterhaltung des Schullehrers und der Schule bezeichnen wollen, um so mehr, als seine Absicht dahin geht, daß durch den Uebergang bäuerlicher Grundstücke an Besitzer, welche an sich nicht zur Gemeinde gehören, der Zustand der Gemeinde und ihrer Leistungsfähigkeit als solche nicht verschlimmert werde. Das aber, was hier von den ganzen Gütern gesagt ist, muß auch auf theilweise Erwerbung derselben Anwendung finden, weil der § 32. des Edikts von beiden Arten der Erwerbung spricht, und der Artikel 78. zur Deklaration dieses Paragraphen bestimmt gewesen ist, so daß man über seine Anwendung auf den ganzen Inhalt jenes Paragraphen nicht wohl zweifelhaft sein kann.

Zur Unterstützung dieser Auslegung dient auch noch das aus der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Juli 1836 herzuleitende argumentum a contrario, so wie die Analogie dessen, was in § 790. und 730. Thl. 2. Tit. 11. Allgem. Landrechts wegen der Parochiallasten verordnet ist.

Es kann daher hiernach nur angenommen werden, daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den Art. 78 der De-

klaration auferlegt worden ist, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, in sofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, nach den in dieser Verfügung ausgeführten Grundsätzen zu verfahren, und im Falle des Widerspruchs der Betheiligten dieselben zum Rechtswege zu verweisen.

Berlin, den 24. April 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, betreffend die Küster- und Schulhausbauten, in Anwendung des § 37. Tit. 12. Thl. 2. des Allgem. Landrechts,] vom 9. Mai 1842.

A. L. R. Thl. 2. Tit. 12. § 37.

„Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden."

Diese gesetzliche Vorschrift findet auch auf einen nur der Schulzwecke wegen nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses Anwendung.

Angenommen in pleno, Berlin, den 9. Mai 1842.

Das Geheime Ober-Tribunal.

(Unterschriften.)

Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, betreffend die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogthums Posen, vom 29. Mai 1842.

Des Königs Majestät haben die in der anliegenden, von mir vollzogenen Instruktion (Anlage b) über die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogthums Posen enthaltenen Grundsätze mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. d. M. (Anlage a) zu genehmigen und mich zugleich zu ermächtigen geruht, die Instruktion den Behörden der Provinz zur Befolgung zuzufertigen. Indem ich Ew. Hochgeboren ergebenst ersuche, dieselbe nunmehr sowohl in der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch das Königl. Provinzial-Schulkollegium und die Kgl. Regierungen zur genauesten Beachtung derselben, in dem Maaße, als deren Ausführung bei dem vorhandenen und künftig nach ihren Bestimmungen zu wählenden Lehrerpersonal möglich ist, gefälligst anzuweisen, bemerke ich zugleich, daß des Königs Majestät meine weiteren Anträge erwarten, in sofern die Erfahrung bei Anwendung der Instruktion eine Modifikation einzelner Bestimmungen angemessen erscheinen lassen sollte.

Berlin, den 29. Mai 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

a.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich die in der zurückerfolgten Instruktion über die Anordnung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogthums Posen enthaltenen Grundsätze, und ermächtige Sie, diese Instruktion den Behörden der gedachten Provinz zur Befolgung zuzufertigen. In sofern die Erfahrung bei Anwendung der Instruktion eine Modifikation einzelner Bestimmungen angemessen erschei-

nen lassen sollte, werde Ich hierüber Ihre weiteren Anträge erwarten. Potsdam, den 20. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

b.

Instruktion

für das Königl. Provinzial-Schulkollegium und die Königl. Regierungen der Provinz Posen, in Beziehung auf die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Provinz, vom 24. Mai 1842.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß in den Unterrichts-Anstalten der Provinz Posen bei der Unterweisung der Jugend von der polnischen Sprache neben der deutschen derjenige Gebrauch gemacht werde, welche Allerhöchst Ihrer, in dem Landtags-Abschiede für die zum siebenten Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ausgesprochenen landesväterlichen Absicht entspreche, so wird mit Allerhöchster Genehmigung dem Königl. Provinzial-Schulkollegium und den Königl. Regierungen der Provinz Posen in Beziehung auf die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Provinz nachfolgende Instruktion ertheilt.

I. Landschulen.

1) In allen Landschulen, welche sowohl von Kindern deutscher als polnischer Abkunft in bedeutender Anzahl bet sucht werden, sollen soweit die erforderliche Anzahl von Schulamtskandidaten vorhanden ist, nur solche Lehrer angestell werden, welche sich bei dem Unterrichte sowohl des Deutschen als des Polnischen mit Fertigkeit bedienen können.

2) Die Lehrer müssen in diesen Schulen von beiden

Sprachen in der Weise Gebrauch machen, daß jedes Kind den Unterricht in seiner Muttersprache empfängt.

3) In Schulen, welche vorherrschend von polnischen Kindern besucht werden, ist die polnische Sprache, und in Schulen, in welchen sich vorherrschend deutsche Kinder befinden, ist die deutsche Sprache Haupt-Unterrichtssprache.

4) Da die Kenntniß der deutschen Sprache den polnischen Einwohnern in der Provinz in allen Lebensverhältnissen fast unentbehrlich ist, und bisher in vielen polnischen Gemeinden die Lehrer auch schon bisher auf den Wunsch der Eltern im Deutschen unterrichtet und die Kinder im deutschen Sprechen geübt haben; so soll die deutsche Sprache in allen Schulen Unterrichtsgegenstand sein. Eben so soll auch in vorherrschend deutschen Gemeinden der Lehrer Unterricht im Polnischen ertheilen, wenn es von den Eltern der Kinder gewünscht wird.

II. Städtische Schulen.

1) In den städtischen Schulen ist der Gebrauch der Unterrichtssprache nach der überwiegenden Abstammung und dem Bedürfniß der sie besuchenden Kinder zu bestimmen. Auch bei diesen Schulen sind, so viel als möglich, solche Lehrer anzustellen, welche beide Sprachen verstehen.

2) In den oberen Klassen aller städtischen Schulen, muß bei dem hierfür insbesondere sprechenden Bedürfniß des Gewerbe- und Handelstandes der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt, und dafür gesorgt werden, daß die Schüler bei dem Abgange von der Schule sich im Deutschen mündlich und schriftlich geläufig ausdrücken können.

III. Schullehrer-Seminare.

1) An den Schullehrer-Seminarien sind von jetzt an möglichst nur solche Lehrer anzustellen, welche sich bei dem Unterricht, der deutschen und polnischen Sprache mit Fertigkeit bedienen können.

2) Um für die katholischen Schullehrer-Seminare

der Provinz die erforderliche Anzahl beider Sprachen kundigen, geistig und sittlich gehörig vorbereiteter Aspiranten zu gewinnen, sollen geeignete Jünglinge, welche sich dem Schulberufe widmen wollen, nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule, zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminare von tüchtigen Lehrern vorbereitet werden.

Im Falle der Dürftigkeit erhalten dieselben während dieser Zeit eine Unterstützung, die Lehrer aber, welche ihre Ausbildung übernehmen, eine angemessene Entschädigung.

3) Da allen Seminaristen die Kenntniß der deutschen Sprache und eine hinreichende Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben für ihren Beruf unentbehrlich ist, diese aber von den Seminaristen polnischer Abkunft ohne anhaltende Uebung nicht gewonnen werden kann; so muß der Unterricht in den Seminarien, mit Ausnahme des Unterrichtsi in der Religionslehre und biblischen Geschichte, welchen jeder Zögling in seiner Muttersprache empfängt, wie bisher in deutscher Sprache ertheilt werden. Indessen müssen die Lehrer bei allen Unterrichtsgegenständen, welche mittelst der deutschen Sprache ertheilt werden, fortwährend auf das sorgfältigste darauf achten, ob auch alle Zöglinge polnischer Abkunft ihren ganzen Vortrag richtig und vollständig verstanden haben. Wo ihnen dies zweifelhaft ist, müssen sie ihren Zöglingen das deutsch Vorgetragene nochmals in polnischer Sprache wiederholen, und sie dann veranlassen, dasselbe sowohl polnisch als deutsch, wie sie es aufgefaßt haben, wiederzugeben.

4) Es ist dahin zu wirken, daß die Lehrbücher, welche bei dem Unterrichte zum Grunde gelegt werden, in deutscher und zugleich in polnischer Sprache abgefaßt werden.

5) Die Seminaristen sind zu üben und anzuweisen, den Unterricht in der Uebungsschule des Seminars, je nach dem Bedürfnisse der Kinder, sowohl in polnischer als deutscher Sprache zu ertheilen.

6) Die Seminarlehrer sind zu verpflichten, mit den Seminaristen häufige Wiederholungen in polnischer Sprache

abzuhalten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese den deutschen Vortrag richtig aufgefaßt haben, und im Stande sind, das vermittelst der deutschen Sprache Erlernte sowohl in polnischer, als in deutscher Sprache klar und bestimmt wieder zu geben.

7) Mit dem Seminar zu Paradies soll eine kleine Anstalt für Waisen polnischer Abkunft verbunden werden, damit die Zöglinge dieses in völlig deutscher Gegend liegende Seminar Gelegenheit erhalten, sich vor polnischen Kindern unter Anwendung der polnischen Sprache üben zu können.

IV. Gymnasien.

1) Das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen und das Gymnasium zu Bromberg, sowie die Realschule zu Meseritz, welche fast nur von Schülern deutscher Abkunft besucht werden, sind in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

2) An dem Marien-Gymnasium zu Posen, an dem Gymnasium zu Trzemesno und an dem für die südlichen Kreise des Großherzogthums, neu zu errichtenden Gymnasium gelten folgende Bestimmungen.

a. Es sind an diesen Anstalten von jetzt an, so weit es möglich ist, und vorzüglich für die vier untern Klassen solche Lehrer anzustellen, welche beider Sprachen in hinreichendem Maaße kundig sind;

b. den Religions-Unterricht erhält jeder Schüler in seiner Muttersprache;

c. in allen übrigen Lehrgegenständen bedienen sich die Lehrer in den vier untern Klassen bei dem Unterrichte vorzugsweise der polnischen Sprache, wenden aber die deutsche Sprache neben jener in dem Maaße an, daß vor allen Dingen der Zweck alles Unterrichts, nämlich die klare und bestimmte Auffassung des Vorgetragenen von Seiten jedes Schülers sicher erreicht werde, die Schüler jedoch auch spätestens bis zu ihrem Austritt aus Tertia

zu dem leichten und richtigen Verständniß der deutschen Sprache gelangen.

d. Es ist daher in den vier untern Klassen der Unterricht und die Uebung im Deutschen in der Weise anzuordnen, daß die Schüler nicht durch die Unfähigkeit, dem deutschen Vortrage zu folgen, von dem Aufsteigen in die beiden obersten Klassen zurückgehalten werden.

e. Von der Sekunda an tritt die deutsche Sprache als Haupt-Unterrichtssprache ein, die lateinischen und griechischen Schriftsteller werden jedoch abwechselnd, je nachdem sich die Lehrer dazu eignen, polnisch und deutsch übersetzt, und auch mittelst derselben Sprache erklärt. Beim Unterricht in der polnischen Sprache und Literatur bleibt das Polnische Unterrichtssprache; bei der Mathematik und Physik, so wie beim Unterricht im Französischen, kann dasselbe auch in den obern Klassen angewendet werden.

3) In wie weit diese Bestimmungen auch auf das Gymnasium zu Lissa und die Kreisschule zu Krotoschin Anwendung finden sollen, darüber wird die Bestimmung bis dahin vorbehalten, daß die Errichtung des neuen Gymnasiums erfolgt und der Einfluß erkannt sein wird, den dasselbe auf jene Anstalten äußert. Indeß soll einstweilen auch bei dem Gymnasium zu Lissa und der Kreisschule zu Krotoschin möglichst auf die Anstellung beider Sprachen kundiger Lehrer Bedacht genommen werden.

Indem die in vorstehender Instruktion enthaltenen Bestimmungen von jetzt ab an die Stelle der hierdurch aufgehobenen früher erlassenen Vorschriften über den Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten der Provinz treten, ist es nicht die Absicht, darin eine für immer unabänderliche Regel hinzustellen; vielmehr bleibt es vorbehalten, diese Instruktion jeder Zeit nach den bei ihrer Ausführung zu sammelnden Erfahrungen, und nach dem wahren Bedürfniß, wie es die

Zeit ergeben wird, im Ganzen oder in einzelnen Theilen aufzuheben oder zu modificiren.

Berlin, den 24. Mai 1842.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen, betr. die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehaltsquittungen der Schullehrer, v. 10. Juni 1842.

Die Ansicht, welche die Kgl. Regierung in dem Berichte vom 13. März c. über die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehaltsquittungen der Schullehrer, aufgestellt hat, tritt das Ministerium im Einverständnisse mit des Herrn Finanzministers Excellenz, bei. Die in Rede stehenden Quittungen sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches blos zur Vermeidung von Inkonvenienzen nicht durch den Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Rezeptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. In diesem Falle kommt die Schulgeldeinnahme nicht in die öffentliche Kasse, es bedarf daher, dem Rezeptor gegenüber, keine Quittung auf Stempelpapier. Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Kasse fließen, da kann nach der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. die Verwendung des tarifmäßigen Quittungsstempels keinem Zweifel unterliegen. Berlin, den 10. Juni 1842.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommando's und Oberpräsidenten, die Berechtigung der Schüler der Louisenstädtischen

höheren Stadtschule in Berlin zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend, v. 19. Juni 1842.

In Folge einer von dem Herrn Minister der Geistlichen und Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten uns gemachten Mittheilung,

wonach die hiesige Louisenstädtische höhere Stadtschule gegenwärtig so vollständig eingerichtet und so befriedigend in ihren Leistungen ist, daß derselben das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 hat beigelegt werden kann,

ersuchen wir Ein Königl. ꝛc. General-Kommando und Ein Königl. Oberpräsidium ergebenst:

wegen der Zulassung der Schüler dieser Anstalt zum einjährigen, freiwilligen Militairdienste den Departementsprüfungs- und Departements-Ersatz-Commissionen von dieser Anordnung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 19. Juni 1842.

Der Kriegsminister. v. Boyen. Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen, die Anhaltung der Kinder zu den öffentlichen Schulprüfungen betreffend, vom 30. Juni 1842.

Auf den Bericht der Königl. Regierung v. 10. April d. J. die Strafen für versäumte öffentliche Schulprüfungen betreffend, eröffne ich derselben, daß ein Bedürfniß nach besonderen Strafbestimmungen gegen Eltern, welche ihre Kinder diesen Prüfungen entziehen, nicht vorzuliegen scheint. Im Allgemeinen waltet dabei das Interesse nicht vor, welches die Eltern allein abhält, den Schulbesuch zu fördern, und da in der Regel es den Prüfungen von Seiten der Kinder an Theilnahme nicht fehlt, die entgegengesetzte Erscheinung daher nur, durch besondere Verhältnisse motiviret, als eine Ausnahme betrachtet werden muß, so sind auch noch von keiner anderen Königl. Re-

gierung Klagen und Anträge in dieser Hinsicht eingegangen. Den Geistlichen und Lehrern wird es nicht schwer werden, hier ihren Einfluß mit Erfolg geltend zu machen, wenn sie Gleichgültigkeit der Eltern gegen solche Schulprüfungen bemerken sollten; stellt sich aber dabei eine wirklich grobe Nachlässigkeit, oder gar strafbare Renitenz heraus, so hat es kein Bedenken, die allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse auch auf diese Prüfungen analogisch anzuwenden, welche, indem sie dazu dienen, den Zustand der Schule und die Fortschritte der Kinder zu ermitteln, daher auch von dem allgemeinen Zwecke sich nicht entfernt halten, der in den Lehrstunden selbst verfolgt wird. Berlin, den 30. Juni 1842.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an einzelne Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Berlin, vom 9. August 1842.

Ew. Hochw. theilen wir anbei die unterm 3. v. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche des Königs Majestät auf unsern Vortrag den hiesigen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, Nr. 8, 9, 10, 11, 18, 20 und 26. zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien jeder einzelnen Korporationsrechte zuzugestehen geruht haben, zur gefälligen weiteren Veranlassung in beglaubter Abschrift mit. (Anl. a.)

Berlin, den 9. August 1842.

Die Minister
der Geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Herrn Chefs
v. Ladenberg.

der Finanzen.
v. Bodelschwingh.

des Innern.
In Abwesenheit desselben
v. Bernuth.

a.

Auf den über die in der wieder beigefügten Eingabe des Vereins-Vorstandes der darin bezeichneten Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Berlin von den Ministern der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 7. Juni c. erstatteten Bericht will Ich in Verfolg der Ordre vom 15. Mai 1838 durch welche das Statut derselben mit Beilegung von Korporationsrechten vollzogen ist, den einzelnen dieser Bewahranstalten zum Besitz von Grundstücken und Kapitalien die Korporationsrechte zugestehen, wodurch sich der angeregte Zweifel erledigt, so wie es auch bei der nach meiner Ordre vom 21. April 1841. (Minist. Bl. S. 140. Nr. 210.) allgemein feststehenden Stempelfreiheit der gedachten Anstalten sein Bewenden hat.

Peterhof, den 3. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Eichhorn, Bodelschwingh
und Grafen v. Arnim.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen an die Schulinspektoren und Pfarrer, die Verdingung schulpflichtiger Kinder zu auswärtigen Diensten betreffend, vom 17. September 1842.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß hin und wieder Eltern ihre schulpflichtigen Kinder zu auswärtigen Diensten verdingen und in einzelnen Grenzgemeinden zu diesem Behufe sogar in's benachbarte Ausland schicken, ohne für deren Schulbildung im Mindesten Sorge zu tragen. Dieser Mißbrauch muß durch strenge Befolgung der die Schulpflichtigkeit betreffenden Verordnungen abgestellt werden. Es ist selbstredend, daß diejenigen, welche Kinder schulpflichtigen Alters in Dienst nehmen, rücksichtlich ihrer Erziehung und Schulbildung alle Pflichten der Eltern zu erfüllen haben. Die betreffenden Lokalvorstände sind

demnach gehalten, in den geeigneten Fällen gegen die Brotherren auch die bestehenden Strafmaßregeln zur Anwendung zu bringen; wo aber ein Dienstverhältniß bemerkter Art im Auslande angeknüpft ist, bleibt nichts übrig, als im vorschriftsmäßigen Wege gegen die Eltern vorzuschreiten, sobald letztere sich darüber nicht genügend auszuweisen vermögen, daß ihren Kindern der erforderliche Schulunterricht zu Theil wird. Sie haben hiernach die Schulvorstände mit entsprechender Instruktion zu versehen und die Bürgermeister für die pünklichste Befolgung derselben verantwortlich zu machen.

Aachen, den 17. September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten für junge Mädchen in Erlernung weiblicher Handarbeiten und Anfertigung von Kleidungsstücken, vom 23. September 1842.

Die Königl. Regierung ist bereits von dem Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. Juli c. dahin beschieden worden, daß die Bestimmungen der Instruktion vom 31. December 1839. wegen Beaufsichtigung des Privatschulwesens auf den Unterricht junger Mädchen in der Anfertigung von Kleidungsstücken nicht anwendbar seien, die Prüfung und weitere Behandlung des Gegenstandes vielmehr lediglich dem polizeilichen Ressort anheim falle. Ich bin mit dieser Ansicht einverstanden. Die gedachte Instruktion spricht in ihrem § 12. nur von durch Lehrerinnen geleiteten Instituten für Erlernung weiblicher Handarbeiten, den Fall, daß diese oder ähnliche Anstalten durch Männer errichtet oder beaufsichtigt werden, setzt sie gar nicht voraus. Die Schulbehörden sind deßhalb weder ermächtigt, die Errichtung eines nicht durch weibliche Personen geleiteten derartigen Instituts zu genehmigen, noch dürfen sie sich überhaupt auf eine Beurtheilung der dies-

fälligen Vorschriften einlassen. Uebrigens werden in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, dergleichen Unternehmungen mehr auf gewerbliche Vortheile, als auf den Unterricht berechnet sein, und deßhalb mehr einen industriellen oder handwerksmäßigen Charakter, als den einer Schule an sich tragen. Dies wird überall zutreffen, wo die gelegentlich des Unterrichts gefertigten Gegenstände wesentlich für den Absatz eingerichtet und benutzt werden, wie es beispielsweise in den größern Putzhandlungen zu geschehen pflegt. Die Möglichkeit von Fällen, in welchen nicht der Gewinn von solchen Arbeiten, sondern wirklich der Unterricht selbst die Hauptsache ist, ist freilich nicht in Abrede zu stellen. Die Polizeibehörde wird daher, sobald die beabsichtigte oder eingetretene Existenz eines solchen Unternehmens zu ihrer Kenntniß kommt, zunächst zu erforschen haben, ob bei demselben das industrielle Interesse oder das des Unterrichts überwiegend sei. Im ersten Falle bleibt auf dem gewöhnlichen Wege dafür zu sorgen, daß die das Gewerbe erlernenden Mädchen, so lange sie in schulpflichtigem Alter sind, den eigentlichen Schulunterricht nicht versäumen; abgesehen hiervon, würde aber die gehörige Anmeldung des Betriebes selbst vorausgesetzt, nur zu prüfen sein, ob etwa Unsittlichkeit oder gar verbrecherische und deßhalb strafbare Handlungen zum Einschreiten auffordern.

Im zweiten Falle würde dagegen die Eröffnnng oder Fortsetzung des Unterrichts von den Polizeibehörden zu untersagen sein, weil nach der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834. keine Lehranstalt, welcher Art sie auch sei, ohne Genehmigung der Ortsschulbehörde zulässig und letztere durch die Instruktion vom 31. Dezember 1839 unter der hier vorliegenden Voraussetzung zur Ertheilung des Consenses nicht autorisirt ist.

Die Königl. Regierung hat in vorkommenden Fällen nach vorstehenden Grundsätzen verfahren zu lassen.

Berlin, den 23. September 1842.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

Cirkular=Verfügung der Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Bildung eines Baufonds zu Schulhausbauten, so wie zu Kirchen= und Pfarrhausbauten, vom 16. November 1842.

Die Ausführung von Schulhausbauten wird häufig zu spät und erst unmittelbar vor dem dringendsten Bedürfniß eines Neubaues oder einer Erweiterung der Schul=Lokale in Aussicht genommen und bei uns beantragt, so daß der Beschaffung der Mittel nicht mit derjenigen Rücksicht einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Lasten, welche ein Haupterforderniß eines wohlgeordneten Gemeindehaushaltes ist, rechtzeitig vorgesehen werden kann. Während eine Gemeinde vielleicht lange Jahre hindurch mit gar keinen Umlagen belastet gewesen ist, müssen für einen Schulhausbau, dessen Nothwendigkeit nicht frühzeitig genug erkannt oder beachtet worden ist, plötzlich so bedeutende Mittel aufgebracht werden, daß dem unvorhergesehenen Bedürfniß nicht anders als mit Aufopferung des zur nachhaltigen Erleichterung der Gemeindelasten bestimmten Grundvermögens abgeholfen werden kann. Wie wir grundsätzlich auch bei andern Veranlassungen der Vertheilung und Versplitterung der Gemeindeländereien, wo nicht die Beförderung der Bodenkultur als ein überwiegendes Interesse geltend gemacht und in jedem einzelnen Falle die wahrscheinliche Erreichung dieses Zweckes nachgewiesen wird, möglichst entgegen zu wirken suchen, so müssen wir auch streng darüber wachen, daß nicht durch Mangel an Umsicht der Gemeinde=Verwaltung Veräußerung des Grundvermögens nothwendig werden, wo bei einer rechtzeitigen Heranziehung der Kräfte der Einzelnen, füglich der Gesammtheit das Vermögen, an dessen Nutzungen der künftigen Generation ein gleiches Anrecht bleiben sollte, erhalten werden könnte. Wir empfehlen daher der besonderen Fürsorge der Herren Landräthe, den baulichen Zustand der Schulgebäude eben so wie das bei anwachsender Bevölkerung vorauszusehende Bedürfniß etwaiger Erweiterungen

stets im Auge zu haben und die Lokalbehörden in beständiger Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu erhalten. Bei einiger Umsicht wird sich immer auf mehrere Jahre mit ziemlicher Gewißheit voraus bestimmen lassen, wann die Herstellung neuer Schul-Lokale nöthig werden wird. Es wird dann diesem Bedürfniß durch jährliche Umlagen, wo dies sonst nur die Verhältnisse zulassen, zur Ansammlung eines eignen Baufonds zu rechter Zeit vorgesehen werden können, ohne daß es in den meisten Fällen nöthig sein wird, das Grundvermögen der Gemeinde anzugreifen.

Es versteht sich von selbst, daß das Gesagte auch von Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten gilt.

Trier, den 16. November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Coblenz an die evangelischen und katholischen Schul-Inspektoren, so wie abschriftlich an die Landräthe, betreffend die Beschränkung der Schullehrer in Ertheilung von Privatunterricht, vom 23. November 1842.

Da die Erfahrung zeigt, daß der Privatunterricht, welchen manche Lehrer neben ihren berufsmäßigen öffentlichen Lehrstunden ertheilen, nicht selten die Kräfte derselben allzusehr in Anspruch nimmt, und ihrem Unterricht in der Schule nachtheilig wird, auch ihnen alle Zeit zur Vorbreitung für ihre öffentlichen Lehrstunden und zu ihrer eignen weitern Ausbildung entzieht, so bestimmen wir hierdurch, daß nur die Zeit nach dem Schluß des gesammten öffentlichen Unterrichts jedes Tages von den Lehrern zu Privatstunden verwendet werden darf. Die Schulvorstände haben über die Beachtung dieser Vorschrift zu wachen, und Ew. ꝛc. von jeder Verletzung derselben Kenntniß zu geben, übrigens so oft aus dem Uebermaß von Privatstunden auch innerhalb der oben bezeichneten Grenzen Nachtheil für den öffentlichen Unterricht zu erwarten steht,

Ew. ꝛc. davon Anzeige zu machen, damit Sie in geeigneter Weise einschreiten können.

Coblenz, den 23. November 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier an die Königl. Landräthe, betreffend die Ueberweisung von Parzellen für Schullehrer zur Anlegung von Obst- und Blumengärten, vom 9. Januar 1843.

In Folge eines uns von dem Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegio mitgetheilten Rescripts des Kgl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. November a. pr. veranlassen wir Ew. ꝛc. darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lehrern Ihres Kreises, welche bisher die Benutzung eines Gartens entbehrt haben, eine geeignete Parcelle zur Anlegung eines solchen überwiesen wird, ferner daß die Lehrer selbst, insoweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, in freien Stunden an der Einrichtung und Bepflanzung desselben Antheil nehmen, und dabei so viel als möglich auf die Obstbaumzucht und die Veredlung der Bäume mit besseren Obstsorten, und namentlich auch auf die Erziehung und Pflegung der Blumen rücksichtigen, damit, was insbesondere bezweckt wird, durch ihr Beispiel auch die Schuljugend und der wenig gebildete Landmann für höhere Genüsse, als jene, die nur in der bloßen Befriedigung der augenblicklichen, sinnlichen Nothdurft bestehen, empfänglich und zum Beginne einer mehr uneigennützigen, das sittliche Gefühl verfeinernden Thätigkeit hingeleitet wird. Ew. ꝛc. werden möglichst unmittelbar, und namentlich durch die Herren Schul-Inspectoren und Bürgermeister, behufs dessen die erforderlichen Exemplare beigefügt sind, auf die allmählige Ausführung dieser Verfügung hinwirken.

Trier, den 9. Januar 1843.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bescheid an die Königl. Beamten zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten und Schulunterhaltungskosten, vom 2. Februar 1843.

Auf Ihre an das Königl. Staatsministerium gerichtete, von diesem an uns abgegebene Vorstellung vom 12. Dezember 1842 nach welcher sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auch auf die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten angewendet wissen wollen, eröffnen wir Ihnen hierdurch Nachstehendes. Das allegirte Gesetz regulirt, seinem ganzen Inhalte nach, nur das Verhältniß der Staatsdiener hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeine, berührt aber nicht ihr Verhältniß zu Corporationen und Sozietäten, die außer der bürgerlichen Gemeinde bestehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben. Es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Sozietäten nicht anwendbar. Hieraus folgt, daß wenn eine bürgerliche Gemeinde das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und insoweit das Kämmereivermögen zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deßhalb Kommunal-Abgaben von den Einwohnern erhebt, das Gesetz vom 11 Juli 1822 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeine stehenden Korporationen und Sozietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des gedachten Gesetzes vorhanden ist (cf. Rescript vom 31. August 1838 in von Kamptz Annalen Bd. 22. S. 685). Da nun, wie Sie in Ihrer Vorstellung selbst angeben, in N. Konfessions-Schulen bestehen, deren Bedürfnisse von den verschiedenen Schulgemeinen besonders aufgebracht werden, es auch nach § 29. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts nicht darauf ankommt, ob Sie Sich der dortigen Schulen bedienen oder nicht, so

können wir uns in Berücksichtigung obiger Grundsätze, welche Se. Königl. Majestät erst neuerlich durch Zurückweisung einer ähnlchen Beschwerde anzuerkennen geruht haben, auch nicht veranlaßt finden, Ihrem Antrage weitere Folgen zu geben.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.
Der Minister des Innnern.
Graf v. Arnim.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten, vom 23. Februar 1843.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 15. Oktober v. J. die Bezahlung der Kosten für Grenzerneuerungen seitens der Geistlichen und Schullehrer betreffend, Folgendes.

Die Geistlichen und Schullehrer sind lediglich Nießbraucher ihrer Stellen, sie müssen daher eben so, wie sie gleich dem nutzbaren Eigenthümer, in der Regel alle in der Zeit ihres Nießbrauchs fallenden gewöhnlichen und ungewöhnlichen Nutzungen von der Sache zu ziehen befugt sind, — § 23. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. — auch alle auf der Sache haftenden, sowohl ordentliche als auch außerordentliche Lasten aus eigenen Mitteln tragen. Von dieser Regel tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn sie nachweisen können, daß die ungewöhnlichen Lasten und Abgaben alle während der Dauer ihres Nießbrauchs gezogenen Nutzungen, nach Abzug der davon entrichteten gewöhnlichen Lasten, überstiegen haben, in welchem Falle sie die Vergütigung dieses Ueberschusses von dem Eigenthümer zu fordern befugt sind. — §§ 87. 88. l. c. —

In die Kategorie der „Lasten und Abgaben von der Sache," worüber der § 87. l. c. disponirt, gehören nun

aber nicht diejenigen Kosten, welche eine wegen eingetretener Grenzverdunklung, nach § 838. Tit. 17. Th. I. A. L. R. gerichtlich vorzunehmende Regulirung des Grenzzuges verursacht. Solche Regulirungen gehören vielmehr in das Gebiet der rechtlichen Ansprüche, auf welche die Vorschriften der §§ 82. sqq. Tit. 2. Th. I. l. c. über Prozeßkosten analoge Anwendung finden. Rechtsverwickelungen mit dritten Personen sind im § 87. l. c. gar nicht im Auge gehalten, und es wird daher auch dem amtlichen Nießbraucher sein Regreß nicht abgesprochen werden können, Falls er durch die Grenzerneuerungen den ihm loco salarii überwiesenenen Areal verliert.

Hiernach haben die Geistlichen und Schullehrer die Kosten bei Grenzerneuerungen nach dem im § 384. Th. I. Tit. 17. A. L. R. angegebenen Maßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, eben so wie wegen der eigentlichen Prozeßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauches ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungs-Verbindlichkeiten trifft die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- oder Schul-Sozietät.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 23. Februar 1843.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Circular-Verfügung an das Direktorium des Königl. Prediger-Seminars zu Wittenberg, sowie an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Dispensirung der Zöglinge der gedachten Anstalt von der Verpflichtung zum Besuch eines Seminars für Elementar-Schullehrer, vom 19. März 1843.

Auf den Antrag im Berichte des Direktoriums des Königl. Prediger-Seminars zu Wittenberg, vom 21. v. M., will ich mit Rücksicht darauf, daß den Mitgliedern der Anstalt in der mit dem Seminar verbundenen Schule, sowohl durch die Unterweisung eines Oberlehrers, als durch die eignen Uebungen im Unterrichte die Gelegenheit verschafft wird, in den verschiedenen Lehrgegenständen hinlängliche theoretische Kenntnisse und praktische Uebung im Schulfache zu erlangen, die dortigen Seminaristen von der angeordnelen Verbindlichkeit, vor ihrer Zulassnng zum zweiten theologischen Examen ein inländisches Schullehrer-Seminar 6—8 Wochen zu besuchen, hierdurch entbinden, sofern sie durch ein Zeugniß der Direktion des Predigerse-Seminars nachweisen können, daß sie die ihnen zur Erwerbung der geforderten Kenntnisse dargebotene Gelegenheit mit Fleiß und gutem Erfolge benutzt haben. Die Königl. Konsistorien habe ich angewiesen von solchen Predigtamts-Kandidaten, welche ein Zeugniß vorgedachter Art vorlegen, die Beibringung des Zeugnisses eines Seminar-Direktors über den Besuch eines Schullehrer-Seminars bei der Prüfung pro ministerio nicht zu verlangen.

Berlin, den 19. März 1843.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
das Direktorium des Königl. Prediger-Seminars zu Wittenberg, sowie Abschrift an sämmtliche Königl. Konsistorien zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

II.

Gelehrte Schulen und Gymnasien.

[illegible]

II.

Gelehrte Schulen und Gymnasien.

[illegible]

Eichhorn.

[illegible]

Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestellung Königl. Kommissarien über Schul- und Erziehungsanstalten. v. Kamptz Annal. Bd. 1. S. 157 u. 158.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. M. setze ich hierdurch im Allgemeinen fest, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronats-Verpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten Theil nehmen, und dieses Compatronat zunächst durch Commissarien, welche die Patronats- und Curatel-Collegien mit gehöriger Instruction versehen, von den Regierungen zuzuordnen und in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben, oder zu vermindern. Hiernach ist namentlich dem Gymnasium zu Frankfurt a. O. ein Rath der dortigen Regierung als Commissarius zuzuordnen, welcher in dem Kuratorio den Vorsitz zu führen und die Geschäfte desselben zu leiten hat.

Berlin, den 10. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, die Kündigungsclausel in den Bestallungen der Schullehrer betreffend. Von Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1062 und 1063. Nr. 48.

Da bereits mehrere Male der Fall gewesen ist, daß von den, bei den gelehrten Schulen der Provinz Bran-

denburg angestellten Lehrern einige, nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht und hierdurch Verlegenheiten entweder für sich oder die gelehrte Schule herbeigeführt haben, so sehen wie uns veranlaßt, nicht allein sämmtliche bei den genannten Lehranstalten unserer Provinz angesetzten Lehrer auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wegen Entlassung von Beamten überhaupt im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 10. § 97. ferner Th. 2. Tit. 6. § 175 und 176 vorgeschrieben worden ist, sonderu wollen auch hiermit die zur Ausfertigung von Vocationen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magisträte angewiesen nnd ermächtigt haben, zu noch vollständigerer Erreichung des Zwecks in die von nun an von ihnen auszufertigenden Bestallungen als Bedingung der Anstellung der betreffenden Lehrer einzurücken, daß sie nur zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, und wenn sie drei volle Monate vor dem Eintritt des einem oder des andern Termins dem Direktor oder Rektor der gelehrten Schule ihren bevorstehenden Abgang schriftlich angezeigt haben, zu andern Bestimmungen entlassen werden können, es wäre dann, daß es sich möglich erwiesen, die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher zu besetzen. Die erwähnten Anzeigen haben sodann die Direktoren und Rektoren bei Schulen Königl. Patronats unmittelbar an uns und bei denen magistratlichen Patronats an die Magistrate gelangen zu lassen, welche letztere dann sofort bemüht sein müssen, einen zum Nachfolger des abgehenden Lehrers genügenden Mann auszumitteln, und aus dem Grunde auch denselben, falls er seine Prüfung bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission noch nicht bestanden haben sollte, unverzüglich zur Nachsuchung dieses Examens zu veranlassen, damit bis dahin, wo die betreffende Lehrerstelle offen wird, der neue Lehrer nicht allein geprüft, sondern auch mit der bestätigten Vocation versehen sein möge.

Berlin, den 19. Oktober 1818.

Verfügung des Unterrichtsministerii über die Heirathsconsense der Gymnasiallehrer. Mageburger Amtsblatt 1819. S. 458.

Die Entscheidung der Anfrage des Königl. Consistoriums vom 19. v. M. von wem den Gymnasial-Lehrern die Heirathsconsense zu ertheilen sind, ergiebt sich aus § 41 der Regierungs- und § 7. der Consistorial-Instruction, daß die Regierungspräsidenten nur für die Beamte der Regierungen und die denselben nntergeordneten Beamten die Heirathsconsense ausfertigen, nach § 7. Nr. 10. der Consistorial-Instruktion aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter dem Consistorium stehen, so muß von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten, so wie von den Beamten der Consistorien und der Medicinalcollegien, der Heirathsconsens bei den vorgesetzten Oberpräsidenten, als Präsident des Consistoriums und des Medizinalcollegiums, nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Consistoriums und des Medicinal-Collegiums, welche als Mitglieder der Regierung den Consens bei dem Regierungspräsidium nachzusuchen haben, keines zweiten Consenses des Oberpräsidenten.

Berlin, den 13 September 1819.

Allerhöchste Kabinetsordre, die Unterstützung dürftiger Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht ein Einkommen von 400 Rthlr. genießen, aus Staatsfonds, um die Beiträge für eine den Wittwen zu versichernde Pension von 100 Rthlr. zu bestreiten, betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 789 und 799.

Die Anwendung der Kabinetsordre vom 10. December 1816, in welcher ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatskassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Ein-

nahme auf diesen Betrag sich erhöht, bestimme Ich auf Ihren Bericht, vom 8. d. M. dahin:

daß diese Zusicherung sich nicht auf Königl. Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privatpatronatsstellen gleichmäßig zu Statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der Cabinetsordre festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorger-Amte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwenkasse beizutreten, wogegen die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementarklassen, nur die Stellen der mit jener höheren Unterrichtsanstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Begünstigung ausgeschlossen sind.

Ich authorisire Sie, den Minister der Geistlichen Angelegenheiten, hiernach, ohne weitere specielle Anträge, jedoch nach vorheriger, jedesmaliger Einigung mit der General-Controlle, die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgesetzte Dispositionsquantum anzuweisen. Berlin, den 17. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

Circularrescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Befreiung der Alumnen von der Klassensteuer. V. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 376 und 377.

Anliegend (Lit. a.) erhält die Königl. Regierung Abschrift der Verfügung, welche das Königl. Finanzministerium am 27. v. M. an die Regierung zu Merseburg wegen Befreiung der Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und auf den gleichartigtn Instituten von der Klassensteuer erlassen hat, zur Nachricht.

Berlin, den 6. Febrnar 1821.

a.

Bei den in dem Berichte der Königl. Regierung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 13. v. M. angezeigten Umständen,

daß die Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und den übrigen gleichartigen Instituten nicht anders als auf den von ihren Eltern oder Vormündern zu führenden Nachweis über die Bedürftigkeit der aufzunehmenden recipirt werden,

unterliegt es keinem Bedenken, diese Schüler in Gemäßheit der Vorschrift des § 2 ff. des Klassensteuergesetzes von der Heranziehung zur Klassensteuer frei zu lassen, auf solche Schüler hingegen, welche ihre Verpflegung und Wohnung bezahlen müssen (Extraneer) kann diese Befreiung dem Gesetze nach nicht ausgedehnt werden. Da es inzwischen nicht füglich angeht, in Rücksicht der letzteren eine förmliche Abschätzung nach Vermögens- Erwerbes- und sonstigen, bei anderen Klassensteuerpflichtigen zu berücksichtigenden, Verhältnissen eintreten zu lassen, so will das Finanzministerium gestattn, daß selbige lediglich nach dem Personensteuersatz der letzten Klasse besteuert werden, zumal in finanzieller Hinsicht der Gegenstand unbedeutend ist, und es hauptsächlich nur darauf ankommt, nicht durch Gestattung einer dem Gesetze nach unzuläßigen Exemtion anderweite Verfügungen herbeizuführen.

Hiernach hat die Königl. Regierung also das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1821.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Königsberg die Aufsicht über Gymnasiasten betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 121 u. 122.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere unserer Gymnasiasten blos deswegen das nicht werden und leisten, was sie nach ihren Kräften seien und leisten sollten, weil es ihnen an der nöthigen Hausaufsicht fehlt. Wir setzen deswegen hiermit fest, daß von jetzt an, jeder, der seinen Sohn, Mündel oder Pflegling einem Gymnasium anvertrauen will, in einer Stadt, in welcher er selbst nicht wohnt, verbunden sei, dem Director einen Mann nachzuweisen, bei dem derselbe sich nach der Wahrheit der Versäumnißursachen erkundigen, auch wegen der Lebensart, Vergnügungen und Gesellschaften des Jünglings zuverlässige Nachrichten einziehen, auch mit dem er über das, was den Jüngling und sein Verhältniß zur Schule betrifft, nöthigenfalls Rücksprache nehmen könne. Sagt sich der Stellvertreter der väterlichen Autorität späterhin vom Jünglinge los, und es wird dem Direktor kein anderer Mann an dessen Stelle nachgewiesen, so soll der Direktor, doch nicht ohne Zuziehung des Lehrerkollegiums, ermächtigt sein, den Aufsichtslosen zu verabschieden, damit er nicht selbst auf Abwege gerathe, oder auch wohl durch Beispiel und Umgang seinen Mitschülern gefährlich werde.

Königsberg, den 21. März 1822.

Verfügung des Oberpräsidenten zu Cöln, die Prüfung künftiger Seminaristen in der Mathematik betreffend. V. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 632.

Nachdem die katholischen Gymnasien der Rheinprovinzen so weit vervollkommnet sind, daß aus denselen bereits mehrere gut vorbereitete Jünglinge zur Universität entlassen worden sind, so ist der Zeitpunkt eingetreten, um von den Aspiranten des geistlichen Standes die Kenntnisse

der Elemente der Mathematik fordern zu können, als welche besonders dazu beiträgt, das Denkvermögen gründlich auszubilden.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß vom Jahre 1824 ab, ein jeder Aspirant des geistlichen Standes in der Elementarmathematik geprüft und der Grad seiner Kenntnisse derselben in den auszustellenden Zeugnissen ausgedrückt, bei dem Mangel dieser Kenntnisse aber, das Zeugniß der Reife zum Eintritt in ein Seminarium ohne Nachsicht versagt werden wird. Köln, den 12. April 1823.

Circularrescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Halle, Bonn, Berlin, Breslau, Königsberg und Münster. V. Kamptz Annal. Bd. 8. Heft 4. Jahrg. 1824. S. 1097.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Schulamts-Kandidaten auch auf die Kenntnisse derselben in der Philosophie, und namentlich in der Logik und Metaphysik, in der Psychologie und in der Geschichte der Philosophie auszudehnen, und das Ergebniß der desfallsigen Prüfung nicht nur in dem Zeugnisse jedesmal ausdrücklich zu bestimmen, sondern dasselbe auch in den jährlich einzureichenden Tabellen über die geprüften Schulamtskandidaten unter einer besonderen Rubrik anzumerken.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission wird zugleich aufgefordert, hierbei auf die Gründlichkeit und den innern Gehalt der Philosophie und ihres Studiums strenge Rücksicht zu nehmen, damit die seichten und oberflächlichen Philosophismen, welche in neueren Zeiten nur zu oft das ganze philosophische Studium ausgemacht ha-

ben, endlich einem gründlichen Studium der Philosophie weichen, das wahre philosophische Studium seine so ehrenvolle als nützliche Stellung und Richtung wieder erhalte, und die academische Jugend anstatt durch jene Afterphilosophie verwirrt und dunkler gemacht zu werden, durch gründlichen Unterricht im ächtphilosophischen Geiste zur klaren, richtigen und gründlichen Anwendung ihrer Geisteskräfte geleitet werde. Auch dem geschichtlichen Studium ist künftig eine größere Aufmerksamkeit von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zu widmen. Berlin, den 21. August 1824.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Münster. Münster. Amtsblatt 1815. S. 482.

Um das einer gründlichen Bildung höchst nachtheilige, zu frühzeitige Eintreten der Schüler in das Gymnasium zu verhindern, hat das hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verordnet, daß kein Schüler vor dem vollendeten eilften in die Subinfima, und keiner vor dem vollendeten zwölften Jahre in die Infima des hiesigen Gymnasii aufgenommen werden solle, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 22. Oktober 1825.

Circular-Verfügung des Königl. Consistoriums für Schlesien an sämmtliche Gymnasien-, Direktionen, und Gymnasial-Verwaltungs-Kommissionen in Schlesien die Befreiung von Erlegung des Schulgeldes betreffend. Von Kampß Annal. Bd. 8. Hft. 4. Jahrg. 1824. S. 1086 — 1088.

Um die Ueberfüllung der gelehrten Schulen durch solche Zöglinge, welche zugleich ohne geistige Fähigkeit und ohne äußere Mittel den Weg der Studien als den nach ihrer oder ihrer Eltern Meinung bequemsten und wohlfeilsten einschlagen wollen, zu mindern, ist für nöthig ge-

funden worden, hinsichtlich der an dürftige Schüler zu ertheilenden ganzen oder theilweisen Befreiung von Erlegung des Schulgeldes folgendes zu bestimmen:

§ 1. Die Befreiung wird bei den Gymnasien unsers sowohl ganzen als getheilten Patronats von der Verwaltungskommission auf den Vorschlag des Direktors oder Rektors ganz oder zur Hälfte ertheilt, wo für den letztern die Berechtigung vorhanden ist, besondere zur Deckung des Schulgeldes für ärmere Schüler gestiftete Legate zu vergeben, behält es dabei eben so, wie bei den Berechtigungen der übrigen Patronate, unter Verpflichtung auf die nachstehenden allgemeinen Grundsätze, sein Bewenden.

§ 2. Schüler, welche diese Wohlthat in Anspruch nehmen, müssen außer ihrer, durch ein Zeugniß der Ortsbehörde nachzuweisenden Dürftigkeit auch durch Beibringung einer vortheilhaften Censur ihre Geschicklichkeit und gute Aufführung darthun. Zu dem Ende ist die Befreiung in der Regel nicht gleich beim Eintritt, sondern erst nach zwei oder drei Monaten zu ertheilen. Doch können dann, wenn der Schüler entweder aus der oberen Klasse der am Orte brfindlichen Elementarschulen, oder von andern Anstalten ein vorzügliches Zeugniß mitbringt, Ausnahmen statt finden.

§ 3. Die erlangte Befreiung hört auf, wenn der Schüler durch Unfleiß oder schlechtes Betragen seine gute Censur verliert, und der Direktor die Patronats- oder Verwaltungsbehörde davon in Kenntniß setzt. In den beiden obern Klassen zieht entschiedener Mangel an Talenten dieselbe Folge nach sich.

§ 4. In den Gymnasien unsers Patronats und Kompatronats darf die Zahl der ganz befreiten Schüler höchstens bis auf den 4ten Theil der gesammten Schülerzahl steigen, und ist dieselbe durch die Klassen des Gymnasiums dergestalt zu vertheilen, daß hinsichtlich der obern Klassen die größere Strenge der Anforderungen in Anwendung kommt. Wenn jenes Maximum erreicht ist, so kann für

jetzt zum Genuß der halben Befreiung noch die Hälfte jener Zahl zugelassen werden. Es ist aber für die Folge dahin zu sehen, einen Schüler lieber die Hälfte, als gar nichts erlegen zu lassen, und wird demnach, so weit jenes Maximum der ganzen Befreiungen vermieden wird, die Zahl der halben im doppelten Verhältnisse statt finden können, wobei dann die bis jetzt nachgegebene Hälfte derselben wieder wegfällt.

§ 5. Söhne von activen und inactiven, so wie von verstorbenen Lehrern des Gymnasiums, desgleichen von Beamten und Unterbedienten desselben, sind an sich vom Schulgelde frei, und werden in die obige Zahl nicht mitgerechnet. Dasselbe gilt für die Söhne der Ortsgeistlichkeit, wenn die Lehrer von den Stolgebühren frei sind.

§ 6. Wenn mehrere Brüder zugleich das Gymnasium besuchen, und die nicht allzubemittelten Eltern Ermäßigung des Schulgeldes nachsuchen, so soll in der Regel der zweite und dritte Bruder jeder nur das halbe Schulgeld zahlen, und wenn mehr als drei Brüder das Gymnasium besuchen, jeder folgende ganz frei sein, insofern nämlich die Würdigkeit entschieden nachgewiesen wird, und diese Fälle sollen vor allen andern berücksichtigt werden.

§ 7. Diejenigen Privatpatronate, welche durch die Hinlänglichkeit ihrer Fonds oder durch diesfällige Stiftungen gedeckt, ihre Munificenz über die sub § 4. gegebenen Bestimmungen ausdehnen wollen, behalten hierbei zwar freie Hand; es wird ihnen aber unter Bezugnahme auf den allgemeinen bereits ausgesprochenen Zweck dieser Anordnung zur Pflicht gemacht, die Mittel, über welche sie verfügen, in großem Maaße für diejenigen Aermeren zu verwenden, welche in den untern und mittlern Klassen Vorbildung für andere Fächer suchen, in den obern Klassen aber die Zahl derer, die sich ohne Beruf dem Studiren widmen wollen, durch Beachtung des sub § 4 Festgesetzten in gehörigen, vom Gemeinwohl erforderten Schranken zu halten. Breslau, den 25. November 1825.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Ertheilung des Unterrichts im Rechnen und in der Mathematik an Gymnasien betreffend.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß in mehreren Gymnasien verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlicheu Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymnasien gegen die Absicht des Ministerii der eigentliche mathematische Unterricht schon in der untersten Klasse beginnt, und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in anderen gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen Statt findet, derselbe nicht mit der erforderlichen praktischen Einübung verbunden, oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathematischen Unterricht getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, daß der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Leben nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden wird, so sieht das Ministerium sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß der eigentliche mathematische Unterricht in sämmtlichen Gymnasien erst in der Quarta beginnen, in der Quinta und Sexta aber, als den beiden untersten Klassen, die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende, und nirgends in ein blos mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll. Der bei dem Unterricht im gemeinen Rechnen von Seiten der Gymnasial-Lehrer am zweckmäßigsten zu beobachtende Gang, ist mit Sachkenntniß in der Vorrede zu dem, von dem Professor Ohm hier im Jahre 1818 herausgegebenen, kurzen, gründlichen und leicht faßlichen Rechenbuche bezeichnet, welches über-

haupt bei dem fraglichen Unterrichte nützliche Dienste wird leisten können. Berlin, den 18. März 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, Vorschriften für die Schulamtskandidaten betreffend.

Den Schulamts-Kandidaten unseres Verwaltungsbezirks wird der § 10. der Instruktion, welche jetzt die Schulamts-Kandidaten nach ihrer Prüfung erhalten, wörtlich also lautend:

damit übrigens die Schulamts-Kandidaten mit den Bildungs-Anstalten, aus denen sie hervorgegangen, in der nöthigen Verbindung bleiben, sollen sie gehalten sein,

1. dem Direktor des Seminars, aus welchem sie abgegangen, und bei welchem sie geprüft worden, bis zu ihrer fixen Anstellung stets ihren Aufenthaltsort, so oft sie diesen verändern, sogleich schriftlich anzuzeigen;
2. demselben jährlich im Monat December ein glaubwürdiges Zeugniß über ihre Dienstführung, ihren Privatfleiß und ihren Lebenswandel von den Superintendenten der Diözes und dem Prediger des Ortes, wo sie sich aufhalten, einzusenden;
3. die schriftlichen Arbeiten, die derselbe ihnen jährlich aufgeben wird, mit allem Fleiße auszuarbeiten, und demselben zur von ihm bestimmten Zeit einzureichen und
4. den Weisungen, welche ihnen derselbe etwa ertheilen sollte, schuldige Folge zu leisten;

da selbiger in den früheren Instruktionen fehlt, hierdurch zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht,

sofort dem Direktor des Seminars, aus dem sie abgegangen, den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthaltes anzuzeigen.

Magdeburg, den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Publikandum des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster, die Beibringnng von Schul-Abgangszeugnissen betreffend.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Schüler, der nicht unmittelbar von einer öffentlichen Anstalt, in eine andere übertritt, sondern dazwischen Privatunterricht genossen hat, ein Abgangs-Zeugniß von der vorigen Anstalt beibringen müsse, um in die andere aufgenommen werden zu können.

Wir bestimmen darüber für die höheren Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks, daß jeder Schüler, der innerhalb zweier Jahre vor seiner Aufnahme in ein Gymnasium oder Progymnasium eine andere öffentliche Anstalt besucht hat, ohne ein Abgangs-Zeugniß von derselben nicht aufgenommen werden dürfe. Die Vorsteher der besagten Anstalten werden sich daher bei neuaufzunehmenden Schülern, welche kein Zeugniß einer andern Anstalt beibringen, und deren bisherige Laufbahn sie auch näher kennen, zuvor durch einzufordende Zeugnisse überzeugen, daß dieselben innerhalb der beiden letzten Jahre keine öffenliche Schule besucht haben. Münster, den 1. December 1826.

Provinzial-Schul-Kollegium.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, die praktische

Ausbildung der gelehrten Schulamts-Kandidaten betreffend.

Zufolge der Bestimmung sub num. 2. in der Cirkular-Verfügung vom 24. September v. J., soll den gelehrten Schulamtskandidaten die Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschulen freistehen, an welcher sie ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen. Da diese Bestimmung gegen die Absicht des Ministeriums so verstanden worden, als wenn die gelehrten Schulamts-Kandidaten bei der Wahl der gelehrten oder höheren Bürgerschule, an welcher sie ihre Probezeit ablegen wollen, auf den Konfessions-Unterschied, welcher auch in Betreff der Gymnasien und höhern Bürgerschulen noch vorwaltet, gar keine Rücksicht zu nehmen hätten: so sieht sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen, daß die evangelischen gelehrten Schulamts-Kandidaten nur zu einer evangelischen, und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten, oder höheren Bürgerschule Behufs ihrer praktischen Ausbildung zugelassen werden sollen.

Obige Bestimmung wird dem Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26 März 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, die Qualifikation

der Schüler zu den höheren Gymnasial-Studien betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Verfügung vom 26. Dezember 1825, wonach solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist, in Erinnerung zu bringen, da der Andrang junger Leute ohne Mittel und Beruf zum Studiren und zum Staatsdienste dies nöthig macht. Zur Warnung und Belehrung der Eltern und Vormünder hat das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Direktoren und Lehrer an den gelehrten Schulen aber auch aufmerksam zu machen, daß Erweckung und Beförderung des Fleißes und der Fähigkeiten in der ihnen anvertrauten Jugend nicht minder, wie die wissenschaftliche Unterricht zu ihrem Berufe und zu ihren Pflichten gehören, und daß das Ministerium bei dieser Verfügung von dem Vertrauen ausgegangen sei, daß sie erstere gewissenhaft erfüllen werden. Berlin, den 10. Mai 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verbesserung der städtischen Bürgerschulen und den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 31. Juli d. J. habe Ich wohlgefällig ersehen, daß Sie, der Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf die Erweiterung und Verbesserung der Bürgerschulen in den Städten Ihre besondere Vorsorge gerichtet haben, und mit Ihren hierüber entwickelten Ansichten einverstanden, genehmige Ich nicht allein die Errichtung eines Seminars zu Berlin für städtische Schulen nach dem vorläufig entworfenen Plan, sondern empfehle Ihnen auch dringend, diesem wesentlichen Gegenstande fernerhin Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit nicht allein das Unterrichtswesen vorzüglich in den mittlern und kleineren Städten verbessert, sondern hierdurch auch der Andrang zu den Gymnasien abgeleitet, und die Ertheilung des höheren wissenschaftlichen Unterrichts in denselben auf solche Zöglinge beschränkt werde, die dessen für ihre künftigen Verhältnisse bedürfen. Ich werde daher die baldmögliche Erstattung Ihres vorbehaltenen weiteren Berichts erwarten.

Was Sie bei dieser Veranlassung über den Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen äußern, hat überall meinen Beifall, nur wird auch ernstlich dahin zu sehen sein, daß die Grenzen des Unterrichts sowohl in demjenigen, was nach Ihrem Berichte ad 7. zur Kenntniß der organischen Einrichtungen des Vaterlandes gehört, als in demjenigen, was ad 8. die Kenntniß der Natur, deren Behandlung und Benutzung betrifft, mit strenger Berücksichtigung des künftigen Standpunktes der Zöglinge, auch fest beobachtet werden, indem eine zu weite Ausdehnung dieser beiden, an sich richtigen Sätze, leicht das Uebel der Ueberbildung für die Lehrer und Zöglinge der Volksschulen herbeiführen könnte, welches, auch nach Ihrer Ueberzeugung zu entfernen so wichtig ist. Zur Unterhaltung des Berlinschen Seminars für städtische Schu-

len, bewillige ich übrigens den nachgesuchten jährlichen Zuschuß. Berlin, den 10. September 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und v. Motz.

Resolution des Kgl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Direktor der Petrischule zu Danzig, den Nachweis der Schulreife von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute betrffend.

Das Ministerium macht Ihnen im Verfolg der Verfügung vom 19. Juni c. hierdurch bekannt, daß das Königl. Finanz-Ministerium es ganz unbedenklich findet, diejenigen Zöglinge der dortigen Petrischule, welche bei den Abiturienten-Prüfungen dasjenige wirklich leisten, was in dem Auszuge aus dem diesjährigen Programme dieser Anstalt enthalten ist, mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sind, hinsichtlich ihrer Schulbildung zu allen solchen Stellen im Ressort desselben geeignet zu halten, für welche nicht die Vollendung des akademischen Kursus, oder eine besondere technische, dem praktischen sich anschließende Vorbildung, erfordert wird.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat sich dahin erklärt, daß diejenigen Schüler, welche ein Gymnasium oder eine höhere Bürgeschule frequentirt haben, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guter sittlicher Fuhrung entlassen sind, als Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden zugelassen werden sollen. Hierdurch ist also den Zöglingen der Petrischule diese Laufbahn bereits geöffnet.

Was das Baufach anlangt, so ist bisher von den

Kandidaten, welche sich dem großen oder architektonischen Examen unterworfen, und sich dadurch für den Staatsdienst befähigen, kein anderer Nachweis erworbener Schulkenntnisse gefordert werden, als schon für ihre Prüfung als Feldmesser vorgeschrieben ist, nämlich der Nachweis, daß sie aus Sekunda eines Gymnasii als tüchtig entlassen worden, diese Vorschrift wird das Königl. Ministerium des Innern für die Feldmesser dahin deklariren, daß ein unbedingtes Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer höhern Bürgerschule ihr gleichzuachten sei.

Das Königl. General-Postamt findet es in Hinsicht der Schulbildung solcher jungen Leute, welche sich dem Postdienste widmen wollen, ebenfalls unbedenklich, daß die Zöglinge der Petrischule, wenn sie mit dem Zeugnisse der unbedingten Reife abgehen, zur Aufnahme in den Postdienst für hinreichend befähigt gehalten werden; nur ist dazu noch erforderlich, daß sie in der französischen Sprache mehr, als das gedachte Programm unter ad 3. vorschreibt, gethan haben, und soweit gekommen sein müssen, daß sie sich darin mündlich geläufig ausdrücken und nach deutschen Diktaten richtig schreiben können.

Hiernach haben Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 19. August 1830

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

An den Direktor der Petrischule, Herrn Professor Dr. Höpfner zu Danzig.

Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, daß die akademische Reife zum theologischen Studium auch

von der Kenntniß der hebräischen Sprache abhängig bleibe.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studirenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene akademische Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo sie mittelst eines Zeugnisses einer Schulprüfungs- oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind. Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Amerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen, an den Tag lege und im Stande sei, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments, oder einen leichten Psalm, ohne Beihülfe eines Wörterbuchs, richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein inländischer Studirender, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife wird beigebracht haben.

Das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, obige Anordnungen mittelst der Direktoren der Gymnasien denjenigen evangelischen Schülern, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, bekannt zu machen, auch Sorge zu tragen, daß in ihren Abgangszeugnissen das Maaß ihrer Kenntnisse im Hebräischen durch das Prädikat reif oder unreif nach den obigen Bestimmungen ausdrücklich angegeben werde.

Auch wird das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium angewiesen, bei solchen Kandidaten der Theologie, welche ohne die erforderliche Kenntniß im Hebräischen die Universität bezogen haben, das gesetzlich vorgeschriebene Triennium erst von dem Zeitpunkte ab, wo sie nach vorhergegangener Prüfung auch in Hinsicht des Hebräischen als reif zum Studium der Theologie in das Album einer inländischen evangelisch-theologischen Fakultät eingetragen werden, zu berechnen und hiernach ihre Zulassungsfähigkeit zur Prüfung pro licentia concionandi abzumessen. Berlin, den 15. Februar 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Programme von Bürger- und Privatschulen betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß die in letzterer Zeit von einigen Bürgerschulen und selbst von Privat-Schulanstalten an dasselbe bewirkte direkte Einsendung von Programmen künftig unterbleibe.

Indem wir dies öffentlich bekannt machen, erwarten wir die genaue Befolgung dieser Anordnung.

Danzig, den 13. November 1832.

Königl. Regierung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Gebühren für die den Kandidaten des höheren Schulamts auszufertigenden Prüfungszeugnisse betreffend.

Bei den Mir in Ihrem Bericht vom 3. d. M. vorgetragenen Umständen genehmige Ich nach dem Antrage, daß von jedem Kandidaten des höheren Schulamts, wel-

cher die Prüfung pro facultate docendi, oder pro ascensione, oder das Coloquium pro rectoratu besteht, für die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses Vier Thaler, ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, in Folge Ihrer früheren Anordnung, auch fernerhin erhoben werde. Teplitz, den 30. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Frhrn. v. Altenstein.

Cirkular = Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung und Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts=Kandidaten betreffend.

Von der Verfügung der Königl. Regierung in dem Berichte vom 16. v. M., die Anstellung resp. Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamtskandidaten betreffend, nimmt das Ministerium Veranlassung, Ihr in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) die an die Provinzial=Schulkollegien gerichtete Verfügung vom 15. Juli. pr. zu kommunizíren, nach welcher ausländische Schulamtsbewerber zu den diesseitigen Schulstellen nur zugelassen sind, wenn sie vor einer inländischen Prüfungskommission die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben.

Berlin, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Unterrichts = Abtheilung.

Nicolovius.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige nigl. Regierungen zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 3. Dezember 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts - Abtheilung.

Nicolovius.

a.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegio wird nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät nach dem Vorschlage des Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M. den Provinzial- und Prüfungsbehörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamtskandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Kandidaten - Prüfungen zulassen, ihnen aber die Wahl- und Anstellungsfähigkeits - Atteste nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, vorzüglich oder sehr gut bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schulkollegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen.

Hiernach sind die wissenschaftlichen Prüfungs - Kommissionen zu instruiren.

Berlin den 15. Juli 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei-

ten an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Beaufsichtignng der städtischen Schulen betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Bericht vom 4. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen Städten, in welchen außer dem Superintendenten nur der Rektor der Schule zweiter Geistlicher ist, dem ersteren die Funktion als technisches Mitglied der Orts-Schukommission und in dieser Eigenschaft auch die Beaufsichtigung der Ortsschule zu übertragen. Berlin, den 29. Mai 1834.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerial-Kommission an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien betreffend.

Die Untersuchungen, welche gegen burschenschaftliche oder andere politische Umtriebe, theils hier, theils in verschiedenen Provinzen unter unserer oberen Leitung geführt werden, haben unter andern ergeben, daß schon auf den Schulen verschiedentlich ein Verbindungsunfug statt findet, und die Zöglinge noch während ihrer Schulzeit für die Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen gewonnen werden. Wir haben uns veranlaßt gefunden, die betreffenden Auszüge aus den Untersuchungs-Akten dem Herrn Geheimen Staatsminister v. Altenstein mitzutheilen, welcher dadurch bewogen worden ist, an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien dasjenige Cirkular zu erlassen, welches wir dem Königl. Regierungs-Präsidio hierneben abschriftlich übersenden. (Anl. a.)

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei der Nothwendigkeit, dem Verbindungsunfuge auf den Universitäten, welcher nach den stattgefundenen Ermittlungen in der neueren Zeit eine hochverrätherische Richtung angenommen hat,

halten wir uns dringend verpflichtet, auch unsererseits Maaßregeln zu treffen, um den Zweck des gedachten Cirkulars zu fördern, und die jungen Leute vor Grundsätzen, Gesinnungen und Verirrungen zu bewahren, welche, wie die hier beim Königl. Kammergericht geführten Untersuchungen beweisen, nicht nur für die Theilnehmer an den Verbindungen, sondern auch für deren Familien die traurigsten Folgen herbeiführten.

Auf Veranlassung des Königl. Kammergerichts ist eine Menge junger Leute, welche zum Theil schon längst die Universität verlassen hatten, hier und in den verschiedenen Provinzen verhaftet worden; die Kriminal-Untersuchung hat ergeben, daß gegen die Mehrzahl zum Mindesten auf langwierigen Festungsarrest erkannt werden wird, und nach dieser amtlichen Anzeige des Kammergerichts ist ein großer Theil der hier Verhafteten zum vorläufigen Antritte des Festungsarrestes bereits auf die Festungen abgeführt worden.

Indem wir dies dem Königl. Regierungs-Präsidio mittheilen, sind wir im Voraus überzeugt, daß dasselbe gern bereit sein wird, gemeinschaftlich mit uns und den dieserhalb mit Anweisung versehenen Provinzial-Schulkollegien dahin zu wirken, daß dem Anfange solcher Verirrungen auf den Schulen gesteuert und resp. vorgebeugt werde.

Wir beauftragen daher das Königl. Regierungs-Präsidium, nach Maaßgabe des anliegenden Cirkulars diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirke Gymnasien oder sonst höhere Schulanstalten sich befinden, zu verpflichten, dem Treiben auf den Schulen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und etwanigen Wahrnehmungen über auffällige Verhältnisse oder Ungebührnisse, namentlich in Beziehung auf den Verbindungsunfug, entweder dem Vorsteher der Schulanstalt mitzutheilen, oder in dazu geeigneten Fällen dem Königl. Regierungs-Präsidio anzuzeigeen, welches demnächst mit dem Provinzial-Schul-Kollegio in

Kommunikation treten wird, ingleichen auch an uns zu berichten hat.

Wir bemerken hierbei, daß verschiedentlich auch jüngere Lehrer wegen ihres Treibens zur Rechenschaft haben gezogen werden müssen, daß daher auch diese eine nähere Aufmerksamkeit verdienen, solche aber vorzugsweise den Studenten zu widmen ist, welche während der Ferien oder sonst mit den Schülern Umgang pflegen.

Es handelt sich darum, die kommende Generation vor gesetzlich verbotenen Verirrungen zu bewahren, deren Opfer ein Theil der jetzigen Generation zu werden scheint, welcher staatsverbrecherischen Umtrieben sich ergeben, und während dieses Treibens seine Ausbildung verabsäumt hat. Diese Rücksicht wird das Königl. Regierungs-Präsidium um so mehr zur unausgesetzten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand auffordern.

Berlin, den 6. September 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

a.

Aus den Aussagen mehrerer wegen ihrer Theilnahme an der Burschenschaft zur Untersuchung gezogenen Studirenden geht hervor, daß sie schon auf den inländischen Gymnasien, welche sie besucht haben, für das burschenschaftliche Treiben gewonnen worden. Einige derselben haben sich mit ihren Mitschülern aus den beiden obern Klassen, bei welchem sich eine besondere Hinneigung zur Burschenschaft fand, schon auf der Schule, wenn auch nicht zu einer förmlichen Verbindung, doch dahin vereinigt, daß sie auf der Universität sich zur Burschenschaft halten wollten. Anderen ist durch Studirende, ihre ehemaligen Mitschüler, welche während der Ferien ihre Heimath besuchten, die Burschenschaft als eine Verbindung, die keinen andern Zweck habe, als ein sittliches und wissenschaftliches Le-

ben zu verbreiten, angepriesen, und sie sind dadurch verleitet worden, schon auf der Schule die Farben der Burschenschaft zu tragen, und sich für solche zu erklären, welche dieser Verbindung dereinst beitreten wollten. Noch andere sind schon auf der Schule ohne Wissen ihrer Eltern und Lehrer mit ihren Mitschülern, deren Abgang zur Universität nahe bevorstand, heimlich zusammen gekommen, um sich mit Tabakrauchen, Trinken und Singen zu vergnügen, und haben sie schon als Gymnasiasten eine Richtung genommen, bei welcher es späterhin auf der Universität nicht schwer fiel, sie in burschenschaftliche Verbindungen zu ziehen.

Nach solchen und ähnlichen Erfahrungen ist es dringend nothwendig, daß die Lehrer sämmtlicher Gymnasien in den Königl. Staaten den Schülern der obern Klassen und besonders denen, welche sich zu einem baldigen Abgange auf die Universität vorbereiten, fortwährend eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen, und jedes zweckmäßige Mittel anwenden, um sie nicht nur während ihres Gymnasialkursus von allem studentischen Treiben fern zu halten, sondern auch mit einer solchen gründlichen Abneigung gegen jede gesetzliche Verbindung und mit einer solchen tief begründeten Ehrfurcht gegen den desfallsigen aufs bestimmteste ausgesprochenen landesväterlichen Willen Sr. Majestät des Königs zu erfüllen, daß sie späterhin auf der Universität allen Lockungen zur Theilnahme an burschenschaftlichen und ähnlichen Verbindungen ernsten Widerstand zu leisten vermögen. Bei der pflichtmäßigen und löblichen Gesinnung, von welcher sämmtliche Direktoren und Lehrer der Gymnasien in den Königl. Staaten seit einer Reihe von Jahren zur aufrichtigen Freude des Ministeriums die entschiedensten Beweise gegeben haben, wird es nöthig sein, sie auf die Gefahren, welche ihren Zöglingen nicht nur auf der Universität, sondern auch schon auf der Schule von Seiten der Burschenschaft und ähnlicher gesetzwidriger Verbindungen drohen, in angemessener Art aufmerk-

sam zu machen, damit sie mit Nachdruck und Würde jeder verderblichen Richtung ihrer Schüler angemessen entgegen treten, und nach den Grundsätzen einer richtigen Erziehungskunst und Handhabung der Disziplin nichts verabsäumen, was denselben während ihrer Universitätsjahre vor allen Abwegen und insbesondere vor jedem Eintritte in eine gesetzwidrige Verbindung bewahren kann. Es ist unerläßlich, auch anscheinende Kleinigkeiten bei den Schülern in dieser Beziehung nicht zu übersehen, und wenn sie auch wirklich unbedeutend sind, doch das Läppische und den Nachtheil herauszuheben und recht fühlbar zu machen, welcher für die Schüler durch das Eingehen in solche Richtungen erwachsen kann.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, an die Lehrer-Kollegien der Gymnasien seines Bereichs, der obigen Eröffnung gemäß, eine dringende Aufforderung zu erlassen, und zugleich seinerseits auf jede zweckdienliche Weise Sorge zu tragen, daß auch fernerhin in den Gymnasien eine ernste mit Liebe verbundene Zucht gehandhabt, jede Abweichung der Schüler von den Gesetzen gehörig geahndet, und insbesondere alles aus dem Kreise der Schule entfernt werde, was die Schüler zu einem dünkelhaften Wesen verleiten könnte.

Berlin, den 27. August 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien.

Reskript der Königl. Ministerial-Kommission an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien betreffend.

Im Anschlusse übersenden wir Ew. ꝛc. eine Abschrift desjenigen Cirkulars, welches wir unterm 6. v. M. an sämmtliche Regierungs-Präsidien theils wegen Beaufsichtigung des Treibens der Schüler auf den höheren Schulanstalten, theils wegen der den jüngern Lehrern zu widmenden Aufmerksamkeit erlassen haben.

Auch Ew. ꝛc. wollen nach dem Inhalte desselben überall verfahren. Berlin, den 1. Oktober 1834.

Die Ministerial-Kommission.

v. Kamptz. Mühler.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Münster, die Maturitäts-Prüfungen bei den Gymnasien betreffend.

Mit Bezug auf das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. machen wir mit Genehmigung des hohen Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachträglich zu § 41. bekannt:

daß solche junge Leute, die von Sekunda oder von Prima eines Gymnasiums vor Beendigung des ganzen Gymnasial-Kursus, oder von der obersten Klasse eines Progymnasiums, das nach dem approbirten Lehrplane den Unterricht bis Unter-Sekunda eines vollständigen Gymnasiums fortsetzt, abgegangen sind, nur dann erst zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden dürfen, wenn sie nachweisen können, daß von ihrem Abgange von der Schule bis zu ihrer Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als sie nach der Einrichtung der Gymnasien bis zu ihrer Zulassung zur Abiturienten-Prüfung würden haben verbleiben müssen.

Münster, den 25. Oktober 1834.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die öffentlichen Schulprüfungen und Prämien-Vertheilungen betreffend.

Nach dem Antrage des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 7. d. M. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß für die ganze dortige Provinz bei sämmtlichen Gymnasien, die Anstellung öffentlicher Schulprüfungen, unter Theilnahme aller Schüler, angeordnet werde.

Auch ist das Ministerium damit einverstanden, daß, wo die Gymnasien die öffentliche Prämien-Vertheilung wünschen, diese mit dem öffentlichen Examen in der Art verbunden werde, daß der Direktor oder Klassen-Ordinarius, nach der beendigten Prüfung jeder Klasse, den Schülern die ihnen zuerkannten Prämien unter einigen herzlichen Worten der Ermunterung austheilt, alles Theatralische aber, was sich mit dem Ernste der Gelehrtenschule nicht verträgt, bei dieser Vertheilung fortfällt, auch der Abdruck der Namen der Prämiaten ganz unterbleibt.

Berlin, den 25. Juli 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Schul-Direktoren, die Einführung neuer Lehrbücher betreffend.

Wir haben wahrgenommen, daß bei den Lehranstalten unseres Geschäftskreises häufig Lehrbücher ohne unsere Genehmigung eingeführt worden sind. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Bestimmung des § 7. Nr. 4. der

Dienst=Instruktion für die Provinzial=Konsistorien vom 23. Oktober 1817., nach welchem die Prüfung der in Gebrauch befindlichen Schulbücher die Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen sind und die Regulirung der Anwendung, unter Genehmigung des vorgesetzten Königl. Ministerii, von uns ausgehen soll, in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu bestimmen, daß Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Einführung erfolgen soll, und zwar unter Einreichung der einzuführenden Bücher, bei uns anzubringen sind. Zugleich fordern wir Sie auf, ein Verzeichniß derjenigen Lehrbücher, welche bei der unter Ihrer Leitung stehenden Anstalt im Gebrauch sind, unter Angabe des vollständigen Titels, der Verlagshandlung und des Ladenpreises, binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1836.

Königl. Schul=Kollegium der Provinz Brandenburg.

Cirkular=Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die schulwissenschaftliche Prüfung der zu Divisions=Predigern bestimmten Geistlichen und Kandidaten betreffend.

Im § 14. der Militair=Kirchen=Ordnung vom 12. Februar 1832, ist festgesetzt, daß die zu Divisions=Predigern bestimmten Geistlichen, in Rücksicht auf die nach § 83. ihnen in Bezug auf die Divisionsschulen obliegenden Pflichten auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der betreffenden wissenschaftlichen Prüfungs=Kommission, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich unterwerfen sollen. Zunächst sind diese besondern Vorschriften im § 43. des unterm 20. April 1831 erlassenen Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts enthalten; da indeß in diesem §

die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen nur in diesem Falle angewiesen sind, auf das für den Unterricht in den Divisions-Schulen erforderliche Maaß von Kenntnissen bei der Prüfung der in Rede stehenden Kandidaten Rücksicht zu nehmen, dieselben aber mit den Zielleistungen dieser Schulen und ihrer einzelnen Klassen, sowie mit den Anforderungen, welche bei der Prüfung zum Porte épée-Fähnrich und zum Offizier vorschriftsmäßig gemacht werden, nicht genau bekannt sind, so ist das Königl. Kriegsministerium ersucht worden, sich über die Einrichtung und die Zielleistungen der Divisions-Schulen und über die Kenntnisse, welche bei der Prüfung zum Porte épée-Fähnrich und zum Offizier, in der Mathematik, Geschichte, Geographie, der deutschen Sprachkunde und der französischen Sprache gegenwärtig gefordert werden, näher auszusprechen, um danach die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Hinsicht der Prüfung der zu Militair-Predigern denominirten Kandidaten mit näherer Instruktion versehen zu können. Das Königl. Kriegsministerium hat nun ein neues Reglement über die bei den Prüfungen zum Porte épée-Fähnrich und zum Offizier zu machenden Anforderungen mitgethelt, welches nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar d. J. versuchsweise eingeführt werden soll. Was in demselben über diejenigen Lehrgenstände, in welchem die Militair-Prediger nach § 83. der Militair-Kirchenordnung bei den Divisionsschulen Unterricht zu ertheilen verpflichtet sind, bestimmt worden ist, wird dem Königl. Konsistorium im Auszuge zur weitern Mittheilung an die betreffende wissenschaftliche Prüfungs-Kommission anliegend zugefertigt, damit dieselbe bei der Prüfung der zu Divisions-Predigern bestimmten Kandidaten auf das für den Divisions-Schulunterricht erforderliche Maaß von Kenntnissen Rücksicht nehmen.

Das Ministerium muß dabei noch bemerken, daß wie Erfahrung gelehrt hat, nur ein solcher Schüler, der schon eine Zeit hindurch in Sekunda eines Gymnasiums geses-

sen hat, im Stande ist, das Porte épée-Fähnrich-Examen unbedingt abzulegen, und, da vorschriftsmäßig nur solche junge Leute in die Divisions-Schulen aufgenommen werden sollen, welche diese Prüfung bestanden haben, so ergiebt sich aus den mitgetheilten Vorschriften über die Kenntnisse zum Porte épée-Fähnrich und zum Offizier, daß von dem Divisions-Prediger, in Bezug auf die ihm obliegenden Unterrichtsgegenstände vollkommen dasselbe gefordert werden muß, was von dem Oberlehrer an einem Gymnasium verlangt wird, und daß eine geringere Befähigung, als die eines Oberlehrers für den Divisions-Prediger nicht ausreichend erachtet werden kann.

Diese Forderung darf an ihn um so eher gemacht werden, als er nach § 13. der Militair-Kirchen-Ordnung vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und nach § 14. desselben Gesetzes sich wo möglich als Gymnasial-Lehrer schon bewährt haben soll.

Berlin, den 20. Februar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg, die an höheren Bürger- und Realschulen nachgegebenen Entlassungs-Prüfungen der aus Privat-Schulen abgehenden Schüler betreffend.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium wird auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend die Privat-Realschule des Dr. N. in N. hiermit eröffnet, daß das Ministerium nichts dagegen zu erinnern hat, daß junge Leute, welche in Privatanstalten oder sonst die zur Erlangung eines Zeugnisses der Reife bei höheren Bürger- und Real-

schulen erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, bei den vom Staate anerkannten höheren Bürger- und Realschulen, denen die Befugniß zu Entlassungs-Prüfungen ertheilt ist, sich der Prüfung nach der Vorschrift des Reglements vom 8. März 1832 unterwerfen, um das Zeugniß der Reife zu erlangen.

Das Ministerium überläßt dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, hiernach den rc. N. zu bescheiden.

Berlin, den 24. Februar 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau und der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Pensionirung städtischer Schullehrer betreffend.

Eine Stadtgemeinde hat den Lehrern ihrer Schulen gegen Zahlung von Pensionsbeiträgen Anspruch auf Pensionen auf städtische Fonds zugestanden und hierbei die Bestimmungen zu Grunde legen lassen, welche bei den unmittelbaren Staatsdienern zum Grunde gelegt werden, und wonach von einem Diensteinkommen bis mit

	400 Thlr.	1	Prozent
von	400—1000 „	$1\frac{1}{2}$	„
v.	1000—2000 „	2	„
v.	2000—4000 „	3	„

entrichtet werden müssen.

Se. Majestät der König haben diese Maaßregel sehr zweckmäßig gefunden und es im Allgemeinen allergnädigst genehmigt, wenn Lehrern bei Gymnasien und andern Bildungsanstalten, gegen Entrichtung von Pensionsbeiträgen, für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit angemessene Pensionen von Seiten der Kommunen, Korporationen und Stiftungen, denen die Unterhaltung solcher Anstalten ob-

liegt, oder von besondern zu diesem Zweck zu bildenden Vereinen, gegen Beziehung der Pensionsbeiträge, zugesichert werden.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, d. 26. Febr. 1838. Liegnitz, d. 27. März 1838.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Direktoren und Rektoren der Gymnasien und gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg, betreffend die Prüfung der für den Unterricht in einer neuern Sprache auf Gymnasien ꝛc. sich meldenden Kandidaten.

Auf eine Anfrage in Betreff der Prüfung solcher Kandidaten, die sich bloß oder hauptsächlich für neuere Sprachen die facultato docendi erwerben wollen, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 9. v. M. bestimmt, daß in den Fällen, wo sich Kandidaten bloß zur Prüfung für den Unterricht in einer neuern Sprache auf Gymnasien oder höheren Bürgerschulen bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission melden sollten, von solchen Kandidaten außer der gründlichen und genauen Kenntniß und Literatur, für welche sie sich eben speziell prüfen lassen, auch noch soviel allgemeine Bildung und namentlich noch so viel lateinisch, historische, geographische und philosophische Kenntnisse zu fordern sind, als die Lehrer für die mittleren Klassen eines Gymnasiums nachweisen müssen, weil sie ohne dieselben schwerlich die nothwendige Achtung und Autorität bei den Schülern in den höheren Klassen erlangen dürften.

Von dieser Bestimmung geben wir Ihnen zur Benachrichtigung der betreffenden Lehrer und Schulamtskandidaten hiermit Kenntniß.

Berlin, den 6. April 1839.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Aufsichtsbehörden für die höheren Bürgerschulen betreffend, vom 7. Januar 1840.

Das Ministerium ist auf den Bericht der Königl. Regierung vom 20. November v. J. ganz damit einverstanden, daß für die Direktoren und Rektoren der höhern Bürgerschulen, also auch für den Rektor der höheren Bürgerschule zu W. die für die Direktoren der Gymnasien ertheilte Dienst-Instruktion zur Richtschnur diene, und die Stellung der Dirigenten der höheren Bürgerschule zu den Regierungen bis auf Weiteres ganz dieselbe sei, welche den Direktoren der Gymnasien zu den Provinzial-Schul-Kollegien angewiesen ist. Gegen die dem Berichte beigefügte Instruktion für das Kuratorium der Schule hat das Ministerium im Wesentlichen nichts zu erinnern, nur die §§ 16. und 19. bedürfen einer Modifikation; jener, weil es nur dem Kuratorium in corpore oder einem als dessen Commissarius bestellten Mitgliede, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, auch nicht willkührlich, sondern nur bei besondern Veranlassungen gestattet sein kann, die Klassen zu besuchen und an den Lehrer-Konferenzen Theil zu nehmen. Die in § 19. gegebene Vorschrift, daß der Superintendent seinen Bericht über die öffentliche Prüfung dem Kuratorium zur Mitvollziehung vorlegen sollte, ist aber nicht ausführbar, und statt dessen anzuordnen, daß entweder der fragliche Bericht gemeinschaftlich von dem

Superintendenten und den Kuratoren, oder nur von dem Superintendenten allein erstattet werde.

Berlin, den 7. Januar 1840

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. General-Kommando's und Oberpräsidenten, die Befugniß der höheren Bürgerschule in Halberstadt zu Entlassungs-Prüfungen betreffend, vom 13. Januar 1840

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der höheren Bürgerschule zu Halberstadt die Befugniß beigelegt, Entlassungs-Prüfungen nachdem Reglement vom 8. März 1832. (Annal. S. 103—111.) abzuhalten.

Ein Königl. ꝛc. General-Kommando und ein Königl. Oberpräsidium setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, wegen der Zulassung der bei diesen Prüfungen bestandenen jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienst den Departements-Ersatz-Kommissionen die erforderliche Nachricht hierüber zugehen zu lassen.

Berlin, den 13. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Kriegsminster.
v. Rauch.

Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. General-Kommando's und Oberpräsidenten in gleicher Angelegenheit rücksichtlich der höheren Stadtschule zu Perleberg, vom 31. Januar 1840.

In Folge einer von dem Königl. Ministerium der

Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemachten Mittheilung,

wonach dasselbe der höheren Stadtschule zu Perleberg die Befugniß, Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 abzuhalten beigelegt hat,

ersuchen wir Ein Königl. General-Kommando und Ein Königl. Oberpräsidium ergebenst,

wegen der Zulassung der bei diesen Prüfungen bestanden jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste den Depatements-Prüfungs-Kommissionen, so wie auch den Departements-Ersatz-Kommissionen die erforderliche Nachricht hierüber zukommen

zu lassen. Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Kriegs-Minister.
v. Rauch.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von inländischen Büchern und Schriften an die Königl. Bibliothek betreffend, vom 25. Februar 1840.

Der Königl. Regierung wird die in Abschrift beigeschlossene Bekanntmachung des Königl. Ober-Bibliothekars, Geheimen Regierungsraths Dr. Wilken hierselbst, vom 24. December v. J. (Anl. a) betreffend die Ablieferung der Pflichtexemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage kommunizirt, dieselbe in ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 25. Februar 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

a.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königl. Bibliothek von sämmtlichen in den Königl. Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckereibesitzer und Selbstverleger zu bringen.

1. Die inländischen Buchhändler, Buchdruckereibesitzer und Selbstverleger, insofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2. Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder

Hefte, sogleich nach deren Erscheinungen, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größern Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrten Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise wie von andern literarischen Publikationen zu bewirken.

4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des oben gedachten hohen Auftrages mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckereibesitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflicht-Exemplare von den in-

ländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen. Berlin, den 24. Dezember 1839.

Der Königl. Geheime Regierungsrath nnd Ober-Bibliothekar.

Wilken.

Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, die Veräußerung von Grundstücken der Gymnasien und milden Stiftungen betreffend, vom 4. März 1840.

Auf den Bericht vom 28. Januar d. J. trägt das Ministerium kein Bedenken, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hiermit zu ermächtigen, in Beziehung auf die Ertheiluug von Konsensen zur Veräußerung von Grundstücken der zum Ressort desselben gehörenden Gymnasien und milden Stiftungen hinführo eben so zu verfahren, wie es Seitens der Regierungen in der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Januar 1838. Annal. S. 90. geschieht. Berlin, den 4. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kolleginm zu N., wegen Beibehaltung der bisherigen Titel Konrektor, Subrektor ꝛc. neben dem Prädikate Oberlehrer, vom 17. März 1840.

Unter den in dem Berichte vom 2. d. M. angeführten Umständen will das unterzeichnete Ministerium dem Antrage des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, wegen Verleihung des Prädikats „Oberlehrer" an den Subrektor N. bei dem Gymnasium N. zwar willfahren, jedoch unter der Bedingung, daß dem ꝛc. N. in allen amtlichen Verhandlungen

neben dem Prädikate „Oberlehrer" auch sein bisheriger Titel „Subrektor" beigelegt werde. Hierbei empfiehlt das Ministerium dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, zugleich Sorge zu tragen, daß die Titel: „Konrektor, Subrektor, Sub-Konrektor, Kollaborator" u. s. w. bei allen den Gymnasien, wo sie bisher von den Lehrern geführt worden, auch ferner beibehalten werden, indem diese Titel die Stelle, welche die betreffenden Lehrer am Gymnasium einnehmen, zweckmäßig bezeichnen, und daher zu einem Vertauschen derselben mit dem Prädikate „Lehrer" und „Oberlehrer" kein hinreichender Grund vorhanden ist.

Berlin, den 18. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Besetzung der Präzentoren- (Kirch-Schullehrer) Stellen betreffend, vom 19. März 1840.

Das Ministerium hat die Anträge der Königl. Regierung vom 30. Novbr. pr. und vom 18. Juli 1836, die Besetzung der Präzentorenstellen betreffend, einer nochmaligen Prüfung unterworfen und eröffnet derselben nunmehr Folgendes:

Es handelt sich bei der Sache zunächst um die Frage, welche Stellung die Präzentoren ursprünglich gehabt haben. Das Ministerium ist in dieser Beziehung auf den Recessus generalis der Kirchen-Visitation des Insterbergischen und anderer Lithauischen Aemter im Herzogthume Preußen vom Jahre 1638 und die erneuerte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen vom Jahre 1734 aufmerksam gemacht worden.

Die im vierten Abschnitte des erstern und im § 3. der letztern enthaltenden Bestimmungen beweisen, daß theils die

große Ausdehnung der Kirchspiele, theils die Nothwendigkeit, den Gottesdienst in zwei Sprachen zu halten, Veranlassung gegeben haben, die Kirch-Schullehrer-Stellen mit Kandidaten der Theologie zu besetzen, und es sich nicht ohne Weiteres annehmen läßt, es sei die Dotation der Kirch-Schullehrer-Stellen lediglich für die Schulzwecke des Kirchdorfs und für die Funktionen des Vorsängers bestimmt und kein Grund vorhanden, dabei auf die Befriedigung anderer kirchlichen Bedürfnisse gar keine Rücksicht zu nehmen.

Da nun so lange die Kirchspiele nicht verkleinert, oder in ihnen zwei Geistliche angestellt werden können, die Verhältnisse noch fortbestehen, welche die von den Präzentoren den Predigern in vorkommenden Fällen zu leistende Aushülfe wünschenswerth machen, so wird die Königl. Regierung angewiesen, bei der Besetzung der Präzentorate zunächst nur Literaten, welche das Lehrer-Examen gehörig bestanden haben, zu berücksichtigen, und Illiteraten nur dann zu ernennen und zu bestätigen, wenn sich innerhalb eines bestimmten Termins für das Schulamt geprüfte und wahlfähig befundene Kandidaten der Theologie nicht gemeldet haben. Den Uebelständen, die früher für das Gedeihen der Schulen aus dem Verhältnisse des Präzentors, als Gehülfen des Pfarrers in einzelnen kirchlichen Funktionen, hervorgegangen sind, ist durch gehörige Instruktionen und durch strenge Kirchen- und Schul-Inspektoren möglichst zu begegnen. Für die Zukunft hat die Königl. Regierung nach der vorstehenden Verfügung zu verfahren. Berlin, den 19. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an das Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Sommer-Ferien

bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen betreffend, vom 19. März 1840.

Auf den Bericht des Königl. Schulkollegii der Provinz Brandenburg vom 24. v. M. will das unterzeichnete Ministerium hierdurch bestimmen, daß die Sommerferien bei den Gymnasien hierselbst und in der hiesigen Provinz, mit Ausschluß des Gymnasiums zu Frankfurt und des Pädagogiums zu Züllichau, in die letzten drei Wochen des Monats Juli gelegt werden, und zwar dergestalt, daß der Unterricht nach den Ferien in derjenigen Woche wieder beginne, in welche der dritte August fällt. Für das Joachimsthalsche Gymnasium hieselbst, welches regelmäßig vier Wochen Sommer-Ferien hat, die jedoch gleichfalls in den Monat Juli fallen, und immer vor dem dritten August beendigt sind, so wie für das Gymnasium zu Frankfurt, bei welchem die Sommerferien wegen der Meßverhältnisse auf Ende Juli und Anfang August herkömmlich verlegt worden sind, und für das Pädagogium zu Züllichau, bei dem keine Sommerferien bestehen, sondern die Hauptferien in den Herbst verlegt worden sind, muß es auch ferner bei den bestehenden desfallsigen Einrichtungen sein Bewenden haben.

Was nun die Sommerferien bei den höheren Bürgerschulen betrifft, so ist das Ministerium damit einverstanden, daß dieselben für den Regierungsbezirk Frankfurt, und für die höheren Bürger- und ähnliche Schulen der Stadt Berlin, wie bei den Gymnasien, in die drei letzten Wochen des Monats Juli zu verlegen sind; dagegen will das Ministerium für die übrigen höheren Bürgerschulen im Regierungsbezirk Potsdam hierdurch genehmigen, daß bei diesen die Sommerferien, wie solches bisher üblich gewesen, nach der jährlichen Erntezeit anberaumt werden. Das Ministerium überläßt dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.

Verfügung an das Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg, die Censur-Zeugnisse für die Gymnasial-Schüler betreffend, v. 1. Mai 1840.

Das Ministerium kann sich mit den Grundsätzen, nach welchen, zufolge des sachgemäßen und erschöpfenden Berichts des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 8. März d. J. das Censurwesen im Allgemeinen in den Gymnasien der dortigen Provinz bisher geleitet worden, nur einverstanden erklären, und ist nach denselben auch ferner zu verfahren, die Bezeichnung der Censur-Zeugnisse mit Nummern hält das Ministerium nicht für angemessen und hat das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in aeeigneter Weise zu veranlassen, daß in sämmtlichen Gymnasien der Provinz die Zeugnisse ohne Nummern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer, und nicht mit allgemeinen Prädikaten bei den einzelnen Rubriken: gut, mittelmäßig, ziemlich ausgefertigt werden. Das Ministerium hat zu den Direktoren und Lehrern der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, daß sie sich der vermehrten Arbeit, welche für sie aus der Abfassung der Zeugnisse ohne Nummern in der oben bezeichneten Weise allerdings erwächst, im Interesse ihrer Schüler und des wichtigen Zwecks, der zu erreichen steht, gern unterziehen werden. Da eine Gleichförmigkeit in der Einrichtung des Censurwesens um so weniger räthlich scheint, je nöthiger es ist, Alles zu vermeiden, daß dasselbe nicht in einen Mechanismus ausarte, so kann es im Uebrigen bei den Verschiedenheiten, welche zufolge des Berichts in Betreff des Censurwesens bei den einzelnen Gymnasien nach der Eigenthümlichkeit der betreffenden Direktoren bis jetzt Statt finden, auch ferner belassen werden, und insbesondere ist dem Rektor N., welcher sich gegen alles öffentliche Beurtheilen der Schüler erklärt hat, auch in Zukunft zu gestatten, daß die Censuren nur halbjährlich ohne besondere Feierlichkeit und nicht in einer allgemeinen Versammlung,

sondern nur in den Lehrzimmern der einzelnen Klassen, abgehalten werden.

Berlin, den 1. Mai 1840.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Verfügung an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg, das Blindeninstitut zu Berlin betreffend, vom 7. Mai 1840.

Das Ministerium erklärt sich in Bescheidung auf den Bericht des Königl. Kosistoriums v. 25. v. M. ganz damit einverstanden, daß Niemand mehr nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre in das hiesige Blindeninstitut aufgenommen werde, und überläßt dem Königl. Konsistorio, in der hieneben zurückgehenden „Nachricht von der Königl. Blindenanstalt zu Berlin" als das aufnahmfähige Alter das vom 9. bis 15. Lebensjahr zu bezeichnen. (Anl. a)

Berlin, den 7. Mai 1840.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

a.

Bekanntmachung in Betreff der Königl. Blinden-Anstalt zu Berlin.

§ 1. Die hiesige Blinden-Anstalt hat den Zweck, blindgebornen oder nachmals erblindeten Kindern den erforderlichen Elementar-Unterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, selbst zu erwerben. Sie ist daher weder als Versorgungs- noch als Heil-Anstalt für Erblindete zu betrachen.

§ 2. In der Anstalt bestehen zwölf Königl. und zwölf durch das Vermächtniß des Domherrn von Rothenburg gegründete Freistellen für bedürftige und bildungsfähige Zöglinge. Außer denselben können noch zwölf Blinde als Königl. Freischüler an dem Unterrichte Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, sechs Privatzöglinge aufzunehmen und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt drei bis sechs Jahre.

§ 3. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge zu richten sind.

§ 4. Wer die Aufnahme eines Blinden in die Anstalt nachsuchen will, hat sich deßhalb zunächst an seine Ortsobrigkeit zu wenden und durch diese folgende Zeugnisse an das unterzeichnete Königl. Schulkollegium einzureichen.

a. Den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b. eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß und wie für die Bekleidung des Kindes während seines Aufenthaltes in der Anstalt gesorgt werden soll;

c. ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind außer seiner Blindheit, an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, auch an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe;

d. bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§ 5. Da die Königl. vier und zwanzig Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königl. Zöglinge eingetragen und rücken,

falls nicht Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem fünfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auf der Anwartschaftliste gelöscht werden, falls sie dem Unterrichte nicht schon als Privatzöglinge oder Königl. Freischüler beiwohnen.

§ 6. Bei der Aufnahme ist das Kind mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglcher Wäsche (sechs Hemden, sechs Handtüchern, sechs Schnupftüchern, sechs Halstüchern, sechs paar Strümpfen oder Socken ꝛc.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für die Ergänzung dieser Stücke nach den Bestimmungen des Direktors zu sorgen.

§ 7. Sollte ein Zögling bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, oder dessen Entlassung aus irgend einem Grunde nothwendig werden, so haben dessen Eltern oder Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforderung sofort zurückzunehmen.

§ 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Zeune hieselbst, (Wilhelmsstr. Nr. 139.) zu richten, welcher sie nöthigenfalls dem unterzeichneten Konigl. Schulkollegio einzureichen hat. Von etwaigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert wird; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht den Anwarter vorläufig gesorgt ist.

Berlin, den 18. Mai 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Cirkular = Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial=Schulkollegien (ausschließlich desjenigen zu Münster) wegen der von den Kreis = Physikern für Schullehrer=Seminar=Aspiranten auszustellenden Gesundheits = Atteste ꝛc. v. 11. Mai 1840.

Das Ministerium nimmt Veranlassung, das Königl. Provinzial=Schulkollegium auf die in dem siebenten Stücke des Amtsblatts der Regierung zu Minden abgedruckte Verfügung des Schulkollegiums der Provinz Westphalen vom 29. Januar d. J. (Anl. a.) die von den Kreisphysikern für Schullehrer=Seminar=Aspiranten auszustellenden Gesundheitsatteste betreffend, aufmerksam zu machen, und dasselbe aufzufordern, in ähnlicher Weise dahin zu wirken, daß auf die körperliche Tüchtigkeit der Schulamts=Aspiranten bei ihrer Zulassung zu den Seminarkursen ernstliche Rücksicht genommen werde.

Berlin, den 11. Mai 1840.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

a.

Die von den Kreis = Physikern für Schullehrer = Seminar = Aspiranten auszustellenden Gesundheits = Atteste betreffend.

Da die Verwaltung des Schulamts, wegen der damit verbundenen anhaltenden Anstrengungen eine gute nicht zweifelhafte Gesundheit des Lehrers erfordert, so werden schon von denjenigen Jünglingen und Jungfrauen, welche sich zum Eintritt in ein Lehrer= oder Lehrerinnen=Seminar melden, nur solche aufgenommen, deren guter Gesundheitszustand durch ärztliche Zeugnisse bescheinigt ist. Mehrmalige Erkrankungen unter den aufgenommenen Zöglingen und mehrermals vorgekommene frühe Sterbefälle bei

den Schulamts-Kandidaten und jungen Lehrern geben aber Veranlassung, über die Ursachen derselben eine nähere Untersuchung anzustellen, und hierbei hat sich bestimmt ergeben, daß die mehrsten dieser jungen Leute nicht allein nicht so gesund, wie die Atteste es besagten, sondern sogar in dem Zustande einer wirklicheu Kränklichkeit oder mit den offenbaren Keimen eines sich bald entwickelnden bedenklichen Uebels in die Anstalt gekommen waren. Wir finden uns hierdurch bewogen, unsere früheren Verfügungen hinsichtlich der auszustellenden Gesudheitsatteste in Erinnerung zu bringen, und die darin enthaltenen Forderungen noch näher zu bestimmen.

Bie von den Seminar-Aspiranten und Aspirantinnen bei ihrer Meldung zum Eintritt in die Anstalt einzureichende Gesundheitsatteste werden nur dann als vorschriftsmäßig und güliig angenommen werden, wenn sie von dem Kreisphysikus ausgestellt sind. Bei diesem haben sie sich persönlich zu stellen und ihm zugleich nicht allein ein Zeugniß ihres bisher etwa gebrauchten Arztes, sondern auch ein Zeugniß ihres Pfarrers und ihres Schullehrers einzureichen. In diesem letztern ist, außer dem gegenwärtigen, auch der frühere Gesundheitszustand soweit anzugeben, als man darüber während ihrer Schuljahre wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat.

Bei der Ausstellung der von den Kreis-Physikern zu ertheilenden Atteste, denen jene Zeugnisse der Pfarrer und Schullehrer beigelegt werden müssen, sind vornehmlich folgende Punkte, als die Aufnahme in ein Seminarium bedenklich machend, zu berücksichtigen.

1. Ein krüpelhafter und merklich entstellender Körperbau, 2. eine zu schwächliche körperliche Konstitution, besonders eine schwache Brust, 3. anhaltendes Siechthum und oftmaliges Kränkeln in früheren Jahren, 4. eine solche Kurzsichtigkeit, welche in einem größeren Schulzimmer das Erkennen der Schüler und eine genaue Beobachtung der-

selben unmöglich macht, 5. vorherrschende skrophulöse oder gichtische Beschaffenheit des Körpers, 6. übermäßige Reizbarkeit der Nerven und merkliche Anlage zu hypochondrischen und hysterischen Uebeln, 7. früheres starkes und öfter wiedergekehrtes Blutspeien, 8. eine deutliche ausgeprägte hektische Anlage; — hinsichtlich der beiden letztern Punkte ist auch darauf zu achten, ob hieran bereits mehrere Glieder der Familie gelitten haben und an der Schwindsucht gestorben seien.

Münster, den 29. Februar 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Westphalen.

Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz, das Censurwesen bei den Gymnasien betreffend, vom 12. Mai 1840.

Der Bericht des Königl. Provinzial-Schul-Kollegio vom 28. März d. J. erstreckt sich nur auf die bei den Gymnasien der dortigen Provinz üblichen Schemata für die Censur-Zeugnisse, und kann somit nicht als eine genügende Erledigung der Verfügung des Ministeriums v. 29. Oktober v. J. betrachtet werden, mittelst welcher das Königl. Provinzial-Schul-Collegium beauftragt ward, über die bisherige Einrichtung des Censurwesens bei den Gymnasien der dortigen Provinz ausführlich zu berichten. Zu dem Wesen dieser ganzen Institution, soll sie anders ihrem Zwecke in Bezug auf die Schule, die einzelnen Schüler und deren Eltern vollständig entsprechen und die Lehrer nöthigen, ihre Schüler nach ihrer Individualität zu beobachten und sich in den Konferenzen über die bei Einzelnen in Anwendung zu bringenden Erziehungsmittel zu berathen, soll sie dem Lehrerkollegium ein sicheres Bewußtsein über den Geist der Schule und der einzelnen Klassen verschaffen, eine Vermittlerin zwischen Schule und Vaterhaus werden, und die Vortheile der öffentlichen Erziehung mit denen der Privaterziehung vereinigen, gehört

zunächst, daß in jedem Gymnasium mit aller nur möglichen Umsicht und Sorgfalt Vorbereitungen veranstaltet und Einrichtungen getroffen sind, um vierteljährlich oder halbjärlich nach Verschiedenheit der Klassen ein gründliches und vollständiges Urthei über die Leistungen einzelner Schüler und ganzer Klassen abgeben zu können. Zu solchen Vorbereitungen und Einrichtungen rechnet das Ministerium ein nach richtigen pädagogischen Grundsätzen für jede Klasse angelegtes und geführtes Tagebuch, die Anordnung vierteljährlicher, theils von dem Direktor, theils von den Klassen-Ordinarien zu haltender Revision der schriftlichen Arbeiten der Schüler, ein zweckmäßig angelegtes Censurbuch für jede einzelne Klasse, und das vierteljährliche Cirkuliren desselben bei allen Lehrern der betreffenden Klasse nach Beendigung der Revision der schriftlichen Arbeiten, und endlich eine General-Conferenz sämmtlicher Lehrer, in welcher auf den Grund der Tagebücher, der Revision der schriftlichen Arbeiten und des Ausfalles der Translokationsprüfungen, über das jedem einzelnen Schüler zu ertheilende Censur-Zeugniß berathen und entschieden wird. Demnächst ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die in obiger Art vorbereitete Censur in dem rechten Geiste, mit angemessener Würde, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler abgehalten, dieser Schulfeierlichkeit ein christlich-religiöser Charakter gegeben, und von dem betreffenden Direktor, welcher mit den Eigenthümlichkeiten seiner Schüler vertraut sein muß, gehörig benutzt werde, um durch die Art und Weise, wie er das Lob, das er zu spenden, so wie den Tadel, den er im Namen des Lehrer-Collegiums auszusprechen hat, der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Schülers anpaßt, die ganze Einrichtung wahrhaft segensreich zu machen und ihr erst die rechte Weihe zu verschaffen. Obwohl sich aus dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. März d. J. nicht näher ersehen läßt, ob und in wie weit bei den Gymnasien der dortigen Provinz durch zweckmäßige Verfügungen vor-

gesehen ist, daß das ganze Censurgeschäft nach dem im Obigen angedeuteten Gesichtspunkte geleitet wird: so glaubt das Ministerium dennoch voraussetzen zu können, daß solches wirklich der Fall ist und daß namentlich die zur Begründung der jedesmaligen Censur unentbehrlichen Veranstaltungen bei jedem Gymnasium getroffen sind. Ist diese Voraussetzung richtig, so mag in Hinsicht des zu den Censur-Zeugnissen anzuwendenden Formulare bei den einzelnen Gymnasien immerhin einige Verschiedenheit obwalten, und ist auf dieselbe um so weniger Gewicht zu legen, als sie nicht das Wesentliche der ganzen Einrichtung betrifft. Im Allgemeinen erachtet das Ministerium für räthlich, daß das Formulare die Rubriken

1. Schulbesuch,
   a) versäumt.
   b) verspätet,
2. Aufmerksamkeit, häuslicher Fleiß, Fortschritte in den Lehrgegenständen,
3. Betragen (ohne die dreifache Spaltung: gegen Lehrer, gegen Mitschüler, außer der Schule)
4. Besondere Bemerkungen,

enthalte, und daß das Censurzeugniß in den einzelnen Rubriken, ohne Zahlen, dagegen aber um so ausführlicher und charakteristischer abgefaßt, und nicht mit allgemeinen Prädikaten bei den einzelnen Rubriken, z. B. sehr gut, gut, mittelmäßig, ziemlich u. s. w. abgefertigt werde. Gegen die Bezeichnung des Censur-Zeugnisses mit einer das Gesammturtheil des Lehrerkollegiums über Aufführung, Fleiß und Fortschritte des Schülers aus den einzelnen Rubriken zusammenfassenden Zahl 1 oder 2 oder 3 und zwar eben zu Anfang des Zeugnisses, läßt sich mit Grund anführen, daß es schwer, ja unmöglich ist, Aufführung, Fleiß und Fortschritte durch eine Zahl richtig und genau zu bezeichnen, und diese Bezeichnung mit Zahlen gar leicht in ein mechanisches Verfahren ausarten kann, welches gerade bei dem Censurwesen auf alle Weise vermieden werden muß.

Dagegen verkennt das Ministerium auch die mannigfaltigen Vortheile nicht, welche die Anwendung von Zahlen Behufs der Bezeichnung des aus den einzelnen Rubriken gezogenen Gesammturtheils den Lehrern, wie den Schülern und ihren Angehörigen, gewähren kann, und erachtet daher für angemessen, daß den Lehrerkollegien der einzelnen Gymnasien überlassen werde, die Censurzeugnisse oben und vor den einzelnen Rubriken, die jedenfalls in Worten ausgefüllt werden müssen, ohne oder mit einer Zahl auszufertigen.

Die in dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 28. März d. J. ausgesprochene Ansicht, daß, wenn auch die erste Fassung des allgemeinen Urtheils über die sittliche Führung dem Ordinarius der betreffenden Klasse zu überlassen wäre, doch dem Direktor mit der Verantwortlichkeit auch die Befugniß einzuräumen sei, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu mildern, und selbst zu ändern, kann das Ministerium nicht billigen, da bei einer zweckmäßigen Einrichtung des ganzen Censurwesens das jedem einzelnen Schüler auch in Hinsicht auf sittliche Führung zu ertheilende Censurzeugniß in einer desfallsigen Konferenz berathen und beschlossen werden muß, und eine Abänderung eines solchen Konferenzbeschlusses von Seiten der betreffenden Klassen-Ordinarien oder des Direktors sich mit dem Zwecke der Censur aus nahe liegenden Gründen nicht vereinigen läßt.

Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforderliche zu verfügen und Abschrift der desfallsigen Verfügung hierher einzureichen. Berlin, den 12. Mai 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Circular - Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Königl.

Provinzial-Schulkollegien, die Beibehaltung des Einkommens gut dotirter Schulstellen betreffend, vom 18. Mai 1840.

Es sind dem Ministerium mehrere Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen der Schulstellen an Gymnasien, höheren Bürger-, Stadt- und Landschulen bei Erledigungen willkührlich herabgesetzt und die gemachte Ersparniß zu anderen Zwecken, resp. Verbesserungen anderer Lehrerstellen an derselben Schule, verwendet worden ist. Da es nun bei einem solchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach und nach die Zahl der besser dotirten Stellen sich sehr vermindere und die Aussicht, ausgezeichneten und verdienten Schulmännern eine ihren Leistungen entsprechende und vor der dringendsten Noth schützende Stellung zu verschaffen, ganz verschwinden muß, so fordert das Ministerium die Königl. Regierung auf, mit Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß in Ihrem Ressort die Dotationen der Schulstellen erhalten und Anträge der Privatpatrone, zur Verbessung anderer Schulstellen sie zu verkürzen, zurückgewiesen werden.

Berlin, den 18. Mai 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular-Verfügung an die Königl. Konsistorien, wegen der von den Predigtamtskandidaten nachzuweisenden pädagogischen Ausbildung, vom 24. Juni 1840.

Dem Königl. Konsistorio wird in der Anlage (a) ein Exemplar der von dem hiesigen Königl. Konsistorio am 29. April c. erlassenen Generalverfügung, die von den Predigtamts-Kandidateu nachzuweisende pädagoische Ausbildung betreffend, zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Berlin, den 24. Juni 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.

a.

Die Kandidaten des Predigtamts werden in einer besonderen Bemerkung des über ihre Prüfung pro venia concionandi aufgenommenen, abschriftlich dem diesfallsigen Zeugnisse beigefügten Protokolls auf die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Königl. Regierung zu Potsdam S. 40. und zu Frankfurt a. O. S. 61. vom 4. Febr. 1828. hingewiesen, welcher der leichteren Handhabung wegen dieser Verfügung beigedruckt wird (Anl. b.) wonach sie bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten zur Prüfung pro ministerio die erforderliche pädagogische Ausbildung nachzuweisen haben, folglich kein Zweifel obwalten kann, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte und mit dem Zwecke dieser Bekanntmachung vertraut machen, besonders die hohe Wichtigkeit ihrer Bestimmung als künftiger Pfarrer, die Schulen ihrer Parochie zu beaufsichtigen und unmittelbar zu leiten, gewissenhaft erwägen, und sich die Fähigkeit aneignen werden, auch denjenigen Theil der Prüfung zur Wahlfähigkeit mit Ehren zu bestehen, worin nach den Andeutungen in jener Bekanntmachung ihre pädagogische Tüchtigkeit erwiesen werden soll.

Es sind die gedeihlichen Erfolge dieser Anordnung nicht vermißt worden, und dadurch auch mehrere pädagogisch trefflich vorbereitete junge Theologen uns bekannt geworden, welche auch bei den übrigen dazu geeigneten Prüfungsgegenständen die hohe Bedeutung und Würde des Christenthums, als der umfassendsten Erziehungsanstalt unseres Geschlechts, gründlich aufzufassen und mit frommer Begeisterung darüber zu urtheilen sich befähigt zeigten. Auch war die Anzahl derer nur gering, die wegen Ermanglung aller Nachweisung der zu ihrer pädagogischen Ausbildung angewandten Hülfsmittel von der Prüfung zurückgewiesen werden mußten. Allein keine geringe Anzahl von Kandidaten gab Veranlassung zu der Besorgniß, daß sie sich den pädagogischen Studien weniger aus innerem Antriebe, als eben nur um der bevorstehenden Prüfung

willen, zugewendet haben möchten, um denselben, wie es gewöhnlich Allem ergeht, was nur um eines äußeren, vorübergehenden Zwanges willen mit Unlust dem Gedächtnisse eingeprägt wird, desto entschiedener und wo möglich auf immer zu entsagen, eine Besorgniß, welche durch die nicht selten laut werdende Klage gesteigert wird, daß auch Einzelne unter den jüngeren Predigern die amtliche Verbindung mit den Schulen ihrer Parochie nur als eine Last empfinden und als solche behandeln.

Diesem großen Uebel kann nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn in den für das Predigtamt bestimmten jungen Männern, der reine, evangelische, der Vaterlandsliebe innig befreundete Sinn für ächte Volksbildung kräftig geweckt und mit Sorgfalt gepflegt wird, welches auf dem bloßen Wege auch der gemessensten amtlichen Vorschriften nie erreicht werden kann.

Ein desto besserer Erfolg läßt sich dagegen von der näheren Verbindung erwarten, in welche die Kandidaten der Theologie während ihrer Vorbereitung zu den theologischen Prüfungen mit den Herren Superintendenten und Kreis- und Lokal-Schulinspektoren treten, sobald sich dieselben nur auf eine planmäßige und geordnete Weise vereinigen wollen, die unter ihrer Aufsicht stehenden Kandidaten ganz besonders in der fraglichen Beziehung einer scharfen Beobachtung zu unterwerfen, mit gewinnender Liebe sie an sich zu ziehen, von der Unmöglichkeit einer fruchtbaren Wirksamkeit des Pfarramtes ohne die wirksamste Theilnahme an dem Schulwesen des Ortes und ohne die engste auf gegenseitige Liebe und Hochachtung gegründete Verbindung mit den Schullehrern, sie zu überzeugen, und mit dem Bewußtsein der Hoheit des Berufes Mitarbeiter Gottes bei der Erziehung unseres Geschlechtes zu sein, zugleich die Ueberzeugung lebendig in ihnen zu wecken, wie unverantwortlich der Geistliche sich an seinem Amte versündigt, der den Neugeborenen zwar als Säugling schon in die christliche Gemeinschaft auf-

nimmt, von Stunde an aber die geistig pflegende Hand von ihm abziehen und in der bildsamsten Zeit des Lebens ihn seinem Schicksale überlassen will. Bis daher von Staatswegen für die praktische Ausbildung der Kandidaten besondere Anstalten getroffen werden, wohin gestrebt wird, ermahnen wir die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Geistliche auf das dringendste, sich des Kandidaten, welcher sich in ihren Sprengel begiebt, auf eine väterliche Weise anzunehmen, und durch Belehrung, so wie durch die Macht des eigenen guten Beispieles, außerdem auch noch durch eine scharfe Beaufsichtigung, an der Bildung desselben zu einem sorgfältigen Aufseher und Leiter der ihm künftig zu übergebenden Schulen zu arbeiten. Demnächst fordern wir die Herren Superintendenten auf, dafür zu sorgen, daß jedem in Ihrem Sprengel tretenden Kandidaten sofort bekannt gemacht werde, daß es bei der zur Prüfung pro ministerio erforderlichen Nachweisung seiner pädagogischen Ausbildung nicht hinreichend sei, zu beweisen, daß sie als Hauslehrer unterrichtet haben, sondern ein längerer Aufenthalt in einem Schullehrer-Seminare und wenigstens die praktische Beschäftigung in einer guten Elementarschule verlangt werde, um Gewißheit zu erlangen, daß der Kandidat wisse, welche Anforderungen er dereinst an einen Schullehrer machen könne. Ferner ist jedem Kandidaten zu eröffnen, daß über diese praktischen Uebungen und über die Benutzung der im Umgange mit würdigen Geistlichen und Schullehrern, so wie namentlich der Lehrer und Synodal-Konferenzen, ihm dargebotenen Bildungsmittel, bei der Meldung zur Wahlfähigkeitsprüfung ein Zeugniß des angehörigen Superintendenten oder Kreis-Schulinspektors, oder auch des Ortsgeistlichen, wenn dessen Zeugniß von den Erstgenannten bestätigt ist, nothwendig beigebracht werden muß, wenn er nicht gewärtig sein will, bis zur Beibringung desselben seine Prüfung aufgeschoben zu sehen, wie auch endlich, daß wir uns vorbehalten, wenn sich aus der päda-

gogischen Prüfung des Examens pro ministerio kein ganz sicheres Resultat ergeben sollte, das Zeugniß der Wahlfähigkeit zurückzuhalten, bis er in einer nochmaligen besondern pädagogischen Prüfung die erforderliche Tüchtigkeit an den Tag legt. Auch den unter Ihrer Aufsicht befindlichen, bereits für wahlfähig erklärten Kandidaten ist zu eröffnen, daß wir bei den künftigen Colloquis pro loco nie versäumen werden, eine prüfende Aufmerksamkeit auf ihre fortgeschrittene pädagogische Befähigung zu richten. Den Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren machen wir zur Pflicht, jeden Kandidaten sogleich beim Eintritt in ihren Aufsichtskreis dazu anzuhalten, von dieser Cirkular-Verfügung und der beigedruckten Bekanntmachung vom 4. Februar 1828. nicht allein Kenntniß, sondern auch eine Abschrift zu nehmen, um den Inhalt derselben stets sich vergegenwärtigen zu können.

Berlin, den 29. April 1840.

An

sämmtliche Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg.

b.

Bekanntmachung.

Da den Kandidaten des Predigtamtes mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf den Grund der in Betreff der theologischen Prüfungen unter dem 12. Februar 1799 ergangenen Instruktion, mittelst Rescripts vom 24. Oktober v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Kandidaten über Zweck,

Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren innern organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schul-Disziplin, und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandheit und Lehrfähigktit besitzen.

Diese hohe Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die betreffenden Kandidaten auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß sich sowohl durch das Studium der dahin gehörigen Schriften, als auch durch das Besuchen der Schullehrer-Seminarien und vorzüglicher Schulen, so wie durch Theilnahme an den Lrhrer-Konferenzen und durch eigenes Unterrichten, die von ihnen zu fordernde Einsicht und Festigkeit im Schulfache erwerben. Berlin, den 4. Febrnar 1840.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Annal. Jahrg. 1827. S. 931–960.

Verfügung an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, betreffend die Veräußeruug von Grundstücken, welche Instituten zugehören, nach Analogie der den Regierungen hierbei zustehenden Befugniß, vom 22. August 1840.

Auf den Bericht vom 23. v. M. will das Ministerium dem Königl. Provinzial-Schulkollegium nicht allein die selbstständige Genehmigung zum Verkauf eines zum Stiftamte Brieg gehörigen Dorfangerflecks überlassen, sondern auch dasselbe im Allgemeinen ermächeigen, in den

Fällen wo den Regierungen nach der Geschäftsanweisung vom 31. Dezbr. 1825. S. 7. (Annal. S. 828) die Genehmigung zu dergleichen Verkäufen zusteht, solche hinführo zu ertheilen.

Berlin, den 22. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen die Bereisung der Landschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminarien betreffend, vom 30. August 1840.

In der an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien unter dem 1. Juni 1826. (Annal. S. 358—366) erlassenen Verfügung, von welcher die Königl. Regierung unter demselben Datum Abschrift erhalten hat, ist sub Nr. 12 bestimmt worden, daß die Seminar-Direktoren jährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahruugen der betreffenden Königl. Regierung Bericht erstatten sollen. Da diese Bestimmung nicht überall pünktlich zur Ausführung gekommen ist, so sieht das Ministerium sich verantaßt, die genaue Befolgung derselben um so mehr in Erinnerung zu bringeu, als es im wesentlichen Interesse der Königl. Regierungen selbst liegt, daß die Seminar-Direktoren fortwährend von dem wirklichen Zustande des Elementarschulwesens in Kenntniß erhalten werden und Gelegenheit finden, sich von den Resultaten der Wirksamkeit der Seminare selbst zu überzeugen, damit in diesen, neben der theoretischen Ausbildung der Zöglinge, auch die praktische Fähigkeit derselben stets die erforderliche Berücksichtigung finde. Zur Erreichung dieses

Zweckes ist es nicht nothwendig, daß die Seminar-Direktoren jedesmal einen größeren Theil des Regierungsbezirks, oder einen ganzen Kreis desselben bereisen; vielmehr reicht es hin, daß auch nur eine geringere Anzahl von Schulen besucht werde, und daß dies, wenn in dem betreffenden Seminar für zwei oder drei Regierungsbezirke Schulamts-Kandidaten gebildet werden, in jedem der betheiligten Regierungsbezirke alle zwei oder drei Jahre geschehe. Die Bezeichnung der Schulen, welche von jetzt ab in den einzelnen Regierungs-Bezirken alljährlich, respektive alle zwei oder drei Jahre von den Seminar-Direktoren zu besuchen sind, soll, wie das Ministerium hierdurch bestimmt, von den Königl. Regierungen selbst, unter angemessener Abwägung der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtigenden Verhältnisse, ausgehen. Die Königl. Regierungen haben darüber den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien zu einer von diesen näher zu bestimmenden Zeit Mittheilung zu machen, damit darnach die Seminar-Direktoren Anweisung erhalten können. Wegen der von den Direktoren zu erstattenden Berichten bleibt es bei der sub Nr. 12. der oben angegebenen Verfügung enthaltenen Bestimmungen. Die Kosten dieser im Auftrage der Regierungen von den Seminar-Direktoren unternommenen Reisen sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der betreffenden Regierung zu unternehmen.

Berlin, den 30. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung. Dr. Schulze.

Verzeichniß der höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 (Annal. S. 103—111) berechtigt sind, auf Grund der

deshalb ergangenen einzelnen Ministerial-Verfügungen zusammengestellt, den 31. August 1840.

1. Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg; 2. die höhere Bürgerschule in Löbenicht daselbst; 3. die höhere Bürgerschule in Pillau; 4. die höhere Bürgerschule in Insterburg; 5. die höhere Bürgerschule in Graudenz; 6. die höhere Bürgerschule in Culm. 7. die Petrischule in Danzig; 8. das Progymnasium zu Rößel; 9. das Progymnasium zu Deutsch-Crone; 10. die höhere Bürgerschule in Memel.

2. Provinz Posen.

1. Das Progymnasium in Trzemeszno; 2. die höhere Bürger- und Realschule in Meseritz.

3. Provinz Schlesien.

1. Die höhere Bürgerschule in Breslau; 2. desgl. in Neiße; 3. desgl. in Landshut.

4. Provinz Pommern.

1. Die höhere Bürgerschule in Treptow an der Rega; 2. die höhere Bürger- und Realschule zu Stolpe.

5. Provinz Brandenburg.

1. Die Königl. Realschule in Berlin; 2. die städtische Gewerbeschule in Berlin; 3. das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin; 4. die Gärtner-Lehranstalt in Schöneberg; 5. desgleichen in Potsdam; 6. die höhere Bürgerschule zu Landsberg a. d. Warthe; 7. desgl. zu Frankfurt; 8. desgl. zu Lübben; 9. die Königsstädtische höhere Stadtschule in Berlin; 10. die Real-Klassen bei dem Gymnasium in Potsdam; 11. die höhere Bürgerschule in Cüstrin; 12. die höhere Stadtschule in Perleburg; 13. die Dorotheastädtische Stadtschule in Berlin.

6. Provinz Sachsen.

1. Die höhere Gewerb- und Handelsschule in Magdeburg; 2. die höhere Bürgerschule in Nordhausen; 3. die Realschule in den Frankeschen Stiftungen in Halle; 4. die höhere Bürgerschule in Aschersleben; 5. desgl. in Halberstadt.

7. Provinz Westphalen.

1. Die höhere Bürgerschule in Warendorf; 2. desgl. in Siegen.

8. Rheinprovinz.

1. Die Stadtschule in Barmen; 2. desgl. in Crefeld; 3. die höhere Bürgerschule in Elberfeld; 4. desgl. in Cöln; 5. desgl. in Aachen; 6. die mit dem Gymnasium verbundene Realschule zu Duisburg.

Berlin, den 31. August 1840.

Geheime Registratur des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Koch.

Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums an sämmtliche Gymnasial-Direktoren, verschiedene Lehrgegenstände, Programme und Abiturienten-Prüfungen auf den Gymnasien betreffend, vom 21. Novemb. 1840.

Auf Veranlassung einer auf den von uns dem vorgeordneten Königl. Ministerio erstatteten Verwaltungsbericht, in Beziehung auf die Königl. Gymnasiien am 21. v. M. an uns ergangenen Verfügung, theilen wir Ew. ꝛc. folgende Bemerkungen zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit.

1. In Betreff des Unterrichts im Deutschen.

Schon früher hat sich das Kgl. Ministerium gegen die getrennte Behandlung des Deutschen in den untern Klassen

ausgesprochen und auch wir haben nach den schon länger gemachten Erfahrungen das Bedürfniß erkannt und soweit die Individualität der betreffenden Lehrer dieses gestattet, dahin gewirkt, in denselben das Lateinische und Deutsche zu einander in ein näheres Verhältniß zu bringen. Auch in den mittlern Klassen wird sich, vorausgesetzt, daß der Unterricht in den alten Sprachen und im Deutschen Einem und demselben Lehrer in einer und derselben Klasse anvertraut werden kann, eine nähere Verbindung des deutschen Sprach-Unterrichts mit dem lateinischen und zum Theil auch mit dem griechischen ganz füglich und zum Besten der Schüler durch angemessene und durch schriftliche Uebersetzungen gehaltreicher und hinsichtlich der Diktion vorzüglich gelungener Stellen der alten Klassiker bewirken lassen. In den beiden oberen Klassen und namentlich in Prima wird, soweit dieses ohne andere erhebliche Uebelstände geschehen kann, das Deutsche mit der philosophischen Propädeutik zu vereinigen und dadurch zugleich ein besserer Erfolg in der letzteren herbeizuführen sein.

Was die deutsche Literaturgeschichte betrifft, so muß diese sich in den Secundis uud Primis an die Lektüre musterhafter Stellen, in welchen vorzüglich die Eigenthümlichkeiten der namhaftesten deutschen Schriftsteller hervortritt, auf eine angemessene Weise anschließen, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß in den Secundis eine Uebersicht der Literaturgeschichte vom Anfange des 17. Jahrhunderts, in den Primis von der ältesten Zeit bis auf die neuesten literarischen Bestrebungen gewonnen werden muß. Für den deutschen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen der Gymnasien verdient, das in diesem Herbst von dem Gymnasial-Lehrer Bonn in Köln herausgegebene Lesebuch durch die in der Einleitung ausgesprochenen, in der Wahl, Anordnung und Bearbeitung der Lesestücke zur Ausführung gebrachten Ansichten eine vorzügliche Beachtung, und veranlassen wir Ew. rc. hierdurch, diese Schrift zunächst zur Kenntnißnahme der be-

treffenden Lehrer für die Bibliothek anzuschaffen, und demnach dessen Einführung an den Ihrer Leitung anvertrauten Gymnasii in Erwägung zu ziehen.

2. Betreffend den Unterricht in der Mathematik.

Die Eifersucht, welche zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philosophischen Wissenschaften rege geworden ist, hat die erstern häufig über das von dem Reglement der Abiturientenprüfung vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Ministerium hat uns aufgefordert, einem solchen unregetmäßigen Verfahren ferner überall mit Entschiedenheit entgegen zu treten und auf gründliches Erlernen der Elementarmathematik bei den Schülern zu dringen; wir aber empfehlen dies den Direktoren als eine wesentliche Aufgabe mit dem Bemerken, daß unsere Prüfungscommissarien fortfahren werden, dasselbe mit Ernst zu beachten, und ausnahmsweise hinsichtlich der desfallsigen Anforderungen hierüber eine Ermäßigung bezüglich des Umfanges der mathematischen Kenntnisse eintreten zu lassen, als von der zur Sicherstellung des beabsichtigten Zweckes unerläßlichen Gründlichkeit und klaren Einsicht in den Gang der Beweise und in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze abzusehen.

3. Betreffend die philosophische Propädeutik.

Als ein nachahmungswürdiges Muster, wie die Lehrer in der philosophischen Propädeutik bei Entwicklung philosophischer Begriffe zu verfahren haben, glaubt das Ministerium, die Schrift von J. H. Deinhardt: „der Begriff der Seele mit Rücksicht auf Aristoteles" (Hamburg, 1840. 4.) nennen zu können.

4. Betreffend die Programme.

Es ist, und von den Direktoren zunächst, in jeder geeigneten Weise dahin zu wirken, daß die den Schul-Nachrichten in den Programmen vorzusetzenden Abhandlungen

nach Inhalt und Form geeignet sind, von der wissenschaftlichen Befähigung der preußischen Gymnasiallehrer auch im Auslande, das durch den schon weit verbreiteten Programmentausch davon Kunde und Beweis erhält, ein ehrenvolles Zeugniß abzulegen.

Endlich finden wir uns durch das Ergebniß der Abiturienten-Prüfungen und einiger von unseren Kommissarien vorgenommenen Revisionen veranlaßt, überhaupt die auf Gründlichkeit und Sicherheit des Wissens zielenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen, und beauftrage Ew. ꝛc. hierdurch, es den unter Ihrer Leitung wirkenden Lehrern nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, zu Anfange eines jeden Monats sich durch eine Prüfung über die in dem verflossenen Monate abgehaltenen Lehr-Pensa zu überzeugen, in wiefern die Schüler sich durch fleißige Wiederholung den Gegenstand wirklich angeeignet haben, das Ergebniß in das Klassenbuch einzutragen und in der nächsten Konferenz zur Sprache zu bringen, damit zeitig gegen Läßige die geeigneten Anordnungen von Seiten der Schule getroffen werden können, und dem Geisttödtenden mechanischen Anlernen in dem letzten Schuljahre endlich ein Ziel gesetzt werde. Coblenz, den 21. November 1840.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schulkollegium.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, den Unterricht in der lateinischen Sprache auf den höheren Bürger- und Realschulen betreffend, vom 10. Dezbr. 1840.

Des Staatsministers Herrn v. Nagler Exc. hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß von Zöglingen, die sich zum Eintritt in den Postdienst meldeten, immer noch Entlassungs-Zeugnisse eingereicht würden, aus denen hervorgehe, daß der Entlassene in der lateinischen Sprache nicht unterrichtet sei und deshalb nicht berücksichtigt werden könne. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, die

Königl. Regierung, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. September 1838. (Annal. S. 660.) wiederholt anzuweisen, dahin zu wirken, daß der Unterricht in der lateinischen Sprache in allen höhern Bürgerschulen ertheilt werde, und den Vorständen der höheren Bürger- und Realschulen es zur Pflicht zu machen, den Schülern alljährlich zu eröffnen, daß, wer sich dem Post-, Forst- und Baufache oder Subalterndienste zu widmen beabsichtige, das Zeugniß des Besuches der Sekunda eines Gymnasii oder das Entlassungs-Zeugniß einer höhern Bürgeschule, in welchem die nach dem Reglement vom 8. März 1832. (Annal. S. 104.) erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen seien, vorzulegen habe, und wenn letztere in der von ihm besuchten höhern Bürgerschule nicht erlangt werden könnten, er sich einer andern, den Unterricht in der lateinischen Sprache gewährenden Anstalt zuzuwenden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau an sämmtliche Gymnasial-Direktoren und Rektoren, die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der Abiturienten betreffend, vom 5. Januar 1841.

Um bei Maturitäts-Prüfungen in Gymnasien in den etwa sich ereignenden Fällen, daß einem der Abiturienten der deutsche oder lateinische Aufsatz nicht nach Erforderniß gelungen sein sollte, was sehr häufig damit entschuldigt zu werden pflegt, daß derselbe das Jahr hindurch weit genügendere Arbeiten in diesen Fächern geleistet, zum Erweise dieser Behauptung zu gelangen, so bestimmen wir hiermit, daß die deutschen und lateinischen Ausarbei-

tungen der zur Prüfung pro abitu gemeldeten Schüler, während des letzten Schuljahres aufzubewahren sind, damit der jedesmalige Kommissarius solche erforderlichen Falls einsehen kann. Es wird demselben dadurch ein sicheres Urtheil möglich, und die Schüler werden gewiß angestrengteren Fleiß auf ihre Arbeiten, so wie die Lehrer auf die Korrektur der letztern verwenden.

Breslau, den 5. Januar 1841

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

v. Merkel.

Uebersicht

der sämmtlichen Gymnasien und Progymnasien des Preußischen Staats im Winter-Semester 1839—1840.

A. Gymnasien.

14	Gymnasien	in der	Provinz	Preußen.
4	—	—	—	Posen.
18	—	—	—	Brandenburg.
7	—	—	—	Pommern.
20	—	—	—	Schlesien.
21	—	—	—	Sachsen.
11	—	—	—	Westpfalen.
18	—	—	—	Rheinprovinzen.
113	Gymnasien im ganzen Staate.			

B. Progymnasien.

2	Progymnasien	in der	Provinz	Preußen.
1	—	—	—	Posen.
1	—	—	—	Schlesien.
7	—	—	—	Westpfahlen.
2	—	—	—	Rheinprovinzen.
13	Progymnasien im ganzen Staate.			

Cirkular=Verfügung an die Königl. Provinzial=Schulkollegien, die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der Abiturienten betreffend, vom 8. Februar 1841.

Dem Königl. Provinzial=Schulkollegium wird beigehend Abschrift einer von dem Provinzial=Schulkollegium zu Breslau unter dem 5. v. M. an die Direktoren und Rektoren der Gymnasien in der Provinz Schlesien in Betreff des deutschen und lateinischen Aufsatzes der Abiturienten entlassenen Verfügung *) zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung kommunizirt, eine ähnliche Verfügung an die Direktoren und Rektoren Seines Bereichs zu erlassen. Berlin, den 18. Februar 1841.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Entlassungszeugnisse der höheren Bürgerschulen und den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache betreffend, vom 29. März 1841.

Die Verfügung v. 10 Dzbr. v. J. (Minist. Bl. 1840 S. 485) die Entlassungs=Zeugnisse der höheren Bürgerschulen betreffend, welche zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, hat nur den Zweck, die Zöglinge dieser Schulen, welche sich den darin angegebenen verschiedenen administrativen Dienstzweigen widmen wollen, vor der Vernachläßigung der lateinischen Sprache zu warnen, nicht aber be=

*) Ministbl. S. 19. Nr 24.

stehenden Bestimmungen, welche für einzelne höhere Grade dieser Dienstzweige durch spezielle Verordnungen vorgeschrieben sind, neue zu substituiren. Die Königl. Regierung wird deshalb, um jenen Mißverständnissen vorzubeugen, veranlaßt, den Direktoren und Vorstehern der höhern Bürgerschulen dieses ausdrücklich zu eröffnen und sie anzuweisen, ihre Zöglinge darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche dem Post-, Bau- und Forstfache und dem Subalternendienst sich zu widmen beabsichtigen, bei ihren desfallsigen Zulassungsgesuchen sich über ihre Schulbildung entweder durch die Gymnasial-Zeugnisse, welche für die Aspiranten, namentlich zu Civil-Supernumerarstellen und für Stellen bei dem Forstfache durch besondere Verordnungen einer höhern Bürgerschule, in welchem die nach dem Prüfungs-Reglement vom 8. März 1832 erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache attestirt werden, auszuweisen haben.

Berlin, den 29. März 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Verfügung an das Königl. Rheinische Provinzial-Schulkollegium, den Genuß von Studien-Stiftungen für Gymnasien betreffend, vom 29. Mai 1841.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegio eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß der Genuß derjenigen Studien-Stiftungen, welche den Besuch eines Gymnasiums fordern, auch nur an einem Gymnasium gestattet werden kann. Die Gründer solcher Stiftungen, welche ausschließlich die Vorbereitung zu gelehrter Ausbildung unterstützen wollen, haben unter den Schulen ihrer Zeit alle ausgeschlossen, welche nicht, wie die Gymnasien, in allen ihren Klassen die Vorbereitung für Fakultäts-Studien als ihre

wesentliche Aufgabe betrachten. Da nun die Progymnasien auch die Ausbildung für andere Richtungen, als für jene Studien, zu berücksichtigen haben, und deshalb auch von Vielen besucht werden, welche gar nicht die Absicht haben, künftig sich Universitätsstudien zu widmen, und da es an Gymnasien der dortigen Provinz keinesweges fehlt, so ist kein Grund vorhanden, von der strengen Erfüllung der durch die Stifter gestellten Forderung, daß der betreffende Stipendiat ein Gymnasium besuchen müsse, abzugehen.

Berlin, den 29. Mai 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Schulreife auf höheren Bürger- und Realschulen für die Zulassnng zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, vom 2. Juni 1841.

Des Herrn Kriegsministers und des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenzen haben auf mein Ersuchen die obern Provinzial-Behörden veranlaßt, die Departements-Prüfungs-Kommissionen, sowie die Kreis-Ersatz-Kommissionen, anzuweisen, daß sie die in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Tertianern der Gymnasien zustehenden Begünstigungen auch den für Prima reifen Sekundanern der höheren, zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. berechtigten Bürger- und Realschulen auf das Zeugniß der Direktoren dieser Schulen zu Theil werden lassen.

Ich eröffne dieses der Königl. Regierung, um die Direktoren der betreffenden Anstalten hiernach zu instruiren und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß ich er-

warte, sie würden bei der Ausstellung der Zeugnisse sich von der größten Gwissenhaftigkeit leiten lassen.

Berlin, den 2. Juni 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sowie abschriftlich an sämmtl. Königl. wissenschaftliche Prüfungskommissionen, die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffeud, vom 15. Juli 1841.

Nach der bisherigen Erfahrung lassen sich auch die bessern Schüler in den Gymnasien selten überzeugen, daß es zum Bestehen der Prüfung der zur Universität abgehenden nur eines regelmäßigen Fleißes bedarf, und beharren bei der irrigen Meinung, daß den Anforderungen der Prüfung derjenige am sichersten genüge, welcher das letzte Jahr in Prima zur Wiederholung anwendet und das früher Erlernte dem Gedächtnisse einprägt. So bringen die Schüler die Zeit, wo sie ihre Schulbildung vollenden sollten, entweder in übermäßigen Anstrengungen, oder ausschließlich mit Beschäftigungen hin, die jene Bildung nicht befördern können. Um dem störenden Einflusse zu begegnen, den diese verkehrte Ansicht der Schüler von den Anforderungen des Reglements vom 4. Juni 1834. (Annal. S. 375—401.) und die unter der Jugend allgemein verbreitete Furcht vor der Abiturienten-Prüfung auf die wissenschaftliche Ausbildung der Schüler zu äußern droht, halte ich für zweckmäßig, daß von jetzt an bei den Abiturienten-Prüfungen folgendes Verfahren beobachtet werde.

1. Die Prüfungs-Kommission muß bei der Prüfung, wie sie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 vorgeschrie-

ben ist, von der Voraussetzung ausgehen, daß jeder Schüler, der mit den nöthigen Vorkenntnissen in die erste Klasse eingetreten ist, und während seines zweijährigen Aufenthalts in derselben in allen Lehrgegenständen regelmäßigen Fleiß gezeigt hat, sich dadurch die zum Uebergange auf die Universität erforderliche Schulbildung erworben habe.

2. Mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Abiturienten und dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle sind dem Königl. Kommissarius sämmtliche in Prima von den Abiturienten angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Censuren, die sie bei der Versetzung aus Sekunda und als Primaner erhalten haben, vorzulegen, wie solches bereits im § 19. des Reglements vom 4. Juni 1834 den Direktoren der Gymnasien gestattet worden ist.

3. Denjenigen Abiturienten, welche nach dem durch Censuren und Klassenleistungen belegten Zeugnissen ihrer Lehrer mit den nöthigen Vorkenntnissen in Prima eingetreten sind, und während ihres Aufenthalts in derselben in allen Lehrgegenständen einen regelmäßigen Fleiß bethätigt haben, kann der Königl. Kommissarius, wenn ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten genügend ausgefallen sind, auf den einstimmigen Antrag der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission und auf Grund der Bestimmung im § 24. des Reglements vom 4. Juni 1834. die mündliche Prüfung in den Fächern erlassen, in welchen sie während ihres Aufenthalts in Prima stets vollständig befriedigt haben.

4. Ist auf diese Weise einem Abiturienten die mündliche Prüfung theilweise erlassen, so ist solches in dem ihm zu ertheilenden Zeugnisse der Reife ausdrücklich zu bemerken, und auch in Gegenständen, in welchen er von der mündlichen Prüfung dispensirt worden, der Grad der von ihm erlangten Kenntnisse nach den Bestimmungen im § 31. des Reglements vom 4. Juni 1834, genau und vollständig zu bezeichnen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hierdurch, den obigen Bestimmungen gemäß die Prüfungs-Kommissionen seines Bezirks mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, und auf alle zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß die Absicht, von welcher ich bei den vorstehenden Bestimmungen geleitet worden, wirkiich erreicht, und eine lebendige und regelmäßige Theilnahme der Schüler an den Unterrichtsgegenständen immer mehr geweckt, auch der tumultarischen Vorbereitung zu der Abiturienten-Prüfung und der Furcht vor dieser ein Ziel gesetzt werde. Berlin, den 15. Juli 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien ꝛc., die jährlichen Gymnasial-Programme betreffend, vom 16. Juli 1841.

Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Theil auffallenden Mängel, welche zeither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymnasien jährlich ausgehenden Programme bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen, und die Katalogisirung dieser Schulschriften zu erleichtern, isi es erforderlich, daß auf dem Titel dieser Schulschriften a) der Name der betreffenden Anstalt, b) der Sitz derselben, c) das Schuljahr. d)| die Veranlassung, e) der Inhalt und endlich f) die Vornamen und Zunamen des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftlichen Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben werden.

Ich beauftrage deshalb das Königl. Provinzial-Schulkollegium ꝛc., hiernach die Direktion der Gymnasien Seines Bereichs mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und denselben zugleich hinsichtlich des für die Schulnachrichten bestimmten zweiten Theils des Programmes

die genaue Beobachtung der desfallsigen in der Cirkular-Verfügung vom 23. August 1824. (Annal. S. 829.) enthaltenen Vorschriften erneuert zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

In Folge Ihres Antrages vom 30. August d. J. autorisire Ich Sie, Geistlichen und Lehrern, wenn sie bei den Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualifikation für die Verwaltung einer Konsistorial-oder geistlichen, und Schulraths-Stelle versuchsweise beschäftigt wurden, für die selbständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehender Aufträge, die Diäten und Fuhrkosten nach den, durch die Verordnung vom 28. Juni 1825. für die Räthe der vierten Rang-Klasse ausgeworfenen, auch in solchen Fällen den Referendarien zugestandenen Sätzen, aus den dazu bestimmten Fonds zu gewähren. Hiernach ist daher auch der angezeigte Fall, in Betreff des Oberlehrers N., zu behandeln.

Erdmannsdorf, den 25 September 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, den Unterricht in der lateinischen Sprache in den höheren Bürger- und Realschulen betr., vom 30. Oktober 1841.

Da nach den von den Königl. Regierungen erstatteten Berichten nur in wenigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschulen der lateinische

Sprachunterricht noch nicht in dem Umfange ertheilt wird, daß die Zöglinge in diesem Gegenstande den Forderungen der Instruktion für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen vom 8. März 1832.*) § 4. A. b. und § 8. b. entsprechen können, ohne die hinreichende Befähigung in diesem Unterrichtsgegenstande aber die zu Entlassenden zu der an den Besuch der obern Klassen der Gymnasien geknüpften Berechtigung zum Eintritt in das Post-, Bau- und Forstfach und in die Bureaus der Provinzialbehörden nicht gelangen können; so bestimme ich hiermit, daß von den Entlassungs-Prüfungs-Kommissionen von nun an nur denjenigen Zöglingen der höheren Bürger- und Realschulen, welche in der Prüfung den hinreichenden Grad der Befähigung in der lateinischen Sprache nachweisen, das Zeugniß der Reife in der im Reglement vorgeschriebenen Form, mit Vollziehung des Königl. Kommissarius, ausgefertigt werden, die Ausfertigung der Schulzeugnisse für die, wegen ermangelnder Kenntnisse in der lateinischen Sprache nicht als reif zn Entlassenden aber nur durch den Direktor der Schule, unter Beidrückung des Schulsiegels, erfolgen soll.

Die Königl. Regierung hat hiernach an die Prüfungs-Kommissionen bei den höheren Bürger- und Realschulen das Erforderliche zu verfügen und den den gedachten Schulen vorgesetzten Lokalbehörden und Direktoren angelegentlichst zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß dem lateinischen Sprachunterrichte in allen Klassen dieser Schulen die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet und ihnen dadurch ein gründlicher grammatischer Unterricht, der an und für sich und besonders auch für die Erlernung

---

*) V. Kamptz Annal. Jahrg. 1832, S. 104. ff.

der neuern Sprachen von großer Wichtigkeit ist, gesichert werde. Berlin, den 30. Oktober 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, und Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend die Uebernahme und Verwaltung von Staats- und andern Aemtern Seitens der Lehrer an öffentlichen Schulen, vom 31. Oktober 1841.

Es sind Allerhöchsten Orts durch Befehle vom 14. Januar 1833. und vom 25. August 1841. nähere Bestimmuugen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines andern Nebenamtes auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinen dabei zu berücksichtigen ist.

Gleichzeitig ist Allerhöchsten Orts anbefohlen, daß eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schulkollegium) erhält anliegend Abschrift eines an die Königl. Konsistorien erlassenen Cirkulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der Aller-

höchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) auch in Ansehung der Ihrer (Seiner) Aufsicht unterworfenen öffentlichen Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den Königl. Konsistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentlichen Lehrer, nach Verschiedenheit der Fälle von den Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ausgeübt. Berlin, den 31. Oktober 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an die Königl. wissenschaftlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, betreffend die Berücksichtigung der theologischen Wissenschaften und die Fähigkeit zum Religions-Unterrichte bei den Prüfungen pro facultate docendi, vom 28. April 1842.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission hat, wie derselben auf den Bericht vom 1. v. M. hierdurch eröffnet wird, aus der Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Minist. Bl. 1842. S. 14.) nicht richtig entnommen, daß bei den Prüfungen pro facultate docendi die theologischen Wissenschaften nicht mehr als viertes Hauptfach zu betrachten, und die theologische Prüfung wegen Uebernahme des Religions-Unterrichts an höheren Lehranstalten unabhängig für sich bestehen soll. Hieraus folgt, daß ein Kandidat, welcher in der Prüfung pro facultate docendi bloß in den theologischen Wissenschaften den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in den übrigen Lehrfächern dagegen die Bedingungen, unter welchen die unbedingte oder bedingte facultate docendi nach Maaßgabe der Verfügung vom 3. Februar 1838. (Annal. S. 655.) ertheilt werden darf, nicht erfüllt, abzuweisen ist. In einem solchen Falle ist auch über seine Leistungen in

den theolgischen Wissenschaften und über seine Fähigkeit zur Uebernahme des Religionsunterrichts ein besonderes Zeugniß dem Kandidaten nicht auszustellen, da diese Prüfung nur auf besondere Anordnung der Provinzialbehörden, mithin als Prüfung pro loco vorzunehmen ist, und nach Maaßgabe der Verfügung vom 21. Dezember v. J. in einem bloßen Colloquio und in Probelektionen, oder, wenn der Kandidat in der theologischen Prüfung nur mittelmäßig bestanden hat, auch in einer neuen besteht, nach deren Resultat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission Sich in dem auszufertigenden Zeugnisse auszusprechen hat. Außer dem Falle einer Prüfung pro loco hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission nur dann ein Zeugniß über die Fähigkeit zur Uebernahme des Religionsunterrichts an höheren Unterrichtsanstalten auszustellen, wenn der Kandidat in der Prüfung überhaupt sich die unbedingte oder bedingte facultas docendi erworben hat. Von der Prüfung in den theologischen Wissenschaften behufs der Uebernahme des Religions-Unterrichts an den höheren Unterrichts-Anstalten ist aber die Prüfung in den Religions-Kenntnissen im Allgemeinen zu unterscheiden, welche auch von denjenigen nach § 21. des Prüfungs-Reglements gefordert werden muß, die keinen Religions-Unterricht ertheilen wollen. Diese Prüfung ist stets als ein integrirender Theil der Prüfung pro facultate docendi anzusehen, deshalb in keinem Falle auszulassen und das Resultat derselben jedesmal in dem auszufertigenden Zeugnisse zu bemerken.

Berlin, den 28. April 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
die Königl. wissenschaftliche Prüfungskommission zu Bonn und Abschrift an sämmtliche übrige zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Maturitäts-Prüfungen bei den Entlassungs-Prüfungskommissionen der höheren Bürger- und Realschulen, vom 7. Mai 1842.

Es ist angefragt worden, ob jungen Leuten, die ihre Schulbildung nicht in einer höheren Bürgerschule erlangt haben, zu gestatten sei, sich der Maturitätsprüfung bei der Entlassungs-Prüfungskommission einer höhern Bürgerschule zu unterwerfen.

Da es nach dem Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834. denen, welche sich über ihre Reife für die Universität ausweisen wollen, ihre Vorbereitung aber auf einem andern Wege, als auf einem Gymnasium erhalten haben, gestattet ist, sich von der Abiturienten-Prüfungskommission eines Gymnasiums prüfen zu lassen, so erscheint es dem analog ganz zuläßig, daß diejenigen, welche darthun wollen, daß sie die Reife eines Schülers der Real- oder höhern Bürgerschule erlangt haben, sich der Prüfung vor der Entlassungs-Prüfungskommission einer höheren Bürgerschule unterwerfen dürfen. Nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, dem Geheimen Staatsminister Herrn v. Nagler, dem Geheimen Staatsminister Herrn v. Ladenberg und dem Herrn Finanzminister, Excellenzen, und in Uebereinstimmung mit denselben, ermächtige ich daher die bei den höheren Bürger- und Realschulen bestehenden Entlassungs-Prüfungskommissionen hiermit, die Prüfung solcher jungen Leute nach den Vorschriften des Reglements vom 8. März 1832. vorzunehmen, und überlasse der Königl. Regierung (dem Königl. Provinzial-Schulkollegium) demgemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. Mai 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Verfügung an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg, betreffend die Befugniß zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. für die Louisenstädtische höhere Stadtschule in Berlin, vom 4. Juni 1842.

Auf den Antrag des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in dem Berichte vom 9. April d. J., will ich der hiesigen Louisenstädtischen höheren Stadtschule das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. beilegen, mache jedoch dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht, ernstlich darauf zu halten, daß die mit dem Zeugnisse der Reife zu Entlassenden auch im Lateinischen und Französischen den im Reglement gestellten Forderungen entsprechen.

Die betreffenden Königl. Ministerien sind von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin den 4. Juni 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Zulassung von Illiteraten zu den Prüfungen für das städtische Schulwesen, vom 18. September 1842.

Die unter dem 29. März 1827. (Annal. S. 109.) erlassene, und unter dem 12. Juli 1833. (Annal. S. 393.) näher deklarirte Verfügung, die Prüfung pro schola betreffend, ist in einzelnen Fällen auch auf die Prüfung von Illiteraten angewendet worden, obgleich dieselbe in den unter Nr. 1. bis 9. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nur von einer mit literatis anzustellenden Prüfung redet, und daher zu einer Anwendung derselben auf illiteratos keine Veranlassung geben konnte. Da es jedoch

in einzelnen Fällen nicht nur zuläßig, sondern auch dem städtischen Schulwesen förderlich sein kann, an allgemeinen Stadt= und Bürgerschulen auch geeignete Illiteraten als Konrektoren oder Lehrer anzustellen, in so fern dieselben durch ihre bisherigen Leistungen und die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse die Hoffnung begründen, daß sie im Falle eines günstigen Resultats der mit ihnen anzustellendәn Prüfung auch in der ihnen zu übertragenden Lehrstelle erfolgreich zu wirken im Stande sind, so will ich gestatten, daß auch solche illiterati auf den Grund einer von den Königl. Provinzial=Schulkollegien in jedem einzelnen Falle speziell zu ertheilenden Genehmigung zur Prüfung pro schola vor den durch die Verfügung vom 29. März 1827. eingesetzten Prüfungskommissionen zugelassen werden. Die Königl. Regierung wird daher hiedurch veranlaßt, in solchen Fällen die Zulassung zur Prüfung pro schola unter Beifügung der Zeugnisse des Examinandus in einem über die bisherigen Leistungen desselben vollständige Auskunft gebenden Schreiben bei dem Königl. Provinzial=Schulkollegium zu beantragen, welches alsdann auf den Grund der von mir erhaltenen näheren Anweisung über die Zuläßigkeit der Prüfung entscheiden wird.

Berlin, den 18. September 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular=Verfügung des Königl. Rheinischen Provinzial=Schulkollegiums zu Coblenz an die Direktoren der Gymnasien, den Unterricht in der Muttersprache betreffend, vom 15. November 1842.

Der Unterricht in der Muttersprache ist in den Volksschulen und nach deren Beispiel und Muster auch in den

untern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten in neuerer Zeit häufig in ganz zweckwidriger Weise ertheilt worden. Namentlich ist dem theoretisch-grammatischen Unterricht in derselben unter dem Namen der „Sprachdenklehre" oder auch unter andern Namen oft eine Gestalt gegeben, welche weit öfter durch abstruse Terminologien und dürre gehaltlose Uebungen den jugendlichen Geist abstumpft, als wahrhaft bildet, den Zweck lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und sicherer Aneignung der Sprache zu geläufigem und korrektem schriftlichen und mündlichen Gebrauch öfter hemmt als fördert, und einer inhaltsvollen, dem Geist mit gesunder frischer Nahrung für das ganze Leben erfüllenden Bildung der Jugend nicht nur Zeit und Kraft des Lehrers wie der Schüler entzieht, sondern auch derselben durch ein todtes Formelwesen positiv nachtheilig wird.

Der Gymnasiallehrer Hülsmann hat in dem neuesten Programme des Gymnasiums zu Duisburg diesen wichtigen Gegenstand näher beleuchtet, uud gelangt vom praktisch-pädagogischen Standpunkt aus wesentlich zu demselben Ergebniß, zu welchem die anerkanntesten Meister der deutschen Sprache, wie Jakob Grimm und neuerlich Ph. Wackernagel gelangt sind.

Da solche kleinere Schul-Schriften leicht unbeachtet vorübergehen, so empfehlen wir die gedachte des Gymnasiallehrers Hülsmann Ew. Wohlgeboren, und des dortigen Lehrer-Kollegii sorgfältiger Beachtung und sprechen zugleich die Erwartung aus, daß die vorbezeichneten Mißgriffe bei dem Unterricht in der Muttersprache der dortigen Anstalt fern gehalten werden.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf das in neuester Zeit in Stuttgart erschienene „deutsche Lesebuch" von Ph. Wackernagel in 3 Theilen, für die untern und mittlern Klassen, und besonders auf die als 4. Theil derselben beigegebene Abhandlung für Lehrer über „den Unter-

richt in der Muttersprache" aufmerksam, welche die Beachtung denkender Lehrer verdient.

Coblenz, den 15. November 1842.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schulkollegium.

Cirkular-Verfügung an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den Naturwissenschaften, vom 2. Dezember 1842.

Die Bestimmung in dem Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1839., nach welcher nur diejenigen Kandidaten des höheren Schulamts, welche den Unterricht in den Naturwissenschaften in Gymnasien und höheren Bürger- und Realschulen zu ertheilen beabsichtigen, sich einer förmlichen Prüfung in diesen Wissenschaften unterwerfen sollen, hat zur Folge gehabt, daß bei der Prüfung der übrigen Kandidaten, welche nicht in den Naturwissenschaften unterrichten wollen, auf ihre Kenntnisse in denselben gar keine Rücksicht genommen und in dem ihnen ertheilten Zeugnisse über den Ausfall dieses Theils ihrer Prüfung gar nichts bemerkt worden. Mit diesem Verfahren kann ich mich um so weniger einverstanden erklären, je nöthiger und wünschenswerther, mit Rücksicht auf den jetzigen Zustand der Naturwissenschaften und ihre Anwendung auf die wichtigsten Verhältnisse des Lebens es ist, daß jeder Kandidat des höheren Schulamts, auch wenn er nicht in den Naturwissenschaften unterrichten will, dennoch eine encyklopädische Kenntniß und einen richtigen Begriff von dem Inhalte und Umfange dieser Wissenschaften, von ihrem Standpunkte im Gebiete der humanen Bildung, von der Art und Weise, wie sie dieselben zu befördern helfen, sowie von ihrer Nützlichkeit für alle Stände, besitze. Auf Grund der Bestimmungen im § 19. des Reglements vom 20. April 1831. für die Prüfungen

der Kandidaten des höhern Schulamts, mache ich daher der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zur Pflicht, auch von den Kandidaten, die in den Naturwissenschaften gar keinen Unterricht ertheilen wollen, dennoch die Kenntniß derselben in so weit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen der Zeit und des Lebens, imgleichen das Verhältniß dieser Wissenschaften zu andern Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen. Auch hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission Sorge zu tragen, daß der Ausfall dieses Theils der Prüfung in dem Zeugnisse eines jeden pro facultate docendi geprüften Kandidaten bemerkt, und das Zeugniß selbst auch von dem für das Fach der Naturwissenschaften ernannten Mitgliede der Königlich. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission mit unterschrieben werde. Berlin, den 2. Dezember 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung des Königl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums an die Gymnasial-Direktoren und abschriftlich an die Verwaltungsräthe der Gymnasien, die Ferienbeschäftigungen der Schüler der unteren Klassen betreffend, vom 9. Dezember 1842.

So Vieles für einmalige längere Hauptferien in Rücksicht auf die Lehrer höherer Lehranstalten spricht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie für die Schüler der unteren Klassen mit manchen Nachtheilen verknüpft sind, indem diese während derselben häufig nicht genügend zur Arbeit angehalten werden können und sich an Unthätigkeit und Zerstreuung in einer Weise gewöhnen, welche au

auf die Zeit des wieder begonnenen Unterrichts mehrfach nachtheilig einwirkt.

Bei einigen Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks ist zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Einrichtung getroffen, daß die Schüler der unteren Klassen, einschließlich der Quarta, sofern es ihre Eltern wünschen, etwa 2 Stunden täglich in dem Schulgebäude zusammen kommen, und von einem oder mehreren Lehrern in ihren Ferienbeschäftigungen, nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern dieser Klassen, beaufsichtigt und geleitet werden.

Diese Einrichtung, welche von den Eltern meist sehr dankbar anerkannt wird, finden wir sehr zweckmäßig, und wünschen, daß sie auch bei der dortigen Anstalt Eingang finde, sofern sie nicht schon besteht.

Den Lehrern, welche diese Ferien-Aufsicht auf Veranlassung der Direktion übernehmen, werden wir gern, so weit es die Mittel der Anstalt gestatten, eine angemessene Renumeration dafür jedesmal bewilligen.

In Ihrem Jahresberichte wolle sich die Direktion künftig jedesmal darüber äußern, ob eine solche Ferienbeschäftigung dort besteht oder nicht.

Coblenz, den 9. Dezember 1842.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schulkollegium.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, betreffend das zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gymnasien erforderliche Alter, vom 30. Dezember 1842.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium hat in seinem Berichte vom 20. Oktober c. unter mehreren Ursachen der Verminderung der Frequenz in den beiden untern Gymnasialklassen auch die Bestimmung der Verfügung vom 24. Oktober 1837. (Annal. S. 979.), daß die Aufnahme in die Sexta nicht vor dem 10. Lebensjahre erfolgen solle, bezeichnet und darauf angetragen, daß diese Bestimmung aufgehoben und die Aufnahme mit dem vollendeten 7ten oder 8ten Jahre gestattet werden möge.

Ich kann diesem Antrage nicht entsprechen, vielmehr bei der erwähnten Verfügung, die den Zweck hat, der Ueberanstrengung, welche der zu frühe Eintritt der Knaben in die eigentlichen Gymnasialklassen zur Folge haben kann, möglichst vorzubeugen, nur stehen bleiben. Dagegen verdienen die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium hervorgehobenen Uebelstände eine besondere Berücksichtigung.

Es kann nämlich, wie das Königl. Provinzial-Schulkollegium angezeigt hat, allerdings der Fall sein, daß die in den Gymnasialstädten vorhandenen Elementarschulen nicht so eingerichtet sind, daß sie ihre Zöglinge mit dem 10. Jahre wohl vorbereitet in die unterste Klasse des Gymnasiums entlassen können. Eben so wenig mag in den Privatschulen, in deren Interesse es liegt, ihre Zöglinge so lange als möglich bei sich zu behalten, und die deshalb darauf ausgehen, sie wo möglich bis zum Eintritt in die Quarta oder sogar Tertia vorzubereiten, das gewünschte Ziel erreicht werden, weil sie über die erforderlichen Lehrkräfte nicht gebieten können, um den für die untern Klassen der Gymnasien vorgeschriebenen Lehrplan in allen Gegenständen durchzuführen.

Wenn dem aber so ist, so darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß in denjenigen Städten, in welchen Gymnasien bestehen, das gesammte Unterrichtswesen nicht nach einem alle Interessen gehörig würdigenden Plan geordnet und nicht jeder bestehenden Unterrichtsanstalt ihre dem Gedeihen aller andern noch vorhandenen Anstalten angemessene Stellung angewiesen ist, und daß daher Kräfte zersplittert werden, die, richtig angewendet, dem Ganzen viel förderlicher sein könnten. Insofern der Mangel an Einheit in dem Unterrichtswesen einer Stadt durch die Trennung der Verwaltung der Gymnasien von der der übrigen städtischen Schulen veranlaßt sein sollte, fordere ich daher das Königl. Provinzial-Schulkollegium auf, bei der Verwaltung der Gymnasien auf das gesammte Unterrichtsbedürfniß der betreffenden Stadt Rücksicht zu nehmen, sich mit dem Zustande

und den Verhältnissen der neben den Gymnasien bestehenden Schulen bekannt zu machen, und wo es sich um neue Einrichtungen und Verbesserungen des Bestehenden handelt, mit der betreffenden Königl. Regierung in Kommunikation zu treten und sich mit derselben über die Maaßregel zu einigen, die zur Erhaltung der Einheit dem gesammten Schulwesen der Stadt und zur zweckmäßigen Verwendung der vorhandenen Kräfte erforderlich sind. Auf ähnliche Weise sind auch die Königl. Regierungen angewiesen worden, bei den von ihnen ausgehenden Einrichtungen der städtischen Schulen auf die bestehenden Gymnasien und deren Aufgabe Rücksicht zu nehmen und keine Anordnungen zu treffen, ohne sich des Einverständnisses des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, insoweit das Interesse des Gymnasiums berührt wird, versichert zu haben. In Fällen der Nichteinigung beider Behörden ist an mich zu berichten. Den gemeinschaftlichen Bemühungen derselben wird es, wie ich hoffe, leicht gelingen, die oben erwähnten Uebelstände zu beseitigen, und öffentliche Vorbereitungsschulen für diejenigen Knaben, welche mit dem zehnten Jahre in ein Gymnasium oder eine vollständige höhere Bürgerschule eintreten wollen, einzurichten und dafür zu sorgen, daß, je nachdem diese Vorbereitungsschulen für beide Arten höherer Lehranstalten zugleich, oder wenn nur eine von beiden Arten vorhanden ist, für diese bestimmt sind, nach einem feststehenden zweckmäßigen Plane von einem besonders verantwortlichen Dirigenten oder von dem Direktor der höheren Lehranstalten unmittelbar geleitet werde.

Berlin, den 30. Dezember 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien, so wie an sämmtliche Königl. Regierungen.

Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, betreffend die Unterbringung und Beaufsichtigung auswärtiger Gymnasiasten und Zöglinge der höheren Bürgerschulen, vom 9. März 1843.

Der Königl. Regierung lasse ich hierneben eine Abschrift der wegen Unterbringung und Beaufsichtigung der die Gymnasien besuchenden auswärtigen Zöglinge unter dem 31. Juli 1824. an die Königl. Konsistorien erlassenen Verfügung (Anl. a.) mit dem Auftrage zugehen, die Bestimmungen dieser Verfügung auch auf die höheren Bürgerschulen auszudehnen, und das deshalb Erforderliche an die Direktoren dieser Anstalten zu veranlassen.

Berlin, den 9. März 1843.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts=, und Medizinal=Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, sowie Abschrift an sämmtliche Konsistorien zur Kenntnißnahme und Nachachtung in Betreff der zu ihrem Ressort gehörigen Bürgerschulen.

a.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disziplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schüler Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Vorsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor oder Rektor des Gymnasii bei der Aufnahme des Schü=

lers nahmhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rektor des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasium nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das Königl. Konsistorium wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, derselben gemäß das weiter Erforderliche an die Direktoren und Rektoren der Gymnasien seines Bezirks zu verfügen, und zugleich sämmtlichen Gymnasial-Lehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, daß sie auch auf das Betragen ihrer Schüler außer der Schule, so weit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, dieselben wegen ihres unsittlichen und anstößigen Benehmens außer der Schule zur Verantwortung zu ziehen. Die Lehrer, besonders aber die Direktoren der Gymnasien, welche in dieser Aufsicht sich vortheilhaft auszeichnen, werden vom Ministerium besonders berücksichtigt werden, so wie dasselbe dagegen vernachläßigte Aufsicht gehörig rügen wird. Berlin, den 31. Juli 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs
v. Kamptz.

An sämmtliche Königl. Konsistorien.

III.

Privat-Schulen.

Instruktion zur Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat=Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dzbr. 1839.

Abschnitt 1.

Die Privatschulen und Privat=Erziehungsanstalten.

§ 1. (Wo sie zulässig sind.) Privatschulen und Privat=Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2. (Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat=Erziehungsanstalten.) a. Wissenschaftliche Befähigung. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat=Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun, Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat=Erziehungs=Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sol=

len alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3. (b. Sittliche Befähigung.) Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. (Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.) Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königl. Regierung das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5. (Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.) Findet die Königl. Regierug kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den

Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§ 6. (Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.) Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern uud der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die in § 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7. (Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.) Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der

dem Schulwesen des Kreises und Regierungsbezirks vorgesetzten Königl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

§ 8. (Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

§ 9. (Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheines sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vor-

schriften auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in § 2. und 3., und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die in § 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

§ 10. (Bestrafnng etwaniger Unregelmäßigkeiten.) Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§ 11. (Warte-Schulen.) Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger, als bis zum gesetzlich schulfähigen Alter verbleiben.

§ 12. (Schulen für weibliche Handarbeiten.) Schulen für die Anweisung in weiblichen Arbeiten stehen unter der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§ 13. (Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Personen, welche bereits Privat-Schulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebenen Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalt wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt 2.

Privatlehrer.

§ 14. (Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaft-

liche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschubehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2. und 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3. verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

§ 15. (Erlaubnißschein für Privatlehrer.) Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Famiien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

§ 16. (Ausnahmen.) Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die in öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt

und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins, und haben ihr Vorhaben blos bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besondern Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17. (Beaufsichtigung der Privatlehrer.) Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den öffentlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15. gedachten Erlaubnißscheins zu versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

§ 18. (In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.) Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt 3.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. (Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§ 20. (Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsscheins.) Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl Regierung einzureichen.

§ 21 (Ausfertigung des Beglaubigungsscheins) Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 22. (Versagung des Erlaubnißscheins.) Die Königl. Regierung ist eben so befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen auch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Po-

lizei fehlt, so lange, bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§ 23. (Beaufsichtigung der Lehrer, Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königl. Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben.
v. Werther. v. Rauch.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hierselbst, die Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten, der Privatlehrer und Erzieher rc. betreffend, vom 18. März 1840.

Im Verfolg der durch die Gesetzsammlung publzirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834. Die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher

uud Erzieherinnen betreffend, erhält die Königl. Regierung beigehend die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. November v. J. genehmigte, von dem Königl. Staatsministerium unter dem 31. Dezember pr. vollzogenen Instruktion zur Ausführung der zuerst gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre mit dem Auftrage, darnach zu verfahren und das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. März 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Qualifikation der Literaten zu Hauslehrerstellen betreffend, vom 28. August 1840.

Das Ministerium hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Königl. Regierung, wie von derselben unterm 10. d. M. angezeigt worden, Erlaubnißscheine zur Annahme von Hauslehrer-Stellen an Literaten ertheilt, wenn nur die Papiere derselben, insbesondere das Universitäts-Abgangszeugniß, kein Bedenken dagegen erregen, und ist damit einverstanden, daß die Königl. Regierung bei diesem Verfahren so lange beharre, bis in dieser Beziehung etwas Anderes bestimmt wird. Berlin, den 28. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

Dr. Schulze.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältnisse kleiner Familienschulen betreffend, vom 26. Septbr. 1840.

Der § 18. der Instruktion vom 31. Dezbr. v. J. in Betreff der Privatlehrer, Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten hat, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. v. M. hierdurch eröffnet wird, offenbar nur Privatlehrer im Auge, denen die Kinder einer oder mehrerer zusammen getretenen Familien anvertraut sind, und die also Unterricht in einer kleinen Familienschule ertheilen, welche durch ihre Ausdehnung den Charakter dieser Schule nicht verliert. Eine Schule, wie sie sich in N. gebildet hat, wo ein Familienhaupt willkührlich andere Familien zur Theilnahme an dem Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet, hinzuzieht, kann als eine Familienschule nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr so gut wie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet wird, eine Privatschule und bedarf der Konzession, sowie sie auch, wenn diese ertheilt wird, unter die Aufsicht der Behörde zu stellen ist.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach in jedem einzelnen Falle das nach den Umständen Erforderliche zu verfügen, wobei das Ministerium bemerkt, daß in einem ähnlichen in Brandenburg vorgekommenen Falle die Beschwerde mehrerer Eltern, welche eine Privatschule als eine Familienschule betrachtet wissen wollten, von des hochseligen Königs Majestät zurückgewiesen worden ist.

Berlin, den 26. September 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

Dr. Schulze.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen, die Beaufsichtigung der sittlichen Führung der Tanz- und Musiklehrer betreffend, vom 15. December 1840.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom 22. v. M., daß die Tanz- und Musiklehrer nicht in die Kategorie derjenigen Lehrer gehören, deren Beaufsichtigung durch die Instruktion vom 31. December 1839*) vorgeschrieben ist. Gleichwohl wird es keinem Bedenken unterliegen und versteht sich schon von selbst, daß die Polizeibehörde sich von denselben die erforderlichen Atteste über ihre sittliche Führung vorlegen lasse.

Berlin, den 15. Dezember 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die jährlichen Nachrichten über die vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten betreffend, vom 20. März 1841.

Nach § 8. der Instruktion vom 31. Dezbr. 1839**) über das Privat-Schulwesen hat die Königl. Regierung am Schluße eines jeden Jahres eine Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten ꝛc. einzureichen. Es bedarf indessen der jährlichen Einreichung einer solchen Nachweisung nicht, sondern es wird genügen, wenn die Königl. Regierung

---

*) Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94 ff.

**) Minist. Bl. Jahrg, 1840. S. 94 ff.

nach Ablauf eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Veränderungen, unter Bezugnahme auf die eingereichte erste Nachweisung, in tabellarischer Form anzeigt. Die Königl. Regierung hat sich daher künftig auf die Erstattung solcher Anzeigen zu beschränken und erst nach einem angemessenen Zwischenraume behalte ich mir vor, eine neue vollständige Nachweisung einzufordern.

Berlin, den 20. März 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Erlaubnißscheine für Privat-, Musik- und Tanzlehrer betreffend, vom 5. Juli 1841.

Wenngleich zunächst Eltern und Erzieher verpflichtet sind, die Sittlichkeit der für ihre Kinder und Zöglinge anzunehmenden Musik- und Tanzlehrer zu prüfen, so hat doch auch, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 25. Januar d. J. richtig bemerkt, die Polizeibehörde ihrerseits ein Interesse dabei, manche Individuen von dem Privat-Unterrichte in Musik und Tanz gänzlich auszuschließen, indem den Privatleuten nicht immer die Mittel zu Gebote stehen, sich über die Sittlichkeit solcher Personen genügend zu unterrichten. Die Königl. Regierung wird daher nach ihrem Antrage ermächtigt, auch auf diese in der Instruktion vom 31. Dezember 1839. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94 — 97) nicht ausdrücklich genannte Lehrer, die Bestimmungen derselben anzuwenden, und solche demgemäß, insofern sie nicht schon bei öffentlichen Schulen angestellt sind, anzuhalten, daß sie nach

den §§ 14. und 15. den Erlaubnißschein zur Ertheilung des Privatunterrichts nachsuchen müssen.

Berlin, den 5. Juli 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer ꝛc. betreffend, vom 18. September 1841.

Der Landrath N. hat uns die Verfügung, welche die Königl. Regierung unterm 5. Juni c. wegen Ertheilung des Erlaubnißscheines für Hauslehrer an ihn erlassen hat, zur Entscheidung über die Frage mitgetheilt, wie der § 20. der Instruktion vom 31. Dezember 1839. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94—97) in Betreff des Privatschulwesens, zu verstehen sei. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß es im Sinne und Zwecke der gedachten Instruktion liegt, bei der Ertheilung des Erlaubnißscheines für Hauslehrer zunächst von dem polizeilichen Gesichtspunkte auszugehen und es daher dabei bewenden muß, daß alle den Erlaubnißschein Nachsuchenden nach dem § 20. zunächst an die landräthliche, resp. die städtische Polizeibehörde sich zu wenden haben. Diese Behörden haben die nöthigen Anträge bei der Königl. Regierung zu formiren, und folgt daraus auch, daß an sie die Verfügungen der Königl. Regierung zur Bescheidung der Bewerber zurückgehen müssen. Der § 23. der Instruktion betrifft lediglich die Beaufsichtigung der konzessionirten Hauslehrer, in der durch die Bestimmungen des § 20. nichts geändert wird. Es

versteht sich aber von selbst, daß von der, einem Kandidaten des Predigt= oder Schulamts ertheilten Konzession der mit der Beaufsichtigung dieser Kandidaten beauftragten Geistlichen oder Schulbehörde jedesmal Kenntniß gegeben werden muß.

Die Königl. Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 18. September 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Meding.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung desselben
v. Ladenberg.

Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Provinzial-Schul=Collegium hierselbst, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat=Erziehungs=Anstalten betreffend, vom 12. April 1842.

Nach Einsicht der von den Königl. Regierungen und dem Königl. Provinzial=Schulkollegium in Berlin auf unsere Cirkular=Verfügung vom 18. Februar v. J. über die Instruktion (v. 31. Dezember 1839. Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94—97) zur Ausführung der Allerh. Ordre (vom 10. Juni 1834. Ges. Samml. S. 135), wegen Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat=Erziehungsanstalten rc. erstatteten Berichte, eröffnen wir der Königl. Regierung (dem Königl. Provinzial-Schulkollegium) Folgendes:

1. Wegen der Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmun=

gen nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanstalten verpflichtet sind, Falls sie den Pensions-Anstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle alle anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach § 14. der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der im § 18. erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Königl. Regierung (dem Königl. Provinzial-Schulkollegium) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört und deßhalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der § 1. 2. 3. 4. der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamtes die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königl. Regierung (des Königl. Provinzial-Schulkollegiums) zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen

ertheilt werden. Es genügt daher auch die im § 21. vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltener Warnung den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, Falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Commissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königl. Regierung (dem Königl. Provinzial-Schulkollegium) gestattet, mit denselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren, unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen, und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen. Berlin, den 12. April 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.
Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Erlaubniß für Militair-Musiker zum Privatunterrichte in der Musik, vom 15. Okt. 1842.

Mit der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. Mai c. entwickelten Ansicht:

daß die Bestimmung der Instruktion v. 31. Dezbr. 1839*) wegen Beaufsichtigung des Privatschulwesens

*) Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 94. ff.

wonach diejenigen Personen, die in Gegenständen unterrichten wollen, welche in den verschiedenen Schulen nicht gelehrt werden, ihre sittliche Tüchtigkeit bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun haben, auch auf die Militair-Musiker, welche Unterricht in der Musik ertheilen wollen, angewendet werden müsse, einverstanden, bin ich wegen dieses Gegenstandes mit dem Königl. Kriegsministerium in Kommunikation getreten. Dasselbe hat sich gleichfalls jener Ansicht angeschlossen und nur bevorwortet, daß die Ausstellung des in Rede stehenden Nachweises auf die Militair-Vorgesetzten der Militair-Musiker zu beschränken sei. Da hiergegen nichts zu erinnern ist, so habe ich das gedachte Königl. Ministerium unterm heutigen Tage ersucht, in diesem Sinne das Erforderliche an die Militairbehörden zu verfügen.

Berlin, den 15. Oktober 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
die Königl. Regierung zu Posen und Abschrift an die sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht und Beachtung.

[illegible]

[illegible]

An

die Königl. Regierung zu Posen und Bromberg,
an die sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen,
zur Nachricht und Beachtung.

IV.

Universitäten.

Cirkular-Verfügung an die juristischen Fakultäten der Königl. Universitäten, wegen der auf denselben zu haltenden Vorlesungen über das Allgemeine Preußische Landrecht, vom 9. Januar 1840.

Da das Königl. Justizministerium zufolge einer Mittheilung vom 30. Novbr. v. J. angeordnet hat, daß von Ostern d. J. ab Niemand zur ersten juristschen Prüfung zugelassen werden soll, wenn er nicht den Nachweis führt, daß er auf der Universität die Vorlesungen über das Allgemeine Preußische Landrecht gehört hat; so fordert das unterzeichnete Ministerium, nach dem Wunsche des Königl. Justizministeriums, die juristische Fakultät auf, darauf zu halten, daß in jedem Semester Vorlesungen über das Allgemeine Preußische Landrecht angekündigt werden, weil sonst die Kandidaten des Rechts der ihnen auferlegten Verpflichtung nicht genügen können.

Berlin, den 9. Januar 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung an die juristischen Fakultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, betreffend die Zulassung der Doktoren der Rechte zur Auskultatur ohne weitere Prüfung, vom 21. Januar 1840.

Die juristische Fakultät erhält anliegend Abschrift der an den Staats- und Justizminister Mühler erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20 Dezbr. v. J. (Anl. a.) wonach in Zukunft solche Doktoren der Rechte, welche

den akademischen Doktorgrad auf Grund der auf einer Preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator-Prüfung Behufs ihrer Zulassung zur Auskultatur, entbunden werden sollen, mit dem Auftrage, den Inhalt der Allerhöchsten Bestimmung zur Kenntniß der Studirenden der Rechte mittelst Anschlags am schwarzen Brette zu bringen.

Berlin, den 21. Januar 1840

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein

a.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will ich Sie nach Ihrem Antrage autorisiren, solche Doktoren der Rechte, welche den akademischen Doktorgrad auf Grund der auf einer Preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, von der Auskultator-Prüfung Behufs ihrer Zulassung zur Auskultatur zu entbinden, und überlasse Ihnen, diese Autorisation auf den an der Universität Breslau als Privatdozent angestellten Doktor der Rechte N. in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1849

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

Cirkular-Verfügung an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten sämmtlicher Königl. Universitäten, die Einreichung von Dissertationen und Programmen betreffend, vom 17. Februar 1840

Ew. rc. werden hierdurch aufgefordert, von den dem Ministerium vorschriftsmäßig einzureichenden Dissertationen und Programmen, wenn dieselben naturwissenschaftliche

Gegenstände enthalten, außer der gewöhnlichen Zahl, noch zwei Exemplare besonders einzusenden.

Berlin, den 17. Februar 1840

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend die Anstellungsanzeigen in Beziehung auf rückständige Universitäts-Kollegien-Honorare, vom 18. Mai 1840.

Von Seiten der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn ist bei dem unterzeichneten Ministerium darüber Beschwerde geführt worden, daß den bestehenden Bestimmungen entgegen, der dortigen Universitäts-Quästur von der erfolgten, amtlichen Anstellung vormaliger Studirender, denen bei ihrem Abgange von der Universität Kollegien-Honorare gestundet worden, keine gehörige Anzeige gemacht und die Quästur dadurch gehindert werde, die betheiligten Individuen zur Zahlung anzuhalten.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die Kgl. Regierung (das rc. Konsistorium, das Provinzial-Schul-Kollegium) zur Beachtung der dieserhalb wiederholentlich zuletzt unter dem 4. Juli 1832 ergangenen Verfügung anzuweisen, wonach dieselbe (dasselbe) den respektiven Regierungs-Bevollmächtigten aller Universitäten jährlich die Verzeichnisse der in Ihrem (dessen) Geschäftsbezirke angestellten ehemaligen Studirenden, denen zufolge des Vermerks auf ihren Universitäts-Abgangszeugnissen Honorare gestundet sind, einsenden soll.

Berlin, den 18 Mai 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular = Verfügung an sämmtliche evangelisch=theologische Fakultäten bei den Landes = Universitäten, betreffend die Nichtertheilung vorläufiger akademischer Abgangs = Zeugnisse, vom 26. August 1840.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche nach der bisherigen Erfahrung aus der Ertheilung vorläufiger Abgangszeugnisse an die Studirenden der Theologie Behufs ihrer Meldung zur Prüfung pro licentia concionandi entstanden sind, sieht sich das Ministerium veranlaßt, der evangelisch = theologischen Fakultät die Ertheilung solcher vorläufiger Abgangszeugnisse an Studirende der Theologie von jetzt an hierdurch gänzlich zu untersagen. Sämmtliche Königl. Konsistorien sind von diesem Beschluß in Kenntniß gesetzt, und in Verfolg der Cirkular=Verfügung vom 29. April 1826. angewiesen worden, künftig auf dergleichen vorläufige Abgangszeugnisse, die sich zur Prüfung pro licentia concionandi meldenden Kandidaten der Theologie nicht weiter mit den Aufgaben zu den von ihnen zu liefernden schriftlichen Prüfungsarbeiten zu versehen.

Berlin, den 26. August 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular = Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial=Schulkollegien und Regierungen, betr. die jährliche Einreichung von Anstellung = Verzeichnissen rücksichtlich gestundeter Universitäts=Studien=Honorare, vom 29. März 1841.

Die Quästur der hiesigen Königl. Universität hat mir angezeigt, daß die nach wiederholten, zuletzt unter dem 31. Januar 1837. und 18. Mai 1840. erneuerten Cirkular=Verfügungen alljährlich einzureichenden Verzeich=

nisse derjenigen zur Anstellung gelangten Beamten, welchen während ihrer Universitätsstudien Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden sind, nicht mit der dem Zwecke entsprechenden Vollständigkeit angefertigt werden, wodurch namentlich bei dem zahlreichen Besuche der hiesigen Universität ein unverhältnißmäßiger Zeitaufwand für die Quästur herbeigeführt wird. Oft nehmen diese Verzeichnisse nicht blos diejenigen auf, welchen Honorare gestundet worden, sondern sämmtliche neu angestellte Beamte, die auf hiesiger Universität studirt haben; dann fehlt aber auch zuweilen die genaue Angabe der Studienzeit, des Geburtsortes, Wohnortes und der sonst erforderlichen Personalien der Betheiligten.

Um für die Zukunft diesen Mängeln abzuhelfen, hat das Königl. Provinzial = Schulkollegium (die Königl. Regierung) die in Rede stehenden Verzeichnisse nach folgenden Rubriken abzutheilen:

1. Vor= und Zunamen der neu angestellten Beamten, welchen Kollegienhonorar gestundet worden ist.
2. Geburtsort derselben, allenfalls mit Angabe des Kreises, worin er liegt.
3. Das Datum des Abgangszeugnisses von der Universität.
4. Betrag der Honorarschuld.
5. Amt und Wohnort des Neuangestellten.

Sollte die Ausfüllung dieser Rubriken im Allgemeinen Schwierigkeit haben, so sehe ich dem desfallsigen Berichte des Königl. Provinzial=Schulkollegiums (der Königl. Regierung) entgegen.

Berlin, den 29. März 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular = Verfügung an sämmtlichr Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei den Universitäten (mit Ausschluß von Berlin) die

Immatrikulationen bei den Universitäten und die Zulassung zu den akademischen Vorlesungen betreffend, vom 3. Dezember 1841.

Ew rc. theile ich in der Anlage (a) Abschrift einer Verfügung, welche ich heute an die Immatrikulations-Kommission der hiesigen Universität erlassen habe, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mit, solche der Immatrikulations-Kommission der dortigen Universität zur Beachtung zugehen zu lassen.

Berlin, den 3. Dezember 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

a.

Der Immatrikulations-Kommission bei der Königl. Universität hierselbst kommunizire ich beigehend eine Vorstellung des N. (Buchhalters und Geschäftsführers in der N. N.schen Buchhandlung hieselbst) vom 10. v. M. worin derselbe bittet, ihn zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität zuzulassen, um sich durch den Besuch der geeigneten Vorlesungen eine tüchtige Vorbildung behufs der Führung eines eigenen Geschäfts erwerben zu können.

Dieses Gesuch giebt mir Veranlassung der Immatrikulations-Kommission, zunächst im Allgemeinen bemerklich zu machen, daß zur Vermeidung zu weit führender Examplificationen, so wie im Interesse der akademischen Disciplin und der Studirenden, welchen die richtigen Begriffe von dem Werthe ihrer Korporation und von ihrer Bestimmung für die Ausbildung zu einem höheren wissenschaftlichen Leben beiwohnen, die Immatrikulationen der Inländer auf diejenigen Fälle zu beschränken sind, in welchen die bestehenden Vorschriften solche ausdrücklich zulassen. Die Immatrikulation kann demnach nur stattfinden:

1. bei denen, welche das Zeugniß der Universitätsreife vorschriftsmäßig erworben haben;

2. bei denen, welche sich der Maturitätsprüfung unterworfen haben, in derselben aber nicht bestanden, und
3. bei denjenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden, und beim Besuche der Universität nur die Absicht haben, sich eine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, indem sie auf eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienste verzichten.

Die Immatrikulation der zu 2. uud 3. genannten Studirenden erfolgt unter den, im Prüfungs-Reglement vom 25. Juni 1834. (Annal. S. 395) in den §§ 35 und 36 vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen, und in Bezug auf diejenigen, welche zu der unter Nr. 2. aufgeführten Kategorie gehören, kommt wegen Berechnung der Zeit des Trienniums, resp. Quadrienniums, die Vorschrift des § 39. des gedachten Reglements zur Anwendung.

Alle Inländer, welche zu den erwähnten drei Klassen nicht gehören, dürfen nicht immatrikulirt, sondern zu den Vorlesungen nur zugelassen werden, wenn die betreffenden Dozenten solches gestatten wollen und der Herr Rektor die akademische Erlaubniß zur Zulassung zu den Vorlesungen ertheilt hat (Rescript vom 30. Juli 1830. und 29. December 1836. (Anl. b. und c.). Es folgt hieraus von selbst, daß den Bestimmungen der Statuten der hiesigen Universität vom 31. Oktober 1816. Abschnitt VI. § 5. und Abschnitt VIII. §§ 5 und 6. gemäß von der Immatrikulation ganz ausgeschlossen und nur zum Hören der Vorlesungen unter obigen Bedingungen zugelassen sind:

1. alle Staatsdiener und Militairpersonen,
2. alle, welche einer andern Bildungsanstalt angehören,
3. alle, welche einen Gewerbschein lösen, oder nach der jetzigen Gewerbesteuer-Gesetzgebung zur Gewerbesteuer verlangt werden müssen,

sowie von dem Hören der Vorlesungen gänzlich ausgeschlossen sind, alle diejenigen, welche nicht den Grad geistiger Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler.

Was nun das Gesuch des ꝛc. N. betrifft, so muß ich mit Rücksicht auf die angeführten Bestimmungen Anstand nehmen, ihn zur Immatrikulation zuzulassen, denn er gehört nicht zu denen, welche sich nach § 36. des Prüfungs-Reglements eine Bildung für die höheren Lebenskreise oder für ein besonderes Berufsfach erst durch Vorbereitung zu demselben aneignen wollen, sondern er hat ein solches Berufsfach bereits ergriffen, gehört einem bestimmten Stande an, und ist daher nicht geeignet, der Klasse der Studirenden beigesellt und deren Gerichtsstande unterworfen zu werden.

Dagegen ist er unter Anwendung obiger Bestimmung zu denen zu zählen, denen der Besuch der Vorlesungen mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe unbedenklich gestattet werden kann. Demgemäß ist er, unter Voraussetzung der Genehmigung des Herrn Rektors und der Einwilligung der betreffenden Docenten, zu denjenigen Vorlesungen, welche er Behufs der weiteren Ausbildung für seinen Beruf zu hören wünscht, zuzulassen. Der Immatrikulationskommission überlasse ich, den N. hiernach baldigst zu bescheiden. Berlin, den 3. December 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An

die Immatrikulations-Kommission bei der Königl. Universität hierselbst.

b.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche zu Folge des von Ew. ꝛc. unterm 10. d. M. erstatteten Berichts über die Zulassung der von der förmlichen Immatrikulation befreiten Personen entstanden sind, die den Vorlesungen der

Lehrer der dortigen Universität nicht blos einige Male, sondern auf längere Zeit, wofür die über einen Monat hinausgehende anzunehmen ist, als Hospites — ohne Unterschied, ob unentgeltich, oder gegen Honorar — beiwohnen, bestimmt das Ministerium auf den Grund des Rescripts vom 1. April 1828. hiermit, daß solche Hospites sich dazu vorgängig bei dem jedesmaligen Rektor der Universität zu melden, und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen, und von ihm die unentgeldlich auszufertigende akademische Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen haben, und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erlaubniß von den einzelnen Professoren zu den Vorlesungen haben zugelassen werden können. Der Rektor hat dem Hospitanten dabei zu eröffnen, daß derselbe in Beziehung auf die von ihm besuchten Vorlesungen und die aus deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen und Anordnungen unterworfen sei. Sollte der Hospitant sich gegen den Rektor nicht völlig legitimiren können, oder bei dem letzteren sonst ein Bedenken über die Zulassung des ersteren zu den Vorlesungen obwalten, so hat der Rektor die Bestimmung des Königl außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzuholen, welchem er auch übrigens jedesmal die einem Hospitanten ertheilte Erlaubniß zur Theilnahme an den Vorlesungen anzuzeigen hat. Das Ministerium beauftrag Ew. ꝛc. diese näheren Erläuterungen des Eingangs gedachten Reskripts dem Rektor und Senat, und durch einen von Zeit zu Zeit zu erneuenden Anschlag am gewöhnlichen Orte gemeinkundig zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An — v. Altenstein.

den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität zu Bonn.

c.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend die Zulassung der Predigtamts-Kandidaten N.N. zu den Vorlesungen auf der hiesigen Universität ohne vorgängige Immatrikulation, fertigt das Ministerium dem Herrn Rektor und dem Senat der Universität beifolgend eine Abschrift der diesseits am 30. Juli 1830. an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität zu Bonn erlassenen Verfügung zu, worin das zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben ist, welches jeder Zulassung zu den akademischen Vorlesungen auf längere, über einen Monat hinausgehende Zeit, vorangehen muß. Den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Universitat veranlaßt das Ministerium hierdurch, dieselbe Bestimmung auch hier in Berlin eintreten zu lassen, und deshalb das Nöthige auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, event. aber die Bedenken dagegen anzuzeigen.

Berlin, den 29. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An den Rektor und Senat der Universität zu Berlin.

Cirkular-Verfügung an die medizinischen Fakultätten sämmtlicher Universitäten, den Besuch akademischer Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei betreffend, vom 14. Dezember 1841.

Seit längerer Zeit ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß promovirte praktische Aerzte, welche sich behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physiker der vorschriftsmäßigen Prüfung vor der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unterworfen haben, we-

gen ungenügender Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin und in der medizinischen Polizei entweder gar nicht, oder nur nothdürftig in der Prüfung bestanden sind. Mehrere derselben hatten während ihres Universitäts-Studiums weder über gerichtliche Medizin, noch über medizinische Polizei eine Vorlesung angenommen und gehört. Selbst abgesehen von den promovirten Aerzten, welche demnächst in den Staatsdienst als Physiker einzutreten beabsichtigen, ist eine, wenigstens zur allgemeinen theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkmmenden praklen Fällen ausreichende Kenntniß der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei auch von einem jedem auf wissenschaftliche Ausbildung Anspruch machenden Arzte höherer Kategorie um so mehr zu verlangen, als die mehrgedachte Disziplinen in den Statuten der medizinischen Fakultäten zu den Hauptfächern, auf welche die medizinischen Promotions-Prüfungen zu richten sind, gerechnet werden. Da überdies nach der Bestimmung im § 160. der Kriminal-Ordnung schon die Berufspflicht eines jeden approbirten Arztes die Obliegenheiten in sich schließt, bei vorkommenden Erfordernissen auch gerichtsärztliche Funktionen zu verrichten, so wird der medizinischen Fakultät hierdurch zur Pflicht gemacht, bei den Promotions-Prüfungen, den Statuten gemäß, auch auf die gerichtliche Medizin und medizinische Polizei die nöthige Rücksicht zu nehmen, und keinen Kandidaten zu promoviren, welcher nicht in diesen Disziplinen wenigstens die zur allgemeinen theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen Fällen ausreichende Kenntniß nachzuweisen hat.

Zugleich bemerke ich, daß das von mir beabsichtigte neue Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen von den Kandidaten, welche künftig zu der Physikatsprüfung zugelassen zu werden wünschen, vorzugsweise auch den Nachweis verlangen wird, daß sie die unentbehrlichen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei fleißig besucht haben.

Die medizinische Fakultät beauftrage ich, hievon die Studirenden der Medizin schon jetzt vorläufig auf eine angemessene Weise durch öffentlichen Anschlag in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 14. Dezember 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, betreffend die Ausstellung akademischer Atteste behufs der Ableistung der Militairpflicht Seitens der Studirenden an Universitätsorten, vom 9. April 1842.

Um die Befolgung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. August 1832. (Annal. S. 1041.),

wonach den mit Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden die Ableistung ihrer Militairpflichtigkeit in irgend einem Universitätsorte nicht gestattet ist,

für die Zukunft möglichst zu sichern, hat das Königl. Kriegsministerium unter dem 13. v. M. auf den Antrag des unterzeichneten Ministeriums den Kommandeurs derjenigen Truppentheile, welche in den Universitätsorten in Garnison stehen, die Anweisung zugehen lassen, daß sie bei dem nachgesuchten Eintritte in den Militairdienst von Seiten eines Studirenden, mit Rücksicht auf die gedachte Allerhöchste Ordre, von diesem stets ein Zeugniß der Universitäts-Behörde an dem betreffenden Garnisonorte darüber erfordern sollen:

daß der Aufnahme des Studirenden in jener Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Ew. ꝛc. setzt das Ministerium hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, den Herrn Rektor der dortigen Königl. Universität aufzufordern, die fraglichen Atteste den Studirenden vorkommenden Falls auszustellen.

Die Ertheilung derselben kann keinen Schwierigkeiten unterliegen, da die Universitäten von den erkannten Strafen der gedachten Art sich vorschriftsmäßig gegenseitig Mittheilung machen, und mithin das Attest in allen Fällen ertheilt werden kann, in welchen eine solche Mittheilung nicht erfolgt, oder einem solchergestalt Bestraften der Aufenthalt auf der Universität durch das unterzeichnete Ministerium gestattet worden ist. Entgegengesetzten Falles ist nicht nur die Militair-Behörde von der Unzuläßigkeit der Annahme eines solchen Studirenden zu unterrichten, sondern zugleich dafür zu sorgen, daß derselbe vorschriftsmäßig sofort aus der Universitätsstadt entfernt werde.

Berlin, den 9. April 1842.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

Cirkular-Verfügung an die Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Prüfung in den Naturwissenschaften, vom 2. Dezember 1842.

Von dem meiner Leitung anvertrauten Ministerium ist unter dem 14. Dezember 1839. in Betreff der Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den Naturwissenschaften die abschriftlich beigeschlossene Instruktion erlassen worden, deren Bestimmung unter Nr. 1. ich durch die in Abschrift anliegende, an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungskommissionen unter dem heutigen Tage gerichtete Verfügung näher zu deklariren für nöthig erachtet habe. Indessen kann ich mir von dieser Verfügung und von der eben gedachten Instruktion, welche ihrer Bestimmung gemäß, nur den regulirenden Maaßstab für die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in den Naturwissenschaften abgeben sollen, nur dann einen für den Unterricht in den Gymnasien und höheren Bürgerschulen ersprießlichen Erfolg versprechen, wenn es

gelingt, auf den diesseitigen Universitäten zweckmäßige Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte in ihrer Anwendung auf den Gymnasial- und höhern Schulunterricht zu veranstalten. Eine solche, in einem Semester und etwa in fünf bis sechs wöchentlichen Stunden zu vollendende Vorlesung über Naturkunde überhaupt, oder einstweilen nur über Naturwissenschaften im Umfange der sogenannten allgemeinen Naturgeschichte müßte auf das Bedürfniß künftiger Schulmänner nach den Forderungen, welche die Instruktion vom 14. Dezember 1839. und die weitere desfallsige Verfügung vom heutigen Tage an sie macht, berechnet und von einem besonders tüchtigen Lehrer übernommen werden, welcher im Stande wäre, durch dieselbe seine Zuhörer in das Verständniß der Natur und ihrer besondern Reiche auf eine wissenschaftliche, und die allgemeine Bildung des künftigen Schulmannes fördernde Weise einzuleiten. Ew. ꝛc. ersuche ich daher, den einen oder den andern Lehrer der dortigen Universität, von welchem sich nach seinen bisherigen Leistungen und seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung eine befriedigende Lösung der im Obigen angedeuteten, allerdings schwierigen Aufgabe erwarten läßt, zur Ankündigung einer auf das Bedürfniß künftiger Schulmänner berechneten Vorlesung über allgemeine Naturgeschichte um so mehr zu veranlassen, als mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß eine solche Vorlesung auch von Seiten der Studirenden, welche sich nicht gerade dem höheren Schulfache widmen wollen, Theilnahme finden und auch auf sie einen wohlthätigen Einfluß ausüben werde. Berlin, den 2. Dezember 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Chronologisches Register.

Inhalt.

Datum 1816. Seite

Juli, 31. Publikandum: Die Prüfung und Ernennung der Elementarschullehrer 23

1817.

Januar, 10. Kabinets-Ordre: Die Bestellung Königl. Commissarien über Schul- und Erziehungs-Anstalten. 143

Januar 16. Publikandum: Die Anstellung qualificirter Schulgehülfen 24

Februar 17. Publikandum: die Confirmation der Kinder 25

1818.

Juni 12. Publikandum: Die von den Geistlichen den Schulen zu widmende Aufmerksamkeit 27

Sptbr. 5. Circular-Verordnung: der freiwillige Eintritt zum einjährigen Militairdienst derjenigen jungen Leute, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden wollen 28

October 19. Verordnung: Die Kündigungsclausel in den Bestallungen der Schullehrer 143

1819.

Febr. 9. Publikandum: Die Prüfung auf Schulen und für dieselben 29

Septbr. 13. Verfügung: Die Heirathsconsense der Gymnasiallehrer 145

1820.

April 17. Kabinets-Ordre: Die Unterstützung dürftiger Geistlichen und Schullehrer 145

April 23. Verbot: das Viehhüten der Kinder 30

1821.

Januar 27. Cirkularrescript: Die Befreiung der Alumnen von der Klassensteuer 146

Seite

Februar 17. Cirkular-Rescript: der Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthume, als Vorbereitung auf die Confirmation 31

Mai 30. Publikandum: di. jährlichen öffentlichen Prüfungen in den Dorfschulen. 32

1822.

Februar 9. Publikandum: Die Schulvorstände 33

März 21. Publikandum: die Aufsicht über Gymnasiasten 148

März 23. Publikandum: die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Erziehungsanstalt in Breslau 34

März 29. Cirkular-Rescript: das Elementarschulwesen 36

1823.

Febr. 24. Circular-Rescript: der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein 37

April 12. Verfügung: die Prüfung künftiger Seminaristen in der Mathematik 148

Octbr. 25. Publikandum: die Errichtung der Schiffahrthsschule in Stettin 38

1824.

März 14. Auszug aus dem Publikandum: die Handwerksschule zu Potsdam 39

Mai 20. Circular-Rescript: das Verbot des Besuchs der Wirthshäuser, Billards 2c. von Schülern 39

August 21. Circular-Rescript an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Halle, Bonn, Berlin, Breslau, Königsberg und Münster 149

Novbr. 3. Circular-Rescript: die Oberaufsicht auf die Waisenhäuser 40

1825.

Februar 14. Publikandum: Die Wahl und Bestallung der Volksschullehrer 40

März 11. Rescript: die Anwendung von Zwangmitmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten 42

October 22. Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums zu Münster 150

October 25. Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten von Westphalen 42

Novbr. 25. Cirkular-Verfügung: die Befreiung von Erlegung des Schulgeldes 150

1826.

Januar 10. Cirkular-Reskript: die Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder 44

Februar 6. Publikandum der Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegeheit 44

Seite

Februar 22. Rescript: das schulpflichlige Alter der Kinder 45

März 18. Cirkular=Rescript: die Ertheilung des Unterrichts im Rechnen und in der Mathematik an Gymnasien 153

Mai 30. Publikandum: Vorschriften für die Schulamtskandidaten 154

Dezbr. 1. Publikandum: die Beibringung von Schul=Abgangszeugnissen 155

1827.

März 26. Cirkular=Reskript: die praktische Ausbildung der gelehrten Schulamtskandidaten 155

April 27. Publikandum: die Anschaffung der vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme von Mücke 46

Novbr. 21. Cirkular=Reskript: die Verhältnisse der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen 47

1828.

Mai 10. Cirkular=Reskript: die Qualifikaiion der Schüler zu den höhern Gymnasial=Studien 156

August 23. Cirkular = Reskript: die Verhütung der gänzlichen Versäumnungen des Schul= und Religions=Unterrichts von Seiten der Kinder 48

1829.

Juni 25. Reskript: die Prüfung der aus den Schulen zu entlassenden Kinder 49

Septbr. 10. Kabinets = Ordre: die Verbesserung der städtischen Bürgerschulen und der Lehrplan für die Seminarien der Volksschulen 157

1830.

Februar 18. Cirkular=Reskript: der Aufbau von Schulhäusern für arme Gemeinden 50

August 19. Resolution: der Nachweis der Schulreife von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute 159

1831.

Februar 15. Cirkular=Verfügung: die akademische Reife zum theologischen Studium bleibt auch von der Kenntniß der hebräischen Sprache abhängig 160

März 21. Cirkular=Reskript: die Aufmerksamkeit auf stammelnde Kinder in den Schulen 51

Juli 30. Cirkular=Verfügung: der Stempelgebrauch in Anstellungs=Angelegenheiten der Elementar=Schulamts=Kandidaten 52

1832.

September 11. Cirkular=Reskript: die Besserung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher 54

Seite

November 13. Bekanntmachung: die Programme von Bürger- und Privatschulen in Danzig 162

1833.

März 24. Cirkular-Reskript: die ehelichen Verbindungen provisorisch angestellter Lehrer 55

Juli 30. Kabinets-Ordre: die Gebühren für die den Kandidaten des höheren Schulamts auszufertigenden Prüfungszeugnisse 162

Dezbr. 3. Cirkular-Reskript: die Anstellung und Bestätigung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Schulamts-Kandidaten 163

Dezbr. 12. Reskript: die Ergänzung des Diensteides der katholischen Schullehrer 55

1834.

Mai 29. Reskript: die Beaufsichtigung der städtischen Schulen 164

Juni 12. Cirkular-Verfügung: jüdische Lehrer sind auf eben die Art, wie die christlichen, zu berufen 56

September 6. Cirkular-Reskript: die Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien 165

Oktbr. 1. Reskript: die Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien 169

Oktbr. 25. Bekanntmachung: die Maturitäts-Prüfungen bei den Gymnasien 170

1835.

April 18. Cirkular-Reskript: die erste öffentliche Anstellung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien 57

Juli 25. Reskript: die öffentlichen Schulprüfungen und Prämien-Vertheilungen. 171

1836.

Mai 28. Cirkular-Reskript: die Benutzung des von Kirchhoff erfundenen neuen Schulpapiers 58

Juli 16. Cirkular-Verfügung: die Theilnahme der Landräthe und der Bürgermeister in der Beaufsichtigung der Schulen 59

Juli 18. Reskript: die Begleitung und Führung blinder Musiker durch Kinder 60

Dezbr. 14. Cirkular-Verfügung: die Einführung neuer Lehrbücher 171

1837.

Febr. 20. Cirkular-Reskript: die schulwissenschaftliche Prüfung der zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen und Kandidaten 172

Febr. 24. Reskript: die an höheren Bürger und Real-

Seite

schulen nachgegebenen Entlassungs-Prüfungen der aus Privatschulen abgehenden Schüler 174

Mai 12. Verordnung: die Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfache in der Hauptstadt Berlin 61

1838.

März 27. Bekanntmachung: die Pensionirung städtischer Schullehrer 175

April 25. Reskript: der Schulunterricht noch nicht konfirmirter Kinder 65

1839.

März 11. Resolution: die Urlaubsertheilung für Elementarschullehrer 65

April 6. Cirkular-Verfügung: die Prüfung der für den Unterricht in einer neuern Sprache auf Gymnasien ꝛc. sich meldenden Kandidaten 176

Dezbr. 31. Instruktion: die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen 235

1840.

Januar 7. Verfügung: die Aufsichtsbehörden für die höheren Bürgerschulen 177

Januar 8. Verfügung: die definitive Anstellung der Schulamts-Kandidaten 67

Januar 9. Cirkular-Verfügung: die zu haltenden Vorlesungen auf den Universitäten über das Allgemeine Preußische Landrecht 257

Januar 13. Cirkular-Verfügung: die Befugniß der höheren Bürgerschule in Halberstadt zu Entlassungsprüfungen 178

Januar 21. Cirkular-Verfügung: die Zulassung der Doktoren der Rechte zur Auskultatur ohne weitere Prüfung 257

Januar 31. Cirkular-Verfügung: die Befugniß der höheren Stadtschule zu Perleberg zu Entlassungs-Prüfungen 178

Februar 17. Cirkular-Verfügung: die Einreichung von Dissertationen und Programmen 258

Februar 25. Cirkular-Verfügung: die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von inländischen Büchern und Schriften an die Königl. Bibliothek 179

März 4. Verfügung: die Veräußerung von Grundstükken der Gymnasien und milden Stiftungen 182

März 6. Verfügung: Die Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen, so wie in Vermögen-Verwaltungssachen der Kirchen und Schulen 72

März 17. Verfügung: die Beibehaltung der bisherigen Titel Konrektor, Subrektor ꝛc. neben dem Prädikate Oberlehrer 182

Seite

März 18. Cirkular-Verfügung: die Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten, der Privatlehrer und Erzieher 244

März 19. Verfügung: die Besetzung der Präzentoren-Stellen 183

März 21. Cirkular-Verfügung: die Brandenburgisch-Preußische Geschichte von Vormbaum 74

März 28. Verfügnng: die Unterhaltung jüdischer Schulgemeinden 68

April 9. Verfügung: die Zulassung der Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten bei den Synodal-Versammlungen 71

April 10. Verfügung: die Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer 75

April 21. Cirkular-Verfügung: die Verwahrung der Schulkinder vor dem fahrläßigen Umgehen mit Schießgewehren 76

April 25. Verfügung: die Anstellung der Hülfslehrer und Adjuvanten 76

Mai 1. Verfügung: die Censur-Zeugnisse für die Gymnasial-Schüler 186

Mai 7. Verfügung: das Blindeninstitut zu Berlin 187

Mai 11. Verfügung: die von den Kreis-Physikern für Schullehrer-Seminar-Aspiranten auszustellenden Gesundheits-Atteste 190

Mai 12. Verfügung: das Censurwesen der Gymnasien 192

Mai 18. Cirkular-Verfügung: die Beibehaltung des Einkommens gut dotirter Schulstellen 195

Mai 18. Cirkular-Verfügung: die Anstellungsanzeigen in Beziehung auf rückständige Universitäts-Kollegien-Honorare 259

Mai 27. Verfügung: die Bewilligung von Gratifikationen für verdienstvolle Lehrer aus städtischen Fonds 77

Juni 24. Cirkular-Verfügung: die von den Predigtamtskandidaten nachzuweisende pädagogische Ausbildung 196

Juli 1. Verfügung: die kommissarische Verwaltung der Schulstellen, und Ableistung der Militairdienstpflicht von Seiten der Schulamtskandidaten 77

Juli 4. V.rfügung: die definitive Anstellung der Elementarschullehrer 79

Juli 21. Verfügung: die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern 80

August 1. Verfügung: die wiederholten Prüfungen der aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Kandidaten oder der provisorisch angestellten Lehrer 83

Seite

August 13. Verfügung: die Repartition u. Erhebung der Schulunterhaltungskosten 83

August 19. Verfügung: die Ableistung der Militair-dienstpflicht Seitens der in der jüdischen Vereinsschule zu Münster gebildeten Elementarlehrer 85

August 22. Verfügung: die Veräußerung von Grundstücken, welche Instituten zugehören, nach Analogie der den Regierungen hierbei zustehenden Befugniß 201

August 26. Cirkular-Verfügung: die Nichtertheilung vorläufiger akademischer Abgangszeugnisse 260

August 28. Verfügung: die Qualifikation der Literaten zu Hauslehrerstellen 245

August 30. Cirkular-Verfügung: die Bereisung der Landschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminarien 202

August 31. Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind, auf Grund der deshalb ergangenen einzelnen Ministerial-Verfügungen 203

September 26. Verfügnng: die Verhältnisse kleiner Familienschulen 246

Novbr. 21. Cirkular-Verfügung: Verschiedene Lehrgegenstände, Programme und Abiturienten-Prüfungen auf den Gymnasien 205

Novbr. 27. Verfügung: die Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenden Deputatholzes 85

Dezbr. 10. Cirkular-Verfügung: der Unterricht in der lateinischen Sprache auf den höheren Bürger- und Real-Schulen 208

Dezbr. 15. Verfügung: die Beaufsichtigung der sittlichen Führung der Tanz- und Musiklehrer 247

1841.

Januar 5. Cirkular-Verfügung: die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der Abiturienten 209

Januar 16. Cirkular-Verfügung: die Kostenanschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten 88

Januar 30. Erlaß: die Anstellung von Lehrerinnen bei den Kleinkinder-Warteschulen 89

Febr. 8. Cirkular-Verfügung: die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der Abiturienten 211

Febr. 11. Auszug aus der Verfügung: die Zulassung von Ausländern zur Unterrichts-Ertheilung in den diesseitigen Staaten 90

März 20. Cirkular-Verfügung: die jährlichen Nach-

Seite
richten über die vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten 247
März 29. Cirkular-Verfügung: die Entlassungszeugnisse der höheren Bürgerschulen und der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache 211
März 29. Cirkular-Verfügung: die jährliche Einreichung von Anstellungs-Verzeichnissen, rücksichtlich gestundeter Universitäts-Studien-Honorare 260
April 2. Cirkular-Verfügung: die Aufnahme der provisorisch oder kommissarisch ernannten Schullehrer in die jährlichen Nachweisungen 92
April 4. Verfügung: die Anhaltung der bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichtenden Kinder zur Schule 92
April 10. Verfügung: die Anwendung von Schulversäumnißstrafen 94
April 14. Verfügung: Schullehrern und deren Ehefrauen sollen keine Konzessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämerei ꝛc. ertheilt werden 95
Mai 29. Verfügung: der Genuß von Studien-Stiftungen für Gymnasien 212
Juni 2. Cirkular-Verfügung: die Schulreife auf höheren Bürger- und Realschulen für die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 213
Juni 4. Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementar-Schulen in Schlesien 96
Juli 5. Cirkular-Verfügung: die Erlaubnißscheine für Privat-, Musik- und Tanzlehrer 248
Juli 15. Cirkular-Verfügung: die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler 214
Juli 16. Cirkular-Verfügung: die jährlichen Gymnasial-Programme 216
Juli 31. Verfügung: die Erwerbung von Grundstükken zu Schulzwecken Seitens der Kommunen in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische oder bergische Communal-Verfassung besteht 99
August 24. Cirkular-Verfügung: die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen 99
Septbr. 18. Verfügung: die Ertheilung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer ꝛc. 249
Septbr. 25. Autorisirung der Geistlichen und Lehrer zur Ausrichtung kommissarischer Aufträge 217
Oktbr. 13. Bescheid: die Hütungsabfindung und Ablösung des Sichelgräsereirechts 100
Oktbr. 30. Cirkular-Verfügung: der Unterricht in der lateinischen Sprache in den höheren Bürger- u. Realschulen 217

Seite

Oktbr. 31. Cirkular-Verfügung: die Uebernahme und Verwaltung von Staats- und andern Aemtern Seitens der Lehrer an öffentlichen Schulen 219

Novbr. 24. Cirkular-Verfügung: die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen 102

Dezbr. 3. Cirkular-Verfügung: die Immatrikulation bei den Universitäten und die Zulassung zu den akademischen Vorlesungen 262

Dezbr. 14. Cirkular-Verfügung: der Besuch der akademischen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei 266

Dezbr. 20. Cirkular-Verfügung: Die Rekurs-Instanz in Disziplinar-Untersuchungssachen wider Elementar-Schullehrer und Lehrer des höheren Schulfachs 104

1842.

Januar 26. Auszug aus der Verfügung: die Abfassung amtlicher Berichte 105

Febr. 17. Cirkular-Verfügung: die Ausführung von Schulhausbauten 107

März 8. Verfügung: der Verkauf von Schreibmaterialien Seitens der Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande 109

März 25. Cirkular-Verfügung: die Zuläßigkeit von Civilklagen gegen Schullehrer, wegen angeblich begangener Ueberschreitung des Züchtigungsrechts 110

April 9. Cirkular-Verfügung: die Ausstellung akademischer Zeugnisse behufs der Ableistnng der Militairpflicht der Studirenden an Universitätsorten 268

April 12. Cirkular-Verfügung: die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat-Erziehungs-Anstalten 250

April 24. Cirkular-Verfügung: die Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltnng der Ortsschulen von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfeu 115

April 28. Cirkular-Verfügung: die Berücksichtigung der theologischen Wissenschaften und die Fähigkeit zum Religions-Unterrichte bei den Prüfungen pro facultate docendi 220

Mai 7. Cirkular-Verfügung: die Maturitäts-Prüfnngen bei den Entlassungsprüfungskommissionen der höheren Bürger- und Realschulen 222

Mai 9. Plenar-Beschluß: die Küster- und Schulhausbauten 121

Mai 29. Verfügung: die Anwendung der deutschen nnd polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogthums Posen 121

Juni 4. Verfügung: die Befugniß zu Entlassungsprü-

Seite
fungen nach dem Reglement vom 8. März 1832, für die Louisenstädtsche höhere Stadtschule in Berlin 223
Juni 10. Verfügung: die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehaltquittungen der Schullehrer 128
Juni 19. :Cirkular-Verfügung: die Berechtigung der Schüler der Louisenstädtischen höheren Stadtschule in Berlin zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste 128
Juni 30 Verfügnng: die Anhaltung der Kinder zu den öffentlichen Schulprüfungen 129
August 9. Verfügung: die Verleihung von Korporationsrechten an einzelne Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Berlin 130
Septbr. 17. Cirkular-Verfügung: die Verdingung schulpflichtiger Kinder zu auswärtigen Diensten 131
Sptbr. 18· Cirkular-Verfügung: die Zulassung von Illiteraten zu den Prüfungen für das städtische Schulwesen 223
Septbr. 23. Verfügung: die Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten für junge Mädchen in Erlernung weiblicher Arbeiten und Anfertigung von Kleidungsstücken 132
Oktbr. 15. Cirkular-Verfügung: die Erlaubniß für Militair-Musiker zum Privat-Unterrichte in der Musik 252
Novbr. 15. Cirkular-Verfügung: der Unterricht in der Muttersprache 224
Novbr. 16. Cirkular-Verfügung: die Bildung eines Baufonds zu Schulhausbauten, so wie zu Kirchen- und Pfarrhausbauten 134
Novbr. 23. Cirkular-Verfügung: die Beschränkung der Schullehrer in Ertheilung von Privatunterricht 135
Dezbr. 2. Cirkular-Verfügung: die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in den Naturwissenschaften 226
Dezbr. 2. Cirkular-Verfügung: die Prüfung in den Naturwissenschaften 269
Dezbr. 9. Cirkular-Verfügung: die Ferienbeschäftigungen der Schüler der untern Klassen 227
Dezbr. 30. Cirkular-Verfügung: das zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gymnasien erforderliche Alter 228

1843.

Januar 9. Cirkular-Verfügung: die Ueberweisung von Parzellen für Schullehrer zur Anlegung von Obst- und Blumengärten 136
Februar 2. Bescheid: die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten und Schulunterhaltungskosten 137

Seite

Februar 23. Verfügung: die Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten 138

März 9. Cirkular-Verfügung: die Unterbringung und Beaufsichtigung auswärtiger Gymnasiasten und Zöglinge der höheren Bürgerschulen 231

März 19. Cirkular-Verfügung: die Dispensirung der Zöglinde des Prediger-Seminars zu Wittenberg von der Verpflichtung zum Besuch eines Seminars für Elementar-Schullehrer 139

Sach=Register.

Seite

Abfassung amtlicher Berichte Seitens der Schulinspektoren 105

Ableistung der Militairdienstpflicht d. jüd. Elementarlehrer 85

Abgangs=Zeugnisse. Beibringung derselben 155

Ablieferung der Pflichtexemplare von inländischen Büchern, Schriften ꝛc. 179

Alter, das schulpflichtige, der Kinder 45

Alter, das erforderliche, zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gymnasien 228

Anhaltung zur Schule der bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichtenden Kinder ꝛc. 92

Anhaltung der Kinder zu den öffentlichen Schulprüfungen 129

Anschaffung der vaterländischen Giftpflanzen und Giftschwämme von Mücke 46

Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen 102

Anstellung, definitive, der Elementarschullehrer 79

Anstellung, definitive, der Schulamts=Kandidaten 67

Anstellung der Hülfslehrer und Adjuvanten 76

Anstellung, erste öffentliche, der Zöglinge der Schullehrer=Seminarien 57

Anstellungs=Anzeigen in Beziehung auf rückständige Kollegien=Honorare 259

Anstellung qualifizirter Schulgehülfen 24

Anstellung der aus dem Auslande berufenen Lehrer und Candidaten 163

Anstellung von Lehrerinnen bei den Kleinkinder=Warteschulen 89

Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in Posen 121

Anwendung von Schulversäumnißstrafen 94

Anwendung von Zwangmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten ꝛc. 42

Aufbau von Schulhäusern für arme Gemeinden 50

Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten 138

Seite
Aufmerksamkeit auf stammelnde Kinder in den Schulen 51
Aufmerksamkeit, die von d. Geistlich. den Schulen zu widmende 27
Aufnahme der provisorisch oder kommissarisch ernannten Schullehrer 92
Aufnahme der Schüler in das Gymnasium zu Münster 150
Aufnahme taubstummer Kinder in der ꝛc. Anstalt in Breslau 34
Aufsicht über Gymnasiasten 148
Aufsichtsbehörden für die höheren Bürgerschulen 177
Ausarbeitungen, die deutschen u. lateinischen d. Abiturienten 209
Ausarbeitungen, die deutschen u. lateinischnn d. Abiturienten 211
Ausbildung, die praktische, der gelehrten Schulamts-Kandid. 155
Ausbildung, pädagogische, die von den Predigtamts-Kandidaten nachzuweisende 196
Ausführung von Schulhausbauten 107
Ausstellung akademischer Zeugnisse behufs der Ableistung der Militairpflicht der Studirenden 268
Autorisirung der Geistlichen und Lehrer zur Ausrichtung kommissarischer Aufträge 217
Beaufsichtigung der Privatschulen und Erziehungsanstalten 244
Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer ꝛc. 235
Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer und Privat-Erziehungsanstalten 250
Beaufsichtigung der sittlichen Führung der Tanz- und Musiklehrer 247
Beaufsichtigung der städtischen Schulen 164
Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten für junge Mädchen ꝛc. 132
Befreiung der Alumnen von der Klassensteuer 146
Befreiung von Erlegung des Schulgeldes 150
Befugniß der höhern Stadtschule zu Perleberg zu Entlassungsprüfungen 178
Befugniß der höhern Bürgerschule zu Halberstadt zu Entlassungsprüfungen 178
Befugniß zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement v. 8. März 1832 223
Begleitung und Führung blinder Musiker durch Kinder 60
Beibehaltung der bisherigen Titel Konrektor, Subrector ꝛc. 182
Beibehaltung des Einkommens gut dotirter Schulstellen 195
Beiträge der Gutsherrschaften zur Unterhaltung der Ortsschulen 115
Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen 99
Benutzung des von Kirchhoff erfundenen neuen Schulpapiers 58
Berechtigung der Schüler der Louisenstädtischen höheren Stadtschule zu Berlin zum 1jähr. freiwill. Militairdienst 128
Bereisung der Landschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminarien 202

Berücksichtigung der theolog. Wissenschaften und die Fähigkeit zum Religions-Unterrichte bei den Prüfungen pro facultate docendi 220
Beschränkung der Schullehrer in Ertheil. v. Privatunterricht 135
Besetzung der Präzentoren-Stellen 183
Besserung und Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher 54
Bestellung Königlicher Kommissarien über Schulanstalten 143
Besuch der akademischen Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei 266
Bildung eines Baufonds zu Schulhausbauten, so wie zu Kirchen 2c. 134
Bewilligung von Gratifikationen für verdienstvolle Lehrer 77
Blindeninstitut zu Berlin 187
Censurwesen bei Gymnasien 192
Censur-Zeugnisse für die Gymnasial-Schüler 186
Dispensirung der Zöglinge des Prediger-Seminars zu Wittenberg von der Verpflichtung zum Besuch eines Seminars für Elementarschullehrer 139
Einführung neuer Lehrbücher 171
Einreichung, jährliche, von Anstellungsverzeichnissen, wegen Kollegien-Honorare 260
Einreichung von Dissertationen und Programmen 258
Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder 44
Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder in Breslau 44
Eintritt, der freiwillige, zum einjährigen Militairdienst 28
Elementarschulwesen 36
Emeritirung, unfreiwillige, und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern 80
Entlassungszeugnisse der höheren Bürgerschulen 2c. 211
Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten 85
Ergänzung des Diensteides der katholischen Schullehrer 55
Erlaubniß für Militair-Musiker zum Privatunterricht in der Musik 252
Erlaubnißscheine für Privat-, Musik- und Tanzlehrer 248
Errichtung der Schiffahrtschule in Stettin 38
Ertheilung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer 2c 249
Ertheilung des Unterrichts im Rechnen und in der Mathematik in Gymnasien 153
Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken 99
Ferienbeschäftigung der Schüler der untern Klassen 227
Ferien-Ordnung für sämmtl Elementarschulen in Schlesien 96

	Seite
Gebühren für die den Kandidaten des höhern Schulamts auszustellenden Zeugnisse	162
Genuß von Studien-Stiftungen für Gymnasien	212
Gesundheits-Atteste, die von den Kreisphysikern den Schullehrern auszustellenden	190
Handwerkschule zu Potsdam	39
Heirathsconsense der Gymnasial-Lehrer	145
Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten	137
Hütungsabfindung und Ablösung des Sichelgräsereirechts	100
Immatrikulationen bei den Universitäten und Zulassung zu den akademischen Vorlesungen	262
Konfirmation der Kinder	25
Kosten-Anschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten	88
Kündigungsclausel in den Bestallungen der Schullehrer	143
Küster- und Schulhaus-Bauten	121
Lehrer, jüdische, sind auf eben die Art, wie die christlichen zu berufen	56
Maturitätsprüfungen bei den Entlassungs-Prüfungs-Commissionen 2c.	222
Maturitäts-Prüfungen bei den Gymnasien	170
Militairknaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaberg in Sachsen	42
Nachrichten, die jährlichen, über die vorhandenen Privat-Schulen	247
Nachweis der Schulreife von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute	159
Nichtertheilung vorläufiger akademischer Abgangszeugnisse	260
Oberaufsicht auf die Waisenhäuser	40
Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer	75
Pensionirung städtischer Schullehrer	175
Programme, jährliche, der Gymnasien	216
Programme von Bürger- und Realschulen	162
Prüfung auf Schulen und für dieselben	29
Prüfung der aus den Schulen zu entlassenden Kinder	49
Prüfung der für den Unterricht auf einem Gymnasium sich meldenden Kandidaten	176
Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts in den Naturwissenschaften	226
Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler	214
Prüfungen, die an höheren Bürger- und Realschulen nachgegebenen	174
Prüfungen, die wiederholten, der aus den Seminarien entlassenen Kandidaten	83
Prüfungen, jährliche, öffentliche, in den Dorfschulen	32
Prüfung in den Naturwissenschaften	269

Seite
Prüfung der höhern Schulamtskandidaten in der Logik, Metaphysik rc. 149
Prüfung künftiger Seminaristen in der Mathematik 148
Prüfung, schulwissenschaftliche, der zu Divisionspredigern bestimmten Geistlichen 172
Prüfung und Ernennung der Elementarschullehrer 23
Prüfung weiblicher Personen zum Lehrfach in der Hauptstadt Berlin 61
Qualifikation der Literaten zu Hauslehrerstellen 245
Qualifikation der Schüler zu den höheren Gymnasialstudien 156
Reife, akademische, zum theologischen Studium, bleibt vom Hebräischen abhängig 160
Rekurs-Instanz in Disziplinar-Untersuchungssachen 104
Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten 83
Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhausbauten 72
Schullehrern und deren Ehefrauen sollen keine Conzessionen zu Betreibung der Schankwirthschaft ertheilt werden 95
Schulprüfungen, öffentliche, und Prämien-Vertheilungen 171
Schulreife auf höheren Bürger- und Realschulen für die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst 213
Schulunterricht noch nicht confirmirter Kinder 65
Schulvorstände 33
Stempelgebrauch in Anstellungs-Angelegenheiten 52
Theilnahme der Landräthe und der Bürgermeister an der Beaufsichtigung der Schulen 59
Uebernahme u. Verwaltung von Staats- u. andern Aemtern 219
Uebersicht sämmtlicher Gymnasien und Progymnasien 210
Ueberweisung von Parzellen für Schullehrer rc. 136
Unterbringung u. Beaufsichtigung auswärtiger Gymnasiasten 231
Unterhaltung jüdischer Schulgemeinden 68
Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum 31
Unterricht in der lateinischen Sprache auf höheren Bürgerschulen 208
Unterricht in der lateinischen Sprache auf höheren Bürger- und Realschulen 207
Unterricht in der Muttersprache 224
Unterstützung dürftiger Geistlichen und Schullehrer 145
Urlaubsertheilung für Elementarschullehrer 65
Verdingung schulpflichtiger Kinder zu auswärtigen Diensten 131
Veräußerung von Grundstücken der Gymnasien und milden Stiftungen 182
Veräußerung von Grundstücken, welche Instituten gehören 201
Verbesserung der städtischen Bürgerschulen und der Lehrplan für die Seminarien 157
Verbindungen, eheliche, provisorisch angestellter Lehrer 55

Seite
Verbot des Besuches der Wirthshäuser, Billards ꝛc. von Schülern 39
Verein, der Schullehrer-Wittwen- u. -Waisen-Unterstützungs- 37
Verhältnisse der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen 47
Verhältnisse kleiner Familienschulen 246
Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen ꝛc. 165
Verhütung burschenschaftlicher Verbindungen auf Schulen und Gymnasien 169
Verhütung der gänzlichen Versäumungen des Schul- und Religions-Unterrichts 48
Verkauf der Schreibmaterialien Seitens der Schullehrer 109
Verleihung von Korporationsrechten an einzelne Kleinkinder-Bewahr-Anstalten 130
Verschiedene Lehrgegenstände, Programme ꝛc. auf Gymnasien 205
Verwahrung der Schulkinder vor dem fahrläßigen Umgehen mit Schießgewehren 76
Verwaltung, kommissarische, der Schulstellen ꝛc. 77
Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehaltsquittungen ꝛc. 128
Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen ꝛc. 203
Viehhüten der Kinder 30
Vorlesungen über das Allgem. Preußische Landrecht 257
Vormbaum, Brandenburgisch-Preußische Geschichte 74
Vorschriften für die Schulamtskandidaten 154
Wahl und Bestallung der Volksschullehrer 40
Zuläßigkeit von Civilklagen gegen Schullehrer 110
Zulassung der Doctoren der Rechte zur Auscultatur ohne weitere Prüfung 257
Zulassung der Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten ꝛc. 71
Zulassung von Ausländern zur Unterrichts-Ertheilung 90
Zulassung von Illiteraten zu den Prüfungen für das städtische Schulwesen 223

Druck der Schnellpresse von Leopold Freund in Breslau.

Berichtigungen.

Seite	5	Zeile	12	von oben statt werben lies werden
„	29	„	8	von unten st. Kamtzs l. Kamptz.
„	32	„	7	v. u. st. uad l. und
„	33	„	19	v. o. st. welche l. welches
„	39	„	39	v. o. st. Gtdanken l. Gedanken
„	43	„	6	v. u. st. solches l. solcher
„	47	„	15	v. u. st. modifizirten l. modifiziren
„	52	„	9	v. o. st. Ausfrache l. Aussprache
„	52	„	2	v. u st. dienigen l. diejenigen
„	53	„	9	v. u. st. Vorstellngen l. Vorstellungen
„	53	„	9	v. u. st. zuu l. zu
„	54	„	4	v. u. fehlt 1832
„	67	„	12	v. o. st. ihnen l. ihm
„	67	„	16	v. o. st. babe l. habe
„	68	„	3	v. o. st. desinitiveu l. definitiven
„	83	„	13	v. u. st. Kandiaten l. Kandidaten
„	84	„	18	v. u. st. frem l. fremd
„	89	„	14	v. o. st. ein l. in
„	90	„	1	v. o. st. dle l. die
„	99	„	13	v. o. st. Schulzweckens l. Schulzwecken
„	129	„	11	v. o. st. kann l. können
„	164	„	2	v. o. st. nigl. l. Königl.
„	176	„	8	v. u. st. und l. der

H. Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium der wichtigsten Gesetze, Ministerial- u. Regierungs-Rescripte ü
ber das Schulwesen in Preußen von 1816 - 43

Breslau u. Neisse 1844

Bor. 170 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014028-7